



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Jahrgang 1974

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

UPB II

- 48

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974      Ausgegeben zu Paderborn,      Nr. 1  
am 25.1.1974

---

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für das Studium der Mathematik und der Angewandten Mathe- matik für das Lehramt an Realschule und Gymnasium (Sekundarstufe I bzw. II)	1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GSch 1/74



Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlasse  
vom 24. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -  
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Mathematik, Informatik beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das  
Studium der Mathematik und der Ange-  
wandten Mathematik für das Lehramt  
an Realschule und Gymnasium (Sekundar-  
stufe I bzw. II)

walcher der Gründungssenat der Gesamthochschule  
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zu-  
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-  
semesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung  
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 25. Januar 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnungen für das Studium der Mathematik und der Angewandten  
Mathematik für das Lehramt an Realschule und Gymnasium (Sekundarstufe I bzw. II)

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-  
Westfalen mit Erlaß vom 24. August 1973, Geschäftszeichen I B 5 43-15/2/12

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen .....	1
II. Studienordnung für das Lehramt am Gymnasium Mathematik als erstes Fach .....	3
1. Grundstudium .....	3
2. Hauptstudium .....	3
3. Abschlußprüfung .....	4
III. Studienordnung für das Lehramt am Gymnasium Angewandte Mathematik als erstes Fach .....	5
1. Grundstudium .....	5
2. Hauptstudium .....	5
3. Abschlußprüfung .....	7
IV. Veranstaltungen .....	8
V. Studienordnung für das Lehramt an der Realschule Mathematik als erstes oder zweites Fach .....	11
1. Aufbau des Studiums .....	11
2. Abschlußprüfung .....	12
VI. Studienordnung für das Lehramt an der Realschule Angewandte Mathematik als erstes oder zweites Fach .....	13
1. Aufbau des Studiums .....	13
2. Abschlußprüfung .....	14
VII. Übergänge zwischen den verschiedenen Studiengängen bei Mathematik oder Angewandter Mathematik als erstem Fach .....	15
VIII. Studienordnung für das Lehramt am Gymnasium Mathematik oder Angewandte Mathematik als zweites Fach ...	17
1. Aufbau des Studiums .....	17
2. Abschlußprüfung .....	18
IX. Übergänge zwischen den verschiedenen Studiengängen bei Mathematik oder Angewandter Mathematik als zweitem Fach .....	19
Übersichten (Graphiken) .....	20

Vorläufige Studienordnungen für das Studium der Mathematik und der Angewandten  
Mathematik für das Lehramt an Realschule und Gymnasium (Sekundarstufe I bzw. II)

I. Vorbemerkungen

Die im folgenden dargestellten Studiengänge gliedern sich den Studieninhalten nach in eine fachwissenschaftliche, eine fachdidaktische und eine erziehungswissenschaftliche Komponente. Sie sind ferner differenziert im Hinblick auf das Studienziel:

Lehramt für die Sekundarstufe I ( LA S I ),  
Lehramt für die Sekundarstufe II ( LA S II ),  
und für die Fächer Mathematik bzw. Angewandte Mathematik, jeweils als erstes oder zweites Fach, im Sinne der Prüfungsordnungen des Kultusministeriums von 1971.

Zwischen den einzelnen Studiengängen sind vielfach Übergänge möglich, die in den Abschnitten VII und IX im einzelnen erläutert werden.

Mathematik und Angewandte Mathematik als Zweifach sollte möglichst mit einem solchen Studienfach als Erstfach kombiniert werden, bei dem sich ein sinnvoller wissenschaftstheoretischer und didaktischer Bezug ergibt, also zum Beispiel mit Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Linguistik, Informatik. Nach der Zwischenprüfung sollte die Auswahl der mathematischen Veranstaltungen unter Berücksichtigung des gewählten Erstfaches erfolgen.

Die Studienleistungen und Prüfungsanforderungen in der erziehungswissenschaftlichen Komponente der dargestellten Studiengänge sind in der Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Realschule und Gymnasium zu ersehen. In allen Lehramtsstudien sind folgende Schulpraktika obligatorisch:

- a) Ein "Grund" - wissenschaftliches Tagespraktikum (in der Regel als Einführungspraktikum zu veranstalten von der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Philosophie).

- b) Ein Facdidaktisches Tagespraktikum im ersten Schulfach (in der Regel als Vorbereitung auf: )
- c) Ein fünfwöchiges Blockpraktikum (unter besonderer Berücksichtigung des ersten und ggf. des zweiten Schulfaches der angestrebten Schulstufe).

Es wird die Ableistung dieser Praktika, soweit das Fach Mathematik (in Bezug auf b) und c)) betroffen ist, nach Abschluß des vierten Semesters empfohlen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu der jeweiligen Staatsprüfung sind durch die geltenden Lehramtsprüfungsordnungen geregelt. Demgegenüber handelt es sich bei den in diesen Studienordnungen genannten Zulassungsvoraussetzungen um Empfehlungen für ein ordnungsgemüßes Studium.

I. Studienordnung für das Lehramt am Gymnasium (Sekundarstufe II) Mathematik  
als erstes Fach

1. Grundstudium

Erstes Semester:

Lineare Algebra I mit Übungen: 4 + 2 Wochenstunden  
Analysis I mit Übungen: 4 + 2 Wochenstunden  
Kalkül I (Nur beim Zweitfach Physik  
oder Angewandte Mathematik): 2 + 1 Wochenstunden  
(Zur Veranstaltungsgruppe "Kalkül" vergleiche Abschnitt IV)

Zweites Semester:

Lineare Algebra II mit Übungen: 4 + 2 Wochenstunden  
Analysis II mit Übungen: 4 + 2 Wochenstunden  
Kalkül II (Nur beim Nebenfach Physik  
oder Angewandte Mathematik): 2 + 1 Wochenstunden  
(Zur Veranstaltungsgruppe "Kalkül" vergleiche Abschnitt IV)

Drittes Semester:

Im dritten Semester ist je eine Veranstaltung aus den Gruppen A,  
E, D 1 (siehe Aufstellung in Abschnitt IV) zu besuchen.  
Stundenzahl je Veranstaltung: A: 4 + 2 Wochenstunden  
E: 2 + 1 Wochenstunden  
D 1: 2 + 1 Wochenstunden

2. Hauptstudium

Viertes und fünftes Semester:

Im vierten und fünften Semester sind je zwei Veranstaltungen aus den Gruppen  
A und E zu besuchen, sowie je eine Veranstaltung aus den Gruppen D 1 und D 2.  
Stundenzahl je Veranstaltung: A: 4 + 2 Wochenstunden  
E: 2 + 1 Wochenstunden  
D: 2 + 1 Wochenstunden

Sechstes Semester:

Im sechsten Semester sind eine Veranstaltung aus der Gruppe C<sub>r</sub> (vgl. Aufstellung  
in Abschnitt IV) und eine Veranstaltung aus der Gruppe D 2 zu besuchen. Ferner  
ist an einem fachdidaktischen Seminar teilzunehmen.

Siebentes und achttes Semester:

Im siebenten und achten Semester sind drei Veranstaltungen für höhere Semester zu besuchen. Davon sind zwei aus der Gruppe C<sub>r</sub> und eine aus der Gruppe E zu wählen. Ferner ist an zwei fachwissenschaftlichen Seminaren teilzunehmen.

3. Abschlußprüfung (Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium)

Die Abschlußprüfung besteht aus Teilprüfungen im Fach Mathematik und im zweiten Fach, einer Teilprüfung in den Erziehungswissenschaften und einer schriftlichen Hausarbeit. In der Teilprüfung Mathematik ist sowohl die fachwissenschaftliche wie auch die fachdidaktische Komponente Prüfungsgegenstand. Die Hausarbeit wird in der Regel in Mathematik geschrieben und kann eine fachwissenschaftliche wie auch eine fachdidaktische Thematik haben.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlußprüfung (Staatsprüfung) sind fünf Veranstaltungen der Gruppe A oder solche gleichen Gewichts aus der Gruppe C<sub>r</sub> zu besuchen, ferner drei Veranstaltungen der Gruppe E, die sämtlich nicht schon Gegenstand des Grundstudiums waren, sowie drei Veranstaltungen der Gruppe D und ein fachdidaktisches Seminar.

Zu den genannten Veranstaltungen sind zwei Übungsscheine der Gruppe A oder C<sub>r</sub>, zwei Übungsscheine der Gruppe E und zwei Übungsscheine der Gruppe D vorzulegen.

Die erfolgreiche Teilnahme an zwei fachwissenschaftlichen Seminaren und einem fachdidaktischen Seminar ist durch Vorlage der Seminarscheine nachzuweisen.

Weiterhin sind noch Studienleistungen und Leistungsnachweise in den Erziehungswissenschaften vorzuweisen (vgl. Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Realschule und Gymnasium).

Viertes Semester:

Eine Veranstaltung aus der Gruppe B: 2 + 1 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe E: 2 + 1 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe D: 2 + 1 Wochenstunden

Fünftes Semester:

Eine Veranstaltung aus der Gruppe A: 4 + 2 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe E: 2 + 1 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe D: 2 + 1 Wochenstunden



III. Studienordnung für das Lehramt am Gymnasium (Sekundarstufe II)

Angewandte Mathematik als erstes Fach

1. Grundstudium

Erstes Semester:

Lineare Algebra I mit Übungen: 4 + 2 Wochenstunden  
Analysis I mit Übungen: 4 + 2 Wochenstunden  
Kalkül I: 2 + 1 Wochenstunden

(Zur Veranstaltungsgruppe "Kalkül" vergleiche Abschnitt IV)

Zweites Semester:

Lineare Algebra II mit Übungen: 4 + 2 Wochenstunden  
Analysis II mit Übungen: 4 + 2 Wochenstunden  
Kalkül II: 2 + 1 Wochenstunden

(Zur Veranstaltungsgruppe "Kalkül" vergleiche Abschnitt IV)

Drittes Semester:

Im dritten Semester ist je eine Veranstaltung aus den Gruppen B, E, D 1 (siehe Aufstellung in Abschnitt IV) zu besuchen.

Stundenzahl je Veranstaltung: B: 2 + 1 Wochenstunden  
E: 2 + 1 Wochenstunden  
D 1: 2 + 1 Wochenstunden

2. Hauptstudium

Viertes Semester:

Eine Veranstaltung aus der Gruppe B: 2 + 1 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe E: 2 + 1 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe D1: 2 + 1 Wochenstunden

Fünftes Semester:

Eine Veranstaltung aus der Gruppe A: 4 + 2 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe E: 2 + 1 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe D2: 2 + 1 Wochenstunden

Sechstes Semester:

Im sechsten Semester sind eine Veranstaltung aus der Gruppe C<sub>a</sub> (vgl. Aufstellung in Abschnitt IV) und eine Veranstaltung aus der Gruppe D 2 zu besuchen. Ferner ist an einem fachdidaktischen Seminar teilzunehmen.

Bemerkung:

Im fachdidaktischen Bereich ist verstärkt auf entsprechende Anwendungen der Mathematik

Testentwicklung

Testauswertung

Evaluation

Lerntheorie

einzugehen.

Siebentes und achttes Semester:

Im siebenten und achten Semester sind drei Veranstaltungen für höhere Semester zu besuchen. Davon ist eine Veranstaltung aus der Gruppe C<sub>a</sub> und eine Veranstaltung aus der Gruppe E zu wählen. Ferner ist an zwei fachwissenschaftlichen Seminaren teilzunehmen.

Kalkül III

Kalkül IV

Programmierung

Literatur Orientierung

Veranstaltungen der Gruppe E sind in der Regel 2 - stündige Vorlesungen mit 1 Stunde Übung oder Veranstaltungen von ca. 40 Semesterwochenstunden.

### 3. Abschlußprüfung (Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium)

Die Abschlußprüfung besteht aus Teilprüfungen im Fach Angewandte Mathematik und im zweiten Fach, einer Teilprüfung in den Erziehungswissenschaften und einer schriftlichen Hausarbeit. In der Teilprüfung Angewandte Mathematik ist sowohl die fachwissenschaftliche wie auch die fachdidaktische Komponente Prüfungsgegenstand. Die Hausarbeit wird in der Regel in Angewandter Mathematik geschrieben und kann eine fachwissenschaftliche wie auch eine fachdidaktische Thematik haben.

#### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlußprüfung (Staatsprüfung) sind eine Veranstaltung der Gruppe B, eine Veranstaltung der Gruppe A, drei Veranstaltungen der Gruppe C (davon zwei aus der Gruppe C<sub>1</sub>) und drei Veranstaltungen der Gruppe E zu besuchen, diesämtlich nicht schon Gegenstand des Grundstudiums waren. Zur Fachdidaktik sind drei Veranstaltungen der Gruppe D und ein fachdidaktisches Seminar zu besuchen.

Zu den genannten Veranstaltungen sind insgesamt zwei Übungsscheine aus den Gruppen A, B oder C, zwei Übungsscheine aus der Gruppe E, sowie zwei Übungsscheine aus der Gruppe D vorzulegen.

Die erfolgreiche Teilnahme an zwei fachwissenschaftlichen Seminaren und einem fachdidaktischen Seminar ist durch Vorlage der Seminarscheine nachzuweisen.

Weiterhin sind noch Studienleistungen und Leistungsnachweise in den Erziehungswissenschaften vorzuweisen (vgl. Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Realschule und Gymnasium).

#### IV. Veranstaltungen

Die folgenden Listen sind als Rahmenangaben aufzufassen und können durch Veranstaltungen gleichen Gewichts ergänzt werden.

Zu den genannten Lehrveranstaltungen sind als wesentlicher Bestandteil Übungen vorzusehen. Sie sollen zu Kreativität und problemorientiertem Verhalten beitragen, die Fähigkeit zur Kooperation fördern und im Sinne eines forschenden Lernens organisiert sein. Der Anteil der Übungen kann zu Lasten des Vorlesungsanteils vergrößert werden.

##### Veranstaltungen der Gruppe A:

Algebra I  
Algebraische Zahlentheorie  
Analysis III  
Axiomatische Mengenlehre  
Differentialgleichungen  
Funktionalanalysis I  
Funktionentheorie  
Geometrische Algebra  
Kommutative Algebra  
Maß- und Integrationstheorie  
Multilineare Algebra  
Numerik I  
Prädikatenlogik (Einführung)  
Topologie  
Wahrscheinlichkeitstheorie  
Zahlentheorie (elementar)

Die Veranstaltungen der Gruppe A sind in der Regel 4 - stündige mit 2 Stunden Übungen.

##### Veranstaltungen der Gruppe B:

Kalkül III  
Kalkül IV  
Programmierung  
Lineare Optimierung

Veranstaltungen der Gruppe B sind in der Regel 2 - stündige Vorlesungen mit 1 Stunde Übung oder Veranstaltungen von ca. 40 Semesterwochenstunden.

Veranstaltungen der Gruppe C<sub>r</sub> :

Die Veranstaltungen der Gruppe C<sub>r</sub> sind Veranstaltungen der reinen Mathematik für mittlere und höhere Semester<sup>r</sup> von mindestens dem gleichen Gewicht wie die Veranstaltungen der Gruppe A.

Veranstaltungen der Gruppe C<sub>a</sub> :

Die Veranstaltungen der Gruppe C<sub>a</sub> sind Veranstaltungen der anwendungsorientierten Mathematik für mittlere und höhere Semester. Hierzu zählen u.a.: Funktionalanalysis, Partielle Differentialgleichungen, Differentialgleichungen, Mathematische Statistik, Numerische Mathematik.

Veranstaltungen der Gruppe D (Didaktik und Methodik des Mathematikunterrichts)

Veranstaltungen der Gruppe D 1:

Didaktische Veranstaltungen und Übungen zu für den Mathematikunterricht relevanten mathematischen Stoffgebieten.

- Didaktik der Arithmetik und Algebra
- Didaktik der Geometrie
- Didaktik der Analysis
- Didaktik der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
- Methodik des Mathematikunterrichts der Sekundarstufe
- Lernziele des Mathematikunterrichts
- Heuristik
- Problemorientierter Unterricht

Die Veranstaltungen der Gruppe D 1 sind in der Regel 2 - stündige mit 1 Stunde Übung.

Veranstaltungen der Gruppe D 2:

- Wissenschaftsgeschichte der Mathematik
- Psychologie des mathematischen Denkens
- Theorien des Lernens von Mathematik
- Curriculumentwicklung I
- Curriculumentwicklung II
- Entwicklung und Analyse von Testverfahren

Die Veranstaltungen der Gruppe D 2 sind in der Regel 2 - bis 3 - stündig.

Veranstaltungen der Gruppe E (Elementarmathematik vom höheren Standpunkt)

Grundlagen der Mathematik (Aussagenlogik, Prädikatenlogik, Modelltheorie)

Grundlagen der Geometrie

Grundlagen der Analysis

Elementare Zahlentheorie

Endliche Gruppen

Die Veranstaltungen der Gruppe E sind in der Regel 2-stündig mit 1 Stunde Übung.

Kalkül I, II, III, IV:

Einführung in und Überblick über Anwendungen der Mathematik unter Verzicht auf systematischen Aufbau der zugrundeliegenden Theorien. Einüben von Techniken und Verfahrensweisen.

V. Studienordnung für das Lehramt an der Realschule (Sekundarstufe I)

Mathematik als erstes oder zweites Fach

1. Aufbau des Studiums

Erstes Semester:

M I: 6 + 2 Wochenstunden

Erläuterung:

Der Kurs M I bis M IV ist ein zusammenhängender und in sich abgeschlossener Lehrgang der wissenschaftlichen Grundlagen des mathematischen Lehrstoffes der Sekundarstufe I, der gegenüber dem Aufbau des Studienganges LA S II (vgl. II) zeitlich dilatiert ist, jedoch so, daß nach dem ersten, eventuell auch nach dem zweiten Semester Übergänge (ggf. unter Einschaltung von Brückenkursen) möglich sind.

Zweites Semester:

M II: 6 + 2 Wochenstunden

Eine Veranstaltung aus der Gruppe D 1: 2 + 1 Wochenstunden

Drittes Semester:

M III: 4 + 2 Wochenstunden

Eine Veranstaltung aus der Gruppe E oder A:  
2 + 1 Wochenstunden bzw.  
4 + 2 Wochenstunden

Eine Veranstaltung aus der Gruppe D 1:  
2 + 1 Wochenstunden.

Viertes Semester:

M IV: 4 + 2 Wochenstunden

Eine Veranstaltung aus der Gruppe E oder A:  
2 + 1 Wochenstunden bzw.  
4 + 2 Wochenstunden.

Eine Veranstaltung aus der Gruppe D 1:  
2 + 1 Wochenstunden

Fünftes Semester:

Eine Veranstaltung aus der Gruppe E oder A:  
2 + 1 Wochenstunden bzw.  
4 + 2 Wochenstunden.

Eine Veranstaltung aus der Gruppe D 2:  
3 Wochenstunden

Sechstes Semester:

Eine Veranstaltung aus der Gruppe E oder A:	2 + 1 bzw. 4 + 2 Wochens
Ein mathematisches Seminar oder Proseminar:	2 Wochenstunden
Ein fachdidaktisches Seminar:	2 Wochenstunden
Veranstaltungen aus dem fachdidaktischen Bereich im Umfang von	3 Wochenstunden

2. Abschlußprüfung (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule)

Die Prüfung besteht aus Teilprüfungen in Mathematik, in einem weiteren Unterrichtsfach, in den Erziehungswissenschaften, sowie einer schriftlichen Hausarbeit. Die schriftliche Hausarbeit kann in Mathematik, im zweiten Unterrichtsfach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben werden. Eine Hausarbeit in Mathematik kann sowohl eine fachwissenschaftliche als auch eine fachdidaktische Thematik haben.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlußprüfung sind vier Veranstaltungen der Gruppen A oder E und die Veranstaltungen des Kurses M I bis M IV zu besuchen. Beim Übergang in den Studiengang LA S I von einem anderen Studiengang können die Veranstaltungen M I bis M IV ganz oder zum Teil durch eine entsprechende Zahl von Veranstaltungen der Gruppen A, E, Lineare Algebra I und II, Analysis I und II ersetzt werden (vgl. dazu die in VII, 4. beschriebenen Übergänge).

Ferner sind fünf Veranstaltungen der Gruppe D (beim Übergang in diesen Studiengang nach der Zwischenprüfung II bzw. aus dem Studiengang LA S II nach dem fünften Semester drei Veranstaltungen der Gruppe D) zu besuchen. Zu den genannten Veranstaltungen sind zwei Übungsscheine der Gruppe A oder E vorzulegen, ferner zwei Übungsscheine aus der Gruppe der Veranstaltungen M I bis M IV (letztere können beim Übergang in den Studiengang LA S I von einem anderen Studiengang durch eine entsprechende Anzahl von Übungsscheinen der Gruppen A oder E oder durch Übungsscheine zur Linearen Algebra oder zur Analysis ersetzt werden). Ferner sind zwei Übungsscheine der Gruppe D vorzulegen.

Dazu ist die erfolgreiche Teilnahme an einem fachwissenschaftlichen Seminar oder Proseminar und die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Seminar nachzuweisen.

Die Zulassungsvoraussetzungen in den Erziehungswissenschaften sind in der Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Realschule und Gymnasium ersichtlich.



VI. Studienordnung für das Lehramt an der Realschule (Sekundarstufe I)

Angewandte Mathematik als erstes oder zweites Fach

1. Aufbau des Studiums

Erstes Semester:

M I: 6 + 2 Wochenstunden

Erläuterung:

Der Kurs M I bis M IV ist ein zusammenhängender und in sich abgeschlossener Lehrgang der wissenschaftlichen Grundlagen des mathematischen Lehrstoffes der Sekundarstufe I, der gegenüber dem Aufbau des Studienganges LA S II (vgl. II) zeitlich dilatiert ist, jedoch so, daß nach dem ersten, eventuell auch nach dem zweiten Semester Übergänge (ggf. unter Einschaltung von Brückenkursen) möglich sind.

Zweites Semester:

M II: 6 + 2 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe D 1: 2 + 1 Wochenstunden

Drittes Semester:

M III: 4 + 2 Wochenstunden  
Kalkül I: 2 + 1 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe D 1: 2 + 1 Wochenstunden

Viertes Semester:

M IV: 4 + 2 Wochenstunden  
Kalkül II: 2 + 1 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe D 1: 2 + 1 Wochenstunden

Fünftes Semester:

Eine Veranstaltung aus der Gruppe E oder B: 2 + 1 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe D 2: 3 Wochenstunden

Sechstes Semester:

- Eine Veranstaltung aus der Gruppe E oder B: 2 + 1 Wochenstunden
- Ein fachwissenschaftliches Seminar oder Proseminar: 2 Wochenstunden
- Ein fachdidaktisches Seminar: 2 Wochenstunden
- Veranstaltungen aus dem fachdidaktischen Bereich im Umfang von 3 Wochenstunden

2. Abschlußprüfung (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule)

Die Prüfung besteht aus Teilprüfungen in Angewandter Mathematik, in einem weiteren Unterrichtsfach, in den Erziehungswissenschaften, sowie einer schriftlichen Hausarbeit. Die schriftliche Hausarbeit kann in Angewandter Mathematik, im zweiten Unterrichtsfach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben werden. Eine Hausarbeit in Angewandter Mathematik kann sowohl eine fachwissenschaftliche als auch eine fachdidaktische Thematik haben.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlußprüfung sind die Veranstaltungen Kalkül I, Kalkül II, zwei Veranstaltungen der Gruppen B oder E und die Veranstaltungen des Kurses M I bis M IV zu besuchen. Beim Übergang in den Studiengang LA S I von einem anderen Studiengang können die Veranstaltungen Kalkül I und II, M I bis M IV ganz oder zum Teil durch eine entsprechende Anzahl von Veranstaltungen der Gruppen B, E, Lineare Algebra I und II, Analysis I und II ersetzt werden (vgl. dazu die in VII, 4. beschriebenen Übergänge).

Ferner sind fünf Veranstaltungen der Gruppe D (beim Übergang in diesen Studiengang nach der Zwischenprüfung II bzw. aus dem Studiengang LA S II nach dem fünften Semester drei Veranstaltungen der Gruppe D) zu besuchen.

In den genannten Veranstaltungen sind zwei Übungsscheine der Gruppen B (einschließlich Kalkül I und II) oder E vorzulegen, ferner zwei Übungsscheine aus der Gruppe der Veranstaltungen M I bis M IV (letztere können beim Übergang in den Studiengang LA S I von einem anderen Studiengang durch die entsprechende Anzahl von Übungsscheinen der Gruppen B oder E oder durch Übungsscheine zur Linearen Algebra oder zur Analysis ersetzt werden). Ferner sind zwei Übungsscheine der Gruppe D vorzulegen. Dazu ist die erfolgreiche Teilnahme an einem fachwissenschaftlichen Seminar oder Proseminar und die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Seminar nachzuweisen.

Die Zulassungsvoraussetzungen in den Erziehungswissenschaften sind in der Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Realschule und Gymnasium ersichtlich.

VII. Übergänge zwischen den verschiedenen Studiengängen bei Mathematik oder Angewandter Mathematik als erstem Fach (vgl. die beiliegenden Grafiken)

1. Übergänge vom Studiengang "Lehramt am Gymnasium" zum "Integrierten Studiengang Mathematik"

Nach dem ersten und zweiten Semester ist der direkte Übergang möglich. Fehlende Veranstaltungen in Kalkül und im Nebenfach müssen nachgeholt werden.

2. Übergänge vom "Integrierten Studiengang Mathematik" zum Studiengang "Lehramt am Gymnasium"

Ein Übergang ist nur für Studierende mit allgemeiner Hochschulreife möglich:

- a) Nach dem ersten oder zweiten Semester oder der Zwischenprüfung I. Der Übergang ist dann direkt.
- b) Nach der Zwischenprüfung II.  
In diesem Falle sind im fünften Semester folgende Veranstaltungen zu besuchen:  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe E: 2 + 1 Wochenstunden  
Drei Veranstaltungen aus dem Bereich der Fachdidaktik: 10 - 12 Wochenstunden  
Vom sechsten Semester an sind die im Studiengang LA S II (vgl. II) vorgeschriebenen Veranstaltungen zu besuchen.

3. Übergang vom Studiengang "Lehramt an der Realschule" zum Studiengang "Lehramt am Gymnasium"

Dieser Übergang ist möglich im Bereich der ersten drei Semester, wobei gegebenenfalls Brückenkurse entsprechenden Umfangs einzuschalten sind. Spätere Übergänge sind prinzipiell möglich, erfordern aber zusätzliche Studienzeit.

4. Übergänge vom Studiengang "Lehramt am Gymnasium" zum Studiengang  
"Lehramt an der Realschule"

a) Nach dem ersten Semester direkt.

b) Nach dem dritten Semester:

In diesem Falle sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

Im vierten Semester

M III:	4 + 2 Wochenstunden
Eine Veranstaltung aus der Gruppe E:	2 + 1 Wochenstunden
Eine Veranstaltung aus der Gruppe D 1:	2 + 1 Wochenstunden

Im fünften Semester

M IV:	4 + 2 Wochenstunden
Eine Veranstaltung aus der Gruppe E:	2 + 1 Wochenstunden
Je eine Veranstaltung aus den Gruppen D 1 und D 2:	zusammen 4 + 2 Wochenstunden

Im sechsten Semester

Ein fachwissenschaftliches Seminar oder Pro- seminar:	2 Wochenstunden
Ein fachdidaktisches Seminar:	2 Wochenstunden

c) Dieser Übergang ist auch nach dem fünften Semester möglich.

In diesem Fall sind im sechsten Semester folgende Veranstaltungen zu besuchen:

Eine Veranstaltung aus der Gruppe E:	2 + 1 Wochenstunden
Ein fachwissenschaftliches Seminar oder Proseminar:	2 Wochenstunden
Ein fachdidaktisches Seminar:	2 Wochenstunden

5. Übergänge vom "Integrierten Studiengang Mathematik" zum Studiengang  
"Lehramt an der Realschule"

Ein Übergang ist nur für Studierende mit allgemeiner Hochschulreife möglich:

a) Nach der Zwischenprüfung I.

In diesem Falle ist der unter 4. b) beschriebene Studiengang zu durchlaufen.

b) Nach der Zwischenprüfung II.

In diesem Falle sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

Im fünften Semester

Eine Veranstaltung aus der Gruppe E: 2 + 1 Wochenstunden  
Drei Veranstaltungen aus dem Bereich der  
Fachdidaktik: 10 - 12 Wochenstunden

Im sechsten Semester

Eine Veranstaltung aus der Gruppe D: 2 + 1 Wochenstunden  
Ein fachdidaktisches Seminar: 2 Wochenstunden  
Ein fachwissenschaftliches Seminar oder  
Proseminar.

VIII. Studienordnung für das Lehramt am Gymnasium (Sekundarstufe II) Mathematik  
und Angewandte Mathematik als zweites Fach

I. Aufbau des Studiums

Die fachdidaktischen Veranstaltungen sind in Umfang und zeitlicher Abfolge identisch mit denen des Studienganges LA S II (Mathematik und Angewandte Mathematik als erstes Fach).

Dies gilt ebenso für die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen bis zum dritten Semester einschließlich.

Nach dem 3. Semester sind an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu besuchen:

Im vierten Semester

Eine Veranstaltung aus der Gruppe E: 2 + 1 Wochenstunden

Im fünften Semester (oder im sechsten Semester)

Ein fachwissenschaftliches Seminar: 2 Wochenstunden

Im sechsten Semester

Eine Veranstaltung zur höheren Mathematik (Gruppe C).

2. Abschlußprüfung (Staatsprüfung)

Zulassungsvoraussetzungen:

Zur Abschlußprüfung (Staatsprüfung) sind eine Veranstaltung der Gruppen C<sub>r</sub> oder C<sub>a</sub> (je nachdem ob Mathematik oder Angewandte Mathematik als zweites Fach gewählt wurde), sowie eine Veranstaltung der Gruppe E zu besuchen, die sämtlich nicht schon Gegenstand des Grundstudiums waren. Es ist weiterhin ein fachwissenschaftliches Seminar zu besuchen.

Ferner sind vier Veranstaltungen der Gruppe D, darunter ein fachdidaktisches Seminar, zu besuchen.

Zu den genannten Veranstaltungen sind ein Übungsschein der Gruppe C<sub>r</sub> oder C<sub>a</sub> (vgl. oben) und ein Übungsschein der Gruppe E vorzulegen, sowie ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem fachwissenschaftlichen Seminar vorzulegen. Ferner sind zwei Übungsscheine der Gruppe D und ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Seminar vorzulegen.

Weiterhin sind noch Studienleistungen und Leistungsnachweise in den Erziehungswissenschaften vorzuweisen (vgl. Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Realschule und Gymnasium).

IX. Übergänge zwischen der verschiedenen Studiengängen bei Mathematik  
oder Angewandter Mathematik als zweitem Fach

1. Übergänge vom Studiengang "Lehramt am Gymnasium" zum "Integrierten  
Studiengang Mathematik"

Nach dem ersten und zweiten Semester ist der direkte Übergang möglich. Fehlende Veranstaltungen in Kalkül und im Nebenfach müssen nachgeholt werden.

2. Übergänge vom "Integrierten Studiengang Mathematik" zum Studiengang  
"Lehramt am Gymnasium"

Ein Übergang ist nur für Studierende mit allgemeiner Hochschulreife möglich:

- a) Nach dem ersten oder zweiten Semester oder der Zwischenprüfung I. Der Übergang ist dann direkt.
- b) Nach der Zwischenprüfung II:  
In diesem Fall sind im fünften Semester folgende Veranstaltungen zu besuchen:  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe E: 2 + 1 Wochenstunden.  
Drei Veranstaltungen aus dem Bereich der Fachdidaktik: 10 - 12 Wochenstunden.  
Im sechsten Semester sind die im Studiengang LA S II (vgl. VIII) vorgeschriebenen Veranstaltungen zu besuchen.

3. Übergang vom Studiengang "Lehramt an der Realschule" zum Studiengang  
"Lehramt am Gymnasium"

Dieser Übergang ist möglich im Bereich der ersten drei Semester, wobei gegebenenfalls Brückenkurse entsprechenden Umfangs einzuschalten sind.

Spätere Übergänge sind prinzipiell möglich, erfordern aber zusätzliche Studienzeit.

4. Übergänge vom Studiengang "Lehramt am Gymnasium" zum Studiengang "Lehramt an der Realschule"

- a) Nach dem ersten Semester direkt.
- b) Nach dem dritten Semester  
In diesem Fall ist der unter VII, 4.b) beschriebene Studiengang zu durchlaufen.
- c) Nach dem fünften Semester:  
In diesem Fall ist der unter VII, 4. c) beschriebene Studiengang zu durchlaufen.

5. Übergang vom Studiengang LA S II (zweites Fach) zum Studiengang LA S II (erstes Fach)

- a) Bis zum dritten Semester einschließlich direkt.
- b) Nach dem vierten Semester:  
In diesem Fall ist im fünften Semester zu den geforderten Veranstaltungen des Studienganges LA S II (erstes Fach) eine weitere Veranstaltung der Gruppe A zu besuchen.

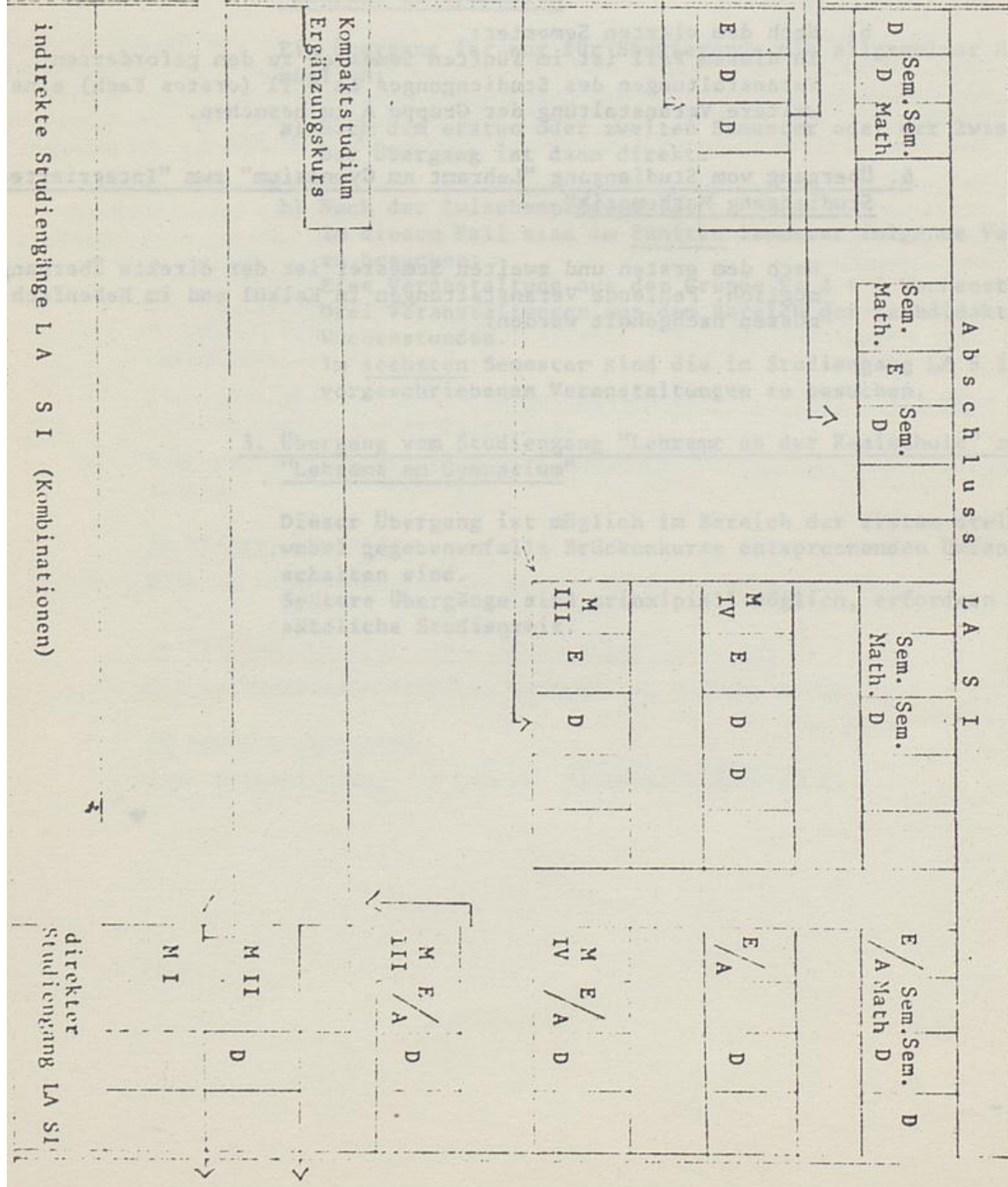
6. Übergang vom Studiengang "Lehramt am Gymnasium" zum "Integrierten Studiengang Mathematik"

Nach dem ersten und zweiten Semester ist der direkte Übergang möglich. Fehlende Veranstaltungen in Kalkül und im Nebenfach müssen nachgeholt werden.



1)	Hauptprüfung II (Diplom)	Abschluss LAS II
8		C <sub>r</sub> /E Math Sem. E
7	↖	C <sub>r</sub> Sem. Math E
Hauptpr. I		
6		C <sub>r</sub> D Sem. D
U		
5		A E D
U	Ergänzzwisch prüf. II	
4	A A	A E D
U	Zwischenpr. I	
3		A E D
U		
2	↖	Ana-lin, Kal-lysis Alg, küll II II II (*)
1		Ana-lin, Kal-lysis Alg, küll I I I
Sem-zahl	Integriert Stud. Mathematik	Studiengang LAS II (direkt)

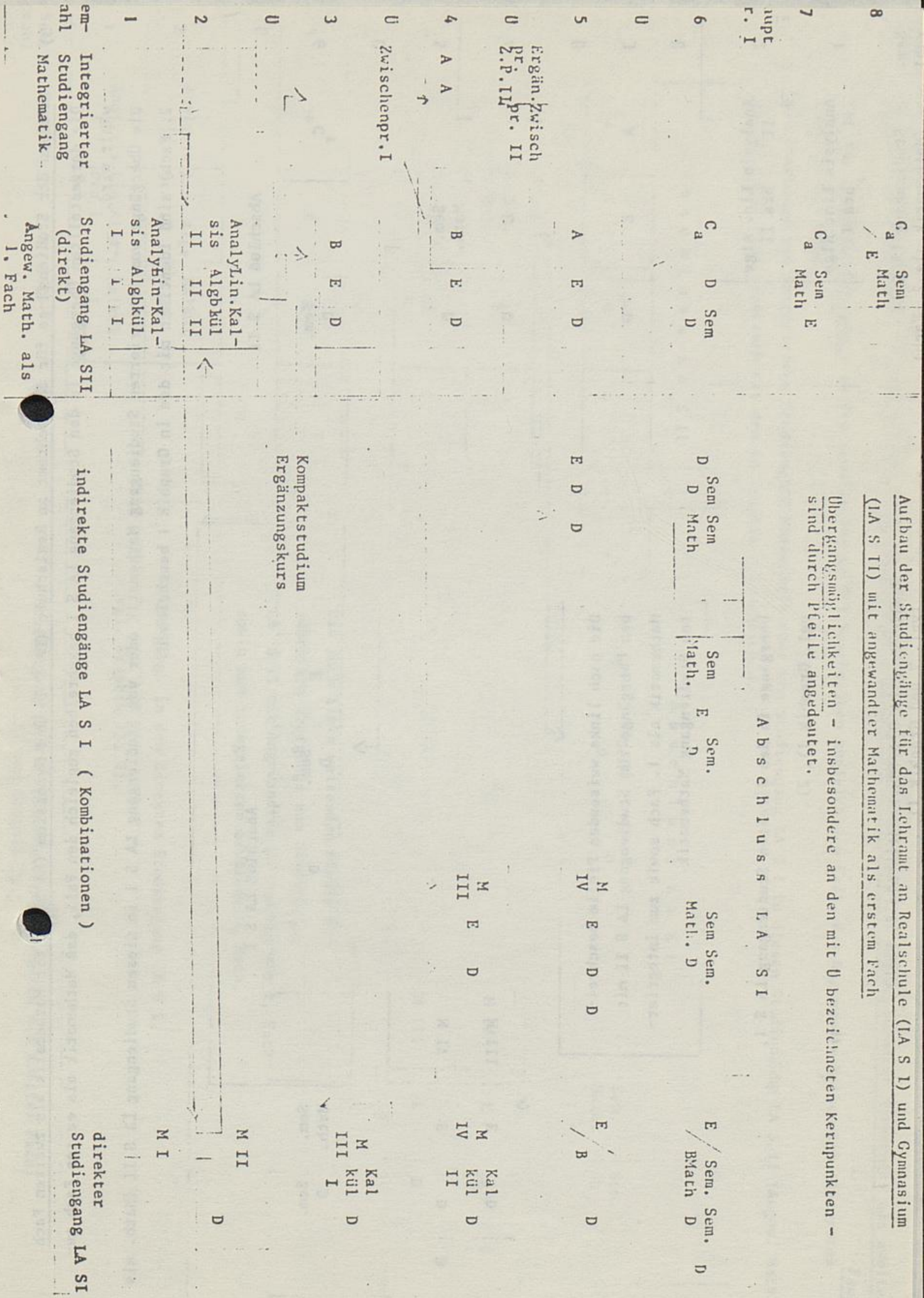
Aufbau der Studiengänge für das Lehramt an Realschule ( L A S I ) und Gymnasium ( L A S II ) mit Mathematik als erstem Fach.  
 Übergangsmöglichkeiten- insbesondere an den mit U bezeichneten Kernpunkten - sind durch Pfeile angedeutet.



Aufbau der Studiengänge für das Lehramt an Realschule (LA S I) und Gymnasium (LA S II) mit angewandter Mathematik als erstem Fach

Übergangsmöglichkeiten - insbesondere an den mit U bezeichneten Kernpunkten - sind durch Pfeile angedeutet.

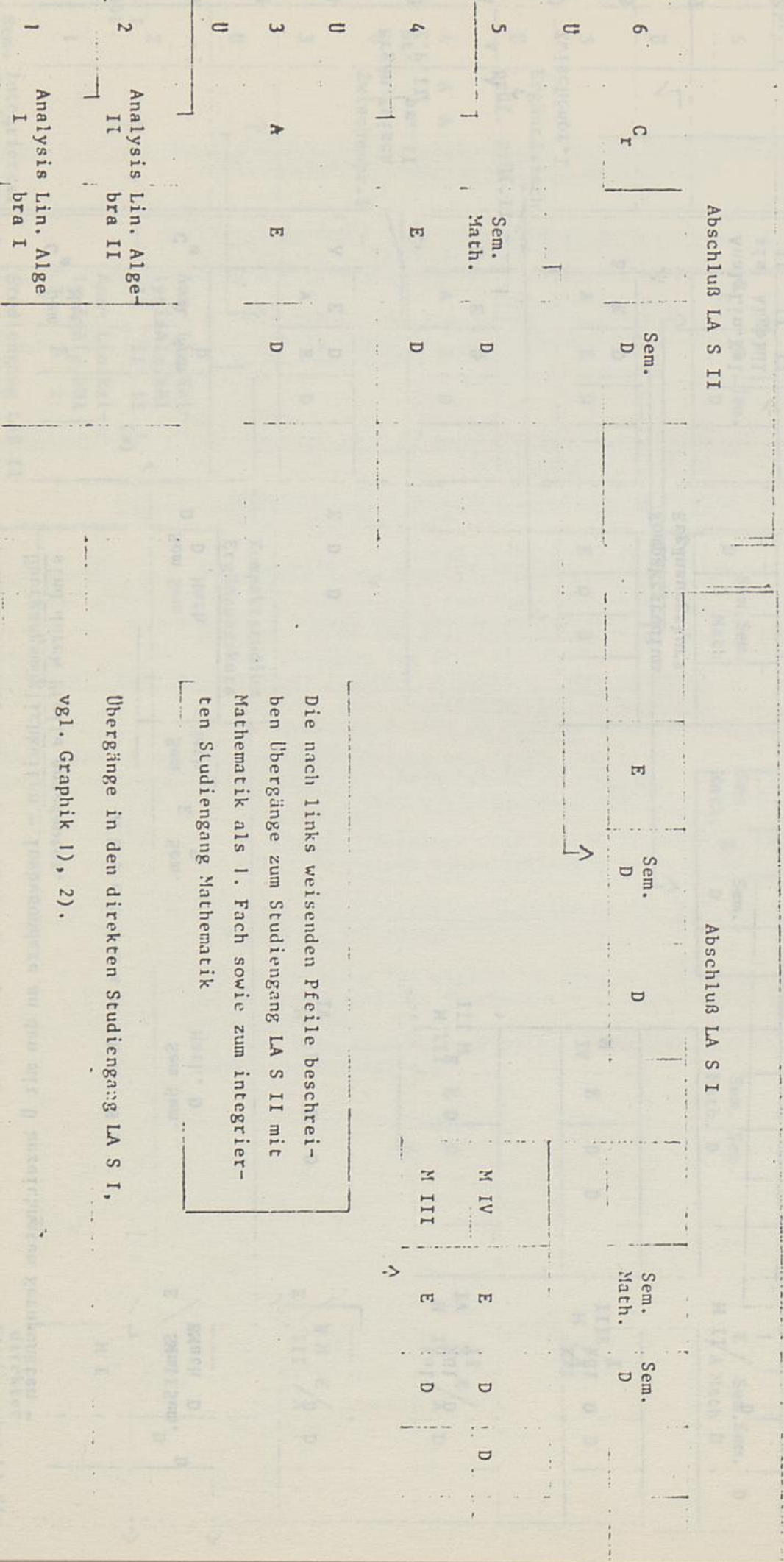
A b s c h l u s s L A S I



3)

Aufbau der Studiengänge für das Lehramt an Realschule (LA S I) und Gymnasium (LA S II) mit Mathematik als zweitem Fach  
 Die dargestellten Übergänge in den Studiengang LA S I beschreiben zugleich den Fall, daß Mathematik als erstes Fach gewählt wird.

Die Übergänge vom integrierten Studiengang Mathematik oder vom Studiengang LA S I in diesen Studiengang LA S II (Math. als 2. Fach) sind identisch mit den in Graphik 1 beschrieben.



Die nach links weisenden Pfeile beschreiben Übergänge zum Studiengang LA S II mit Mathematik als 1. Fach sowie zum integrierten Studiengang Mathematik

Übergänge in den direkten Studiengang LA S I, vgl. Graphik 1), 2).

Sem. Studiengang LA S II

Studiengang LA S I (Mathematik als 2. Fach)

1 Analysis Lin. Alge I  
 2 Analysis Lin. Alge II  
 3 A E D  
 4 E D  
 5 Sem. Math. D  
 6 C\_T Sem. D  
 U

E Sem. D D

Abschluß LA S I

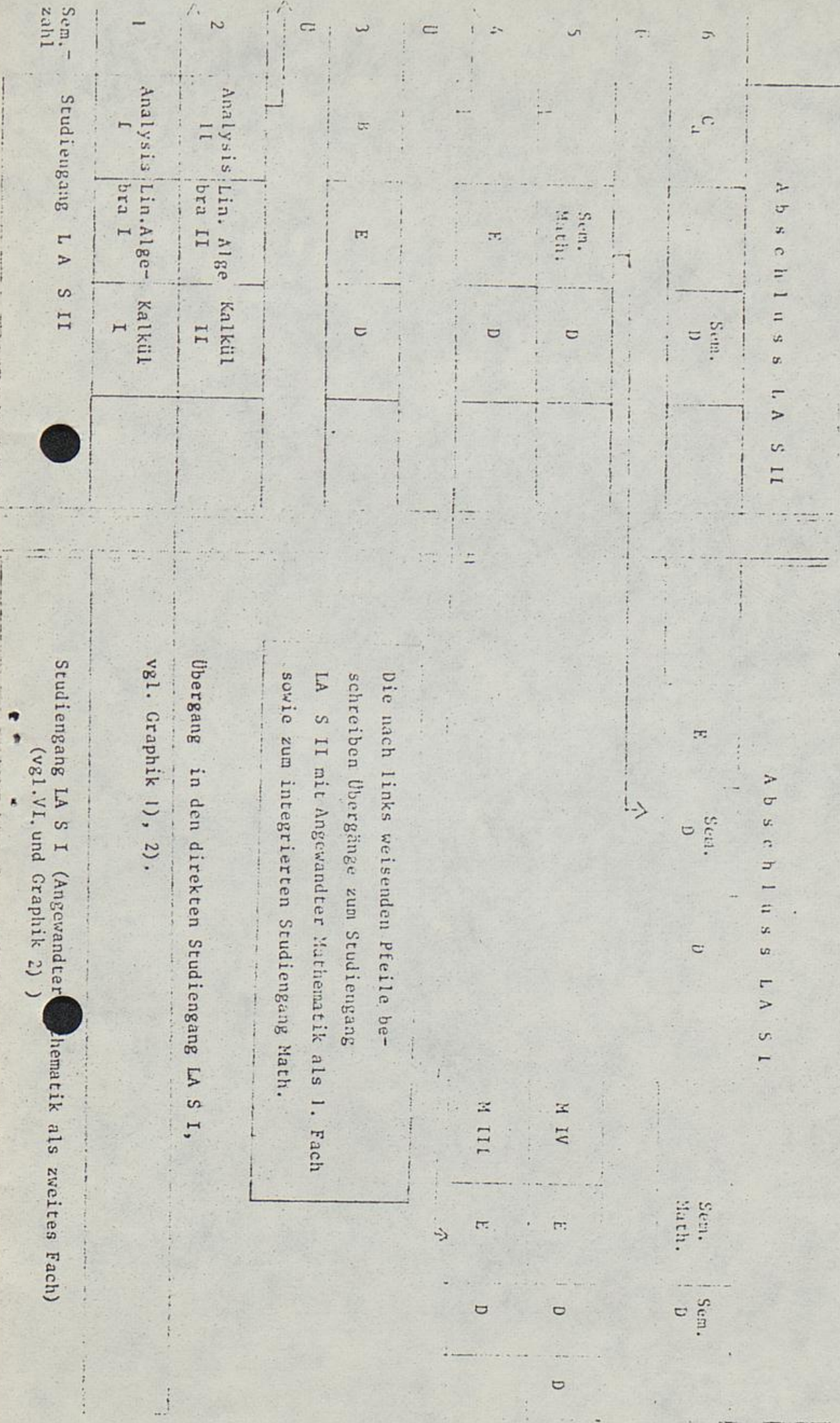
Abschluß LA S II

M IV E D D  
 M III E D D

4) Aufbau der Studiengänge für das Lehramt an Realschule (LA S I) und Gymnasium (LA S II) mit angewandter Mathematik als zweitem Fach

Die dargestellten Übergänge in den Studiengang LA S I beschreiben zugleich den Fall, daß Angewandte Mathematik als erstes Fach gewählt wird.

Die Übergänge vom integrierten Studiengang Mathematik oder vom Studiengang LA S I in diesen Studiengang LA S II (Angew. Math. als 2. Fach) sind identisch mit den in Graphik 2 beschrieben.



UFB II  
- 49

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974      Ausgegeben zu Paderborn      Nr. 2  
am 25.1.1974

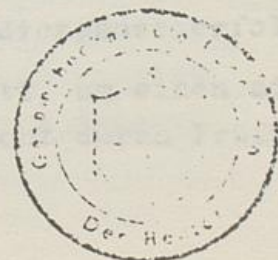
---

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für die Studiengänge im Fach Anglistik/Amerikanistik	1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GHsch 2/74



Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlass  
vom 27. Juli 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -  
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Sprach- und Literaturwissenschaften be-  
schlossene

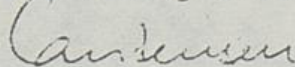
Vorläufige Studienordnung für die  
Studiengänge im Fach Anglistik/  
Amerikanistik

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-  
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung  
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis  
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung  
wird hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 25. Januar 1974

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung für die Studiengänge im  
Fach Anglistik/Amerikanistik an der Gesamthochschule  
Paderborn

GRUNDLAGEN

1. Das Studium der Anglistik/Amerikanistik bereitet zur Zeit Studenten auf die Tätigkeit als Lehrer an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien sowie im tertiären Bildungsbereich vor, (eine Umstellung auf die Vorbereitung für die Tätigkeit auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II ist ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich). Es schafft ferner Voraussetzungen für die Ausübung einer Reihe weiterer Berufe (Verlagslektor, Dramaturg, Journalist, Bibliothekar etc.).
2. Die 1. Studienphase ist für alle Studiengänge gleich, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu erzielen und dem Studenten die Entscheidung für einen Studiengang auf Erfahrungsbasis nach voraufgegangenen Studienkontakten zu ermöglichen.
3. In der 2. Studienphase fächert sich das Studium in die Studiengänge I (Grund- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium 2. Fach), II (Gymnasium 1. Fach) und - nach späterer Beschlußfassung - III (Studienabschluß Hochschulprüfung) auf. Auch in dieser Studienphase sind die Curriculum-Elemente der 3 Studiengänge teilweise identisch, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu erzielen.
4. Auch nach erfolgreichem Abschluß des Studiengangs I ist ein Übergang in den Studiengang II oder III möglich. Die dafür zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise müssen bis zum Abschluß des Studiengangs II bzw. III vorliegen.
5. Der Übergang von der 1. in die 2. Studienphase stellt keinen 'Bruch' dar, sondern vollzieht sich in einem kontinuierlichen Studienablauf. Eine Zuweisung zu bestimmten Studiengängen aufgrund der Leistungen in der 1. Studienphase erfolgt nicht.
6. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt, um einen sinnvollen und kontinuierlichen Studienablauf nicht durch Prüfungsvorbereitungen zu unterbrechen.

7. Voraussetzung des Übergangs in die 2. Studienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Reihe von - im folgenden festgelegten - Lehrveranstaltungen. Der Student erhält auf Wunsch die Bescheinigung über den Abschluß der 1. Studienphase, um ihm den Übergang an andere Hochschulen zu erleichtern. Studierende der 1. Studienphase können bei entsprechenden Vorleistungen bereits an Lehrveranstaltungen der 2. Studienphase teilnehmen.
8. Das Studium enthält Curriculum-Elemente aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte, Fachdidaktik (Theorie der Sprach- und Literaturvermittlung) und sprachpraktische Ausbildung. Die Anteile von Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte und Fachdidaktik sind annähernd gleich. Um dies zu erreichen, ist in allen 6- und 8-semesterigen Lehramtsstudiengängen innerhalb des 40 bzw. 80 Semesterwochenstundendeputats ein Anteil von mindestens 10 bzw. 14 Semesterwochenstunden für fachdidaktische Veranstaltungen vorzusehen. Fachdidaktik und Fachwissenschaft sollen in enger Verbindung und Wechselwirkung miteinander stehen.
9. In der 2. Phase des Studienganges II wird einer der Bereiche Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte oder Fachdidaktik als Schwerpunkt gewählt, ohne daß dadurch das Studium der zwei anderen Bereiche völlig aufgegeben würde.
10. Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen, wobei der Arbeit in kleinen Gruppen der Vorzug zu geben ist:
  - a) Übungen: Sie dienen der praktischen Erarbeitung vor allem fundamentaler Arbeitstechniken des Faches und seiner Didaktik sowie fremdsprachlicher Kompetenz. Die Form der Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet. Leistungsnachweise erfolgen in der Regel durch eine oder mehrere Klausuren.
  - b) Proseminare: Sie dienen der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Als Leistungsnachweise können



Einzel- oder auch Gruppenreferate sowie Klausuren dienen.

- c. Hauptseminare: Sie dienen der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher Aufgaben und setzen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Das Hauptseminar kann auch in Verbindung mit einem Projektstudium stehen. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate dienen.
- d. Kolloquien: Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Forschungsproblemen. Leistungsnachweise erfolgen nicht.
- e. Vorlesungen: Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie umfassender Orientierung. In ihnen sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen hergestellt werden, sie wirken damit der 'Atomisierung' des Studiums entgegen. Sie sollen Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen. Sie sollen nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Tutorien) ergänzt werden.
- f. Tutorien: Sie beziehen sich in der Regel auf die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
- g. Projektstudien: Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Problemkomplexes aus der Perspektive verschiedener Fächer oder Fachbereiche und sind in besonderem Maße tätigkeitsfeldbezogen. Es ist bei allen Veranstaltungen zu prüfen, ob sie im Sinne eines Projektstudiums durchgeführt werden können.

- 11. Das Studium besteht aus Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) und wahlfreien Veranstaltungen (W). Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen (Einführungen in die Linguistik, die Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte; Comprehensive Language Course; Phonetik u.a.) ist verbindlich. Wahlpflichtveranstaltungen (Proseminare, Hauptseminare, bestimmte sprachpraktische Übungen) können

aus einer möglichst großen Zahl thematisch unterschiedlicher Veranstaltungen ausgewählt werden. Die Teilnahme an den wahlfreien Veranstaltungen (Vorlesungen; über die Mindestzahl hinausgehende Proseminare, Hauptseminare und sprachpraktische Übungen) ist freiwillig.

12. Die sprachpraktische Ausbildung findet in erster Linie in verbindlichen, aufeinander bezogenen Comprehensive Language Courses statt, die Übungen im Sprachlabor einbeziehen. Wer das Ausbildungsziel eines Comprehensive Language Course nicht erreicht, erhält die Möglichkeit, in den Semesterferien an einem remedial course teilzunehmen. Es wird ferner die Möglichkeit geboten, ein partielles Sprachfertigungsdefizit durch mehrfache Teilnahme an sprachpraktischen Übungen und durch Benutzung des Sprachlabors im Individualtraining (library system) auszugleichen.
13. Das Studium beginnt für alle Studenten der Anglistik/Amerikanistik mit einem sich über 2 Wochen erstreckenden Orientierungskurs (als Teil der drei Einführungsveranstaltungen; insgesamt 12 Stunden), der in die Studienorganisation, die Lernziele, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, das Bibliographieren, die Möglichkeit von Aufenthalten in englischsprachigen Ländern etc. einführt.
14. In den literaturwissenschaftlichen und linguistischen Curriculum-Elementen soll der fachdidaktische Aspekt jeweils mit enthalten sein. Daneben sind spezifische fachdidaktische Probleme in eigenen Lehrveranstaltungen zu behandeln.
15. 'Landeskunde' stellt keinen eigenen Bereich in den Studiengängen dar. 'Landeskundliche' Aspekte sind integrierter Bestandteil der Ausbildung in Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte und Fachdidaktik.
16. Auch vom fachwissenschaftlichen Standpunkt empfiehlt es sich, daß alle Studenten der Anglistik/Amerikanistik alle ihnen gebotenen Möglichkeiten wahrnehmen, um die Schullwirklichkeit kritisch zu beobachten. In Verbindung mit einer Veranstaltung in der Fachdidaktik soll ein fachspezifisches Tagespraktikum im Umfang von 2 Semesterwochenstunden durchgeführt werden, unter Umständen mit Hilfe der

- Unterrichtsmitschau. In der 2. Studienphase wird in der vorlesungsfreien Zeit ein 5-wöchiges Blockpraktikum unter besonderer Berücksichtigung des ersten und ggfs. des zweiten Schulfachs in der angestrebten Schulstufe durchgeführt. An seiner Vorbereitung, Durchführung und Auswertung werden sich die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligen.
17. Die im folgenden genannten Semesterzahlen bezeichnen die Regelstudienzeit, nicht die Verweildauer. Sie enthalten nicht die zur Vorbereitung für die Abschlußprüfung (insbesondere die Abfassung der Hausarbeit) benötigte Zeit.
  18. Das Studium des 'Stufenschwerpunkts' Englisch wird durch diese Studienordnung ausdrücklich nicht geregelt. Ein sinnvolles Anglistik-Studium im Umfang von ca. 10 Semesterwochenstunden erscheint nicht denkbar.
  19. Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen wird keine Unterscheidung zwischen der Wahl Anglistik/Amerikanistik als 1. oder 2. Fach getroffen. Für das Lehramt an Gymnasien gelten für Anglistik/Amerikanistik als 2. Fach die Anforderungen wie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
  20. Eine studienbegleitende Studienberatung ist unabdingbar; für den Studenten ist sie obligatorisch. Sie soll insbesondere die Entscheidung des Studenten für einen der Studiengänge objektivieren und - soweit möglich - Diskrepanzen zwischen Neigung und Befähigung aufdecken.
  21. Zur Verbesserung der Sprachkompetenz und Erweiterung der 'landeskundlichen' Kenntnisse sind Aufenthalte in englischsprachigen Ländern im Umfang von mindestens 4 Monaten (Studiengang I und II) bzw. 6 Monaten (Studiengang III und IV) dringend zu empfehlen.
  22. Die Einführungskurse in Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte und Fachdidaktik sollen nach Möglichkeit interdisziplinär durchgeführt werden. Unter Umständen können auch Vorlesungen, Proseminare und Hauptseminare, insbesondere im Bereich der Linguistik, interdisziplinär durchgeführt (und angerechnet) werden.

23. Grundsätzlich haben Studenten aller 4 Studiengänge das Recht, an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei der Ankündigung soll allerdings empfehlend darauf hingewiesen werden, wenn eine Lehrveranstaltung sich besonders für Studenten eines bestimmten Studienganges eignet (Beispiel: Hauptseminar Fachdidaktik für Studiengang I). Beschränkungen des Teilnehmerkreises sind nur bei Überfüllung einer Veranstaltung zulässig.

...../7

...../5

STUDIENAUFBAU

1. STUDIENPHASE

Orientierungskurs: 14 tägiger Intensivkurs (12 Stunden)	P
Einführung in die Linguistik: 1 stündige Vorlesung + 1 stündige Übung	2 P
Einführung in die Literaturwissenschaft/Literatur- geschichte: 1 stündige Vorlesung + 1 stündige Übung	2 P
Einführung in die Fachdidaktik (Theorie der Sprach- und Literaturvermittlung): 1 stündige Vorlesung + 1 stündige Übung	2 W
Proseminar Linguistik	2 W
Proseminar Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte	2 W
Proseminar Fachdidaktik (Theorie der Sprach- <u>oder</u> Literaturvermittlung)	2 W
Comprehensive Language Course: Elementary	4 P
Comprehensive Language Course: Intermediate	4 P
Phonetik und Phonologie: Theoretische Einführung und Übung im Sprachlabor	3 P
Vorlesung: Zentrale Probleme der Linguistik des Englischen	1 W
Vorlesung: Englischsprachige Literaturen	1 W
Vorlesung: Theorie der Sprach- <u>oder</u> Literaturvermittlung	1 W

...../8

Voraussetzung für den Übergang in die 2. Studienphase:

Vorlage folgender Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme:

Comprehensive Language Course: Elementary/Intermediate

Phonetik/Phonologie

Proseminar: Linguistik

Proseminar: Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte

Proseminar: Fachdidaktik

2. STUDIENPHASE

Studiengang I (Grund- und Hauptschullehrer, Realschullehrer,  
Gymnasiallehrer 2. Fach)

Hauptseminar 'praktische Literaturkritik' (vgl. S. 13) <u>oder</u> Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte	2 WP
Hauptseminar angewandte Linguistik	2 WP
Hauptseminar Fachdidaktik (Theorie der Sprach- <u>oder</u> Literaturvermittlung)	2 WP
Comprehensive Language Course: Advanced	4 P

Zu den W-Veranstaltungen vgl. Anhang: Studieninhalte;  
ihr Schwerpunkt sollte auf den fachdidaktischen Veran-  
staltungen liegen.

Studiengang II (Gymnasiallehrer 1. Fach)

Hauptseminar angewandte/theoretische Linguistik	2 WP
Hauptseminar Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte	2 WP
Hauptseminar Fachdidaktik (Theorie der Sprach- oder der Literaturvermittlung) <u>oder</u> 'praktische Literaturkritik' (vgl. S. 13)	2 WP
Hauptseminar im gewählten Schwerpunkt	2 WP
2 Comprehensive Language Courses: Advanced	6
Sprachpraktische Spezialübung nach Wahl in: Übersetzung (Deutsch-Englisch, Fachtexte Englisch-Deutsch), Grammatik, Essay Writing (fachspezifische Themen), Wortschatz, Discussion.	4 WP
Vorlesung: Zentrale Probleme der Linguistik des Englischen	4 W
Vorlesung: Epochen/Gattungen der englischsprachigen Literaturen	4 W
Vorlesung: Fachdidaktik (Theorie der Sprachvermittlung)	2 W
Vorlesung + Übung: Entwicklung der englischen Sprache	3 P



Voraussetzung für die Meldung zum Staatsexamen:

Studiengang I

Voraussetzung für den Übergang in die 2. Studierphase; ferner Vorlage folgender Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme:

- Hauptseminar angewandte Linguistik
- Hauptseminar Fachdidaktik
- Comprehensive Language Course: Advanced

Studiengang II

Voraussetzung für den Übergang in die 2. Studienphase; ferner Vorlage folgender Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme:

- Hauptseminar Linguistik oder Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte
- Hauptseminar Fachdidaktik oder 'praktische Literaturkritik'
- 2 Comprehensive Language Courses: Advanced
- Vorlesung + Übung: Entwicklung der englischen Sprache.

ANHANG : STUDIENINHALTE

LITERATURWISSENSCHAFT / LITERATURGESCHICHTE

Einführung: Vorlesung + Übung

Folgende Fragestellungen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden:

a) systematisch

Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Beschäftigung mit Literatur

Hermeneutik - Theorien

Interpretationsmethoden

Literatursoziologie

Literatur und Linguistik

Literarische Grundbegriffe (z.B. Motiv, Symbol, Allegorie etc.)

Mögliche Unterscheidung literarischer Sparten ('Dichtung', 'expositorische Literatur', 'Texte', 'Trivialliteratur' etc.)

Gattungstheorie

Literarische Stile (Realismus, Naturalismus etc.)

Epochentheorie

Literarische Medien (Manuskript, Buchdruck, Verlag, Presse, Theater, Film, Rundfunk, Fernsehen, orale Tradition)

Beziehung zu anderen Kunstformen

Literarische Wertung (Kanon-Problematik etc.)

.....

b) historisch

Entwicklung literarischer Stile

Toposforschung

Komparatistik im weiteren Sinne ('Weltliteratur')

Theatergeschichte

Quellenforschung

.....

Aufgabe dieser Einführungsveranstaltungen sollte in erster Linie sein, die genannten Fragestellungen zu problematisieren, nicht: fertige Antworten oder gar einen Katalog von Definitionen zu liefern.

Proseminar:

Einzelfallstudien (in erster Linie Analyse von Einzelwerken) unter Berücksichtigung der in der Einführung behandelten Fragestellungen.

Hauptseminar:

Einzelfallstudien (Einzelwerk, Autor, Gattung, Epoche, Stil, Thema etc.) unter Berücksichtigung der in der Einführung behandelten Fragestellungen.

Hauptseminar 'praktische Literaturkritik':

Analyse von Lehrbüchern, Arbeitsmaterialien und Texteditionen aus dem Schul- und Universitätsbereich; Übungen zur Abfassung von adressatenbezogenen Zeitschriftenaufsätzen, Lehrbüchern, Arbeitsmaterialien und Editionen.

Vorlesung englischsprachige Literaturen:

Bestandsaufnahme der englischsprachigen Literaturen unter Berücksichtigung der folgenden Fragestellungen:

Komparatistik im engeren Sinne (Problematik der Nationalliteraturen in englischer Sprache)

Gattungen der englischsprachigen Literaturen (Überblick)

Literarische Medien in englischsprachigen Ländern

Literatur und Gesellschaft in englischsprachigen Ländern

Englischsprachige literarische Grundbegriffe

Literarische Stile in den englischsprachigen Literaturen

Die Kanon-Problematik in den englischsprachigen Literaturen

....

Vorlesung Epochen / Gattungen der englischsprachigen Literaturen

Überblick über jeweils einen Hauptbereich der englischsprachigen Literaturen.

Folgende Themenbereiche sind denkbar:

Mittelalterliches Drama

Elisabethanisches Drama

Anfänge der englischen Prosa

Englische Lyrik bis zur Romantik

Drama der Restoration des 18. und 19. Jahrhunderts

Der Roman im 18. Jahrhundert

Dichtung der Romantik

Der viktorianische Roman

Viktorianische Lyrik

Das englische Drama im 20. Jahrhundert

Der englische Roman im 20. Jahrhundert

Die englische Lyrik im 20. Jahrhundert  
Der englische und amerikanische Essay  
Die englische und amerikanische short story  
Anglo-irische Literatur  
Geschichte der englischsprachigen Literaturkritik  
Commonwealth-Literaturen  
Der amerikanische Roman im 19. Jahrhundert  
Die amerikanische Lyrik im 18. und 19. Jahrhundert  
Der amerikanische Roman im 20. Jahrhundert  
Die amerikanische Lyrik im 20. Jahrhundert  
Das amerikanische Drama  
Englischsprachige Literaturen in Asien und Afrika  
Geschichte des englischen und amerikanischen Theaters  
....

### LINGUISTIK

#### Einführung: Vorlesung + Übung

Folgende Themenbereiche sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden:

- a) Diachronische und synchronische Sprachwissenschaft
- b) Systematische Sprachwissenschaft

Phonetik/Phonologie

Morphologie

Syntax

Semantik

Lexikologie/Lexikographie

Strukturalismus

Transformationsgrammatik

Angewandte Linguistik:

kontrastive Analyse

Sprachtests

Textlinguistik

Übersetzungstheorien

Soziolinguistik

Psycholinguistik

Grammatiktheorien

....

- c) Historische Sprachwissenschaft
- Entwicklung der englischen Sprache

Proseminar

Spezifische Probleme der linguistischen Beschreibung des modernen Englisch unter Berücksichtigung der in der Einführung behandelten Themenbereiche; vgl. außerdem z.B.:

Nominalisierungstransformation

Grammatik des englischen Verbs

Demonstration verschiedener grammatischer Theorien an Einzelfällen, z.B. Passiv, Satzeinbettungen, Nominalphrase, Verbalphrase

Kontrastive Analyse:

Partizipialkonstruktionen im Deutschen und Englischen; das Adverb im Deutschen und Englischen; etc.

Linguistik und Englischunterricht

Linguistische Analyse von Lehrwerken für den Englischunterricht

Kollokationen semantisch definierter Subklassen innerhalb der Wortarten

....

Vorlesung Zentrale Probleme der Linguistik des Englischen

a) theoretisch

Hauptströmungen der englischen und der amerikanischen Linguistik  
Der Beitrag des Strukturalismus zur Erforschung der englischen Sprache

Die Transformationsgrammatik und ihre Entwicklung

Beschreibungsmodelle des modernen Englisch

Traditionelle und moderne Grammatik

Traditionelle und moderne Semantik

Interdependenz von Grammatik und Lexikon

Computer-Linguistik

....

b) systematisch

Das amerikanische Englisch

Sprachnorm und Sprachverhalten

Probleme der englischen Sprachwissenschaft

Interferenzen zwischen dem Deutschen und dem Englischen

Einflüsse des Englischen auf die deutsche Sprache

Regionale und schichtenspezifische Dialekte des Britischen Englisch

Englische Morphologie

Englische Syntax

....

Vorlesung: Entwicklung der englischen Sprache

Geschichte der englischen Syntax  
Englische Wortgeschichte  
Soziale und politische Bedingungen der Sprachentwicklung  
.....

Hauptseminar:

Spezifische Probleme der Linguistik des Englischen unter Berücksichtigung der in der Einführung behandelten Themenbereiche; vgl. ferner die unter Proseminar und Vorlesung genannten Themenbereiche.

FACHDIDAKTIK

Fachdidaktische Fragestellungen sollen wesentlicher Anteil der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sein. Ferner sind Lehrveranstaltungen in diesem Bereich auf besonders enge Zusammenarbeit mit den Disziplinen der erziehungswissenschaftlichen Studienkomponente angewiesen. Dafür kommen insbesondere die folgenden Themen in Frage:

Einführung in die stufenspezifischen Ziele und Methoden des Fremdsprachenunterrichts  
Theorie der Unterrichtsmedien  
Adressatenspezifische Vermittlungsprobleme  
Theorie des Fremdsprachenerwerbs (nach Möglichkeit interdisziplinär)  
Curriculum-Planung  
Test-Theorien  
.....

UPB II

- 50

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

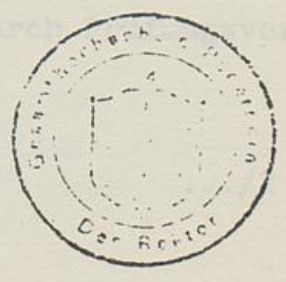
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974      Ausgegeben zu Paderborn      Nr. 3  
am 25.1.1974

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für die Studiengänge im Fach Romanistik	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GSch 3/74



Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlass  
vom 27. Juli 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -  
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Sprach- und Literaturwissenschaften be-  
schlossene

Vorläufige Studienordnung für die  
Studiengänge im Fach Romanistik

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-  
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung  
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis  
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung  
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 25. Januar 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen)



# VORLÄUFIGE STUDIENORDNUNG FÜR DIE STUDIENGÄNGE

## im Fach Romanistik

### an der Gesamthochschule Paderborn

#### Grundlagen

1. Das Studium der Romanistik bereitet zur Zeit Studenten auf die Tätigkeit als Lehrer an Realschulen, an Gymnasien sowie im tertiären Bildungsbereich vor. Es schafft ferner Voraussetzungen für die Ausübung einer Reihe weiterer Berufe (Verlagslektor, Dramaturg, Journalist, Bibliothekar, etc.).
2. Die 1. Studienphase ist für alle Studiengänge gleich, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu erzielen und dem Studenten die Entscheidung für einen Studiengang auf Erfahrungsbasis nach vorausgegangenen Studienkontakten zu ermöglichen.
3. In der zweiten Studienphase fächert sich das Studium in die Studiengänge I (Realschule, Gymnasium 2. Fach), II (Gymnasium 1. Fach) und - nach späterer Beschlußfassung - III (Studienabschluß Hochschulprüfung) auf.
4. Nach erfolgreichem Abschluß des Studienganges I ist ein Übergang in den Studiengang II oder III möglich. Die dafür zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise müssen bis zum Abschluß des Studienganges II bzw. III vorliegen.
5. Der Übergang von der 1. in die 2. Studienphase stellt keinen ' Bruch ' dar, sondern vollzieht sich in einem kontinuierlichen Studienablauf. Eine Zuweisung zu bestimmten Studiengängen aufgrund der Leistungen in der 1. Studienphase erfolgt nicht.
6. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt, um einen sinnvollen und kontinuierlichen Studienablauf nicht durch Prüfungsvorbereitungen zu unterbrechen.

7. Voraussetzung des Überganges in die 2. Studienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Reihe von - im folgenden festgelegten - Lehrveranstaltungen. Der Student erhält auf Wunsch die Bescheinigung über den Abschluß der 1. Studienphase, um ihm den Übergang an andere Hochschulen zu erleichtern. Studierende der 1. Studienphase können bei entsprechenden Vorleistungen bereits an Veranstaltungen der 2. Studienphase teilnehmen.
8. Das Studium enthält Curriculum-Elemente aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte, Fachdidaktik (Theorie der Sprach- und Literaturvermittlung) und sprachpraktische Ausbildung. Die Anteile von Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte und Fachdidaktik sind annähernd gleich. Um dieses zu erreichen, ist in allen 6- bis 8-semesterigen Studiengängen innerhalb des 40 bzw. 80 Semesterstundendeputats ein Anteil von mindestens 10 bzw. 14 Semesterwochenstunden für fachdidaktische Veranstaltungen vorzusehen.
9. In der 2. Phase der Studiengänge II und III wurde einer der Bereiche Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte oder Fachdidaktik als Schwerpunkt gewählt, ohne daß dadurch das Studium der zwei anderen Bereiche völlig aufgegeben würde.
10. Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen, wobei der Arbeit in kleinen Gruppen der Vorzug zu geben ist:
  - a. Übungen: Sie dienen der praktischen Erarbeitung vor allem fundamentaler Arbeitstechniken des Faches und seiner Didaktik sowie fremdsprachliche Kompetenz. Die Form der Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet. Leistungsnachweise erfolgen in der Regel durch eine oder mehrere Klausuren.
  - b. Proseminare: Sie dienen der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat

.... / 3

und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder Gruppenreferate sowie Klausuren dienen.

- c. Hauptseminare: Sie dienen der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher Aufgaben und setzen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnend durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Das Hauptseminar kann auch in Verbindung mit einem Projektstudium stehen. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder Gruppenreferate dienen.
  - d. Kolloquien: Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Forschungsproblemen. Leistungsnachweise erfolgen nicht.
  - e. Vorlesungen: Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie umfassender Orientierung. In ihnen sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen hergestellt werden. Sie wirken damit der 'Atomisierung' des Studiums entgegen. Sie sollen Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen. Sie sollen nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Tutorien) ergänzt werden.
  - f. Tutorien: Sie beziehen sich in der Regel auf die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
  - g. Projektstudien: Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Problemkomplexes aus der Perspektive verschiedener Fächer oder Fachbereiche und sind in besonderem Maße tätigkeitsfeldbezogen. Es ist bei allen Veranstaltungen zu prüfen, ob sie im Sinne eines Projektstudiums durchgeführt werden können.
11. Das Studium besteht aus Pflicht - (P), Wahlpflicht - (WP) und Wahlveranstaltungen (W). Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen (Einführungen in die Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte und Fachdidaktik; u.a.)

- ist verbindlich. Wahlpflichtveranstaltungen (Proseminare, Hauptseminare, bestimmte sprachpraktische Übungen) können aus einer möglichst großen Zahl thematisch unterschiedlicher Veranstaltungen ausgewählt werden. Die Teilnahme an Wahlveranstaltungen, (Vorlesungen, über die Mindestzahl hinausgehende Proseminare, Hauptseminare und sprachpraktische Übungen) ist freiwillig.
12. In den literaturwissenschaftlichen und linguistischen Curriculum-Elementen soll der fachdidaktische Aspekt jeweils mit enthalten sein. Daneben sind spezifische fachdidaktische Probleme in einigen Lehrveranstaltungen zu behandeln.
  13. Die Ausbildung in 'Landeskunde' stellt keinen eigenen Bereich in den Studiengängen dar. Landeskundliche Aspekte sind integrierter Bestandteil der Ausbildung in Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte und Fachdidaktik.
  14. Auch vom fachwissenschaftlichen Standpunkt empfiehlt es sich, daß alle Studenten der französischen Philologie alle ihnen gebotenen Möglichkeiten wahrnehmen, um die Schullerwirklichkeit kritisch zu beobachten. In Verbindung mit einer Veranstaltung in der Fachdidaktik soll ein fachspezifisches Tagespraktikum im Umfang von 2 Semesterwochenstunden durchgeführt werden, unter Umständen mit Hilfe der Unterrichtsmitschau. In der 2. Studienphase wird in der vorlesungsfreien Zeit ein 5wöchiges Blockpraktikum unter besonderer Berücksichtigung des ersten und ggfs. des zweiten Schulfachs in der angestrebten Schulstufe durchgeführt. An seiner Vorbereitung, Durchführung und Auswertung werden sich die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligen.
  15. Die im folgenden genannten Semesterzahlen bezeichnen die Regelstudienzeit, nicht die Verweildauer. Sie enthalten nicht die zur Vorbereitung für die Abschlußprüfung (insbesondere die Abfassung der Hausarbeit) benötigte Zeit.
  16. Für das Lehramt an Realschulen wird keine Unterscheidung zwischen der Wahl von Französisch als 1. oder 2. Fach getroffen. Für das Lehramt an Gymnasien gelten für Fran-

zösisch als 2. Fach die Anforderungen wie für das Lehramt an Realschulen.

17. Eine studienbegleitende Studienberatung ist unabdingbar; für den Studenten ist sie obligatorisch. Sie soll insbesondere die Entscheidung des Studenten für einen der Studiengänge objektivieren und - soweit möglich - Diskrepanzen zwischen Neigung und Befähigung aufdecken.
18. Gute praktische Fachbeherrschung des Französischen wird vorausgesetzt. Wird das Französische nicht in diesem Maße beherrscht, so ist eine besondere Förderung notwendig, die spätestens zur Zwischenprüfung abgeschlossen sein muß. Regelmäßige Inanspruchnahme der Studienberatung ist dringend erforderlich.
19. Längere Aufenthalte im französischen Sprachgebiet (insbesondere während der Semesterferien) werden dringend empfohlen.
20. Eine (passive) Kenntnis des Lateinischen wird vorausgesetzt. Gelegenheit zur Erlernung des Lateinischen wird gegeben.
21. Grundsätzlich haben Studenten aller 4 Studiengänge das Recht, an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei der Ankündigung soll allerdings empfehlend darauf hingewiesen werden, wenn eine Lehrveranstaltung sich besonders für Studenten eines bestimmten Studienganges eignet. (Beispiel: Hauptseminar Fachdidaktik für Studiengang I) Beschränkungen des Teilnehmerkreises sind nur bei Überfüllung der Veranstaltung zulässig.

#### 1. Studienphase (1. - 3. Semester)

- A) Einführende Veranstaltungen (Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten):
- 1) Einführung in die französische und romanische Sprachwissenschaft (Proseminar, 2-Std.; obligatorisch im 1. oder 2. Semester)
  - 2) Einführung in die französische und romanische Literaturwissenschaft (Proseminar 2-Std.; obligatorisch im 1. oder 2. Semester)

B) Veranstaltungen zur Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik:

- 1) Sprachwissenschaftliches Proseminar zur synchronen und diachronen Linguistik (2-std., obligatorisch im 2. oder 3. Semester nach Abschluß des einleitenden Proseminars A. 1)
- 2) Literaturwiss. Proseminar: Analyse französischer Texte (2-std.; obligatorisch im zweiten oder dritten Semester nach Abschluß des einleitenden Proseminars A. 2)
- 3) Proseminar zur Fremdsprachendidaktik (2-std.; obligatorisch in einem der drei Semester)
- 4) Vorlesung zur französischen und romanischen Sprachwissenschaft (Wahlveranstaltung = W)
- 5) Vorlesung zur französischen und romanischen Literaturwissenschaft (W)

C) Sprachpraktische Veranstaltungen:

- 1) Phonetik (Übung, 2-std.; obligatorisch im 1. Semester)
- 2) Grammatikübung für das Grundstudium (Übung, 2-std.; obligatorisch in einem der drei Semester)
- 3) Deutsch-französische Übersetzungsübung für das Grundstudium (Übung, 2-std.; obligatorisch in zwei der drei Semester)
- 4) Französisch-deutsche Übersetzungsübung (Übung, 1-std., W)
- 5) Konversationsübung über landeskundliche und literarische Gegenstände (Übung, 2-std. W)
- 6) Textbildungsübung (Übung, 2-std.; W)
- 7) Explication de textes (Übung, 2-std.; obligatorisch in einem der drei Semester)

D) Erforderliche Bescheinigungen zum Abschluß des Grundstudiums:

Je eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen B 1, B 2, B 3, C 1, C 3 und C 7.

.... / 7

II) 2. Studienphase

A) Studiengang I (4. - 6. Semester)

A) Hauptseminare:

- 1) Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (2-std.; obligatorisch in einem der drei Semester; Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Übung des Grundstudiums: B 1)
- 2) Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (2-std.; obligatorisch in einem der drei Semester; Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Übung des Grundstudiums: I B 2)
- 3) Hauptseminar zur Fachdidaktik (2-std.; obligatorisch in einem der drei Semester, mit Praktikum, Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Übung des Grundstudiums: I B 3)
- 4) Hauptseminare in den gewählten Spezialgebieten, besonders wenn das Französische als erstes Fach (mit Hausarbeit) gewählt wird (je 2-std.; W)

B) Vorlesungen zur Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft (W)

C) Sprachpraktische Veranstaltungen:

- 1) Grammatik- und Stilübungen (Übung, 2-std.; obligatorisch in einem der drei Semester, Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Veranstaltung des Grundstudiums: I C 2)
- 2) Deutsch-französische Übersetzungsübungen (Übung, 2-std.; obligatorisch in zweien der drei Semester, Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Übung des Grundstudiums: I C 3)
- 3) Explication de textes (Übung, 2-std.; obligatorisch in zweien der drei Semester, Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Übung des Grundstudiums: I C 7)

4) Französisch-deutsche Übersetzungsübung (Übung, 1-std., W)

D) Bei der Meldung zur Prüfung für das Lehramt an Realschulen sollen vorgelegt werden:

1) Bescheinigung über erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (oben I D)

2) Je eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Veranstaltungen A 1 (oder A 2), C 1 und C 3.

3) Je eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen A 1 (oder A 2) A 3 und C 2.

B) Studiengang II (4. - 8. Semester)

A) Hauptseminare:

1) Hauptseminare zur Sprachwissenschaft (2-std.; obligatorisch in einem der fünf Semester, Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Übung des Grundstudiums: I B 1)

2) Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (2-std.; obligatorisch in einem der fünf Semester, Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Übung des Grundstudiums: I B 2)

3) Hauptseminar zur Fachdidaktik (2-std.; mit Praktikum, obligatorisch in einem der fünf Semester, Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Übung des Grundstudiums: I B 3)

4) Zwei zusätzliche obligatorische Hauptseminare in den gewählten Spezialgebieten, insbesondere im Hinblick auf die schriftl. Hausarbeit (ggf. auch in einer anderen romanischen Sprache) (je 2-std.)

B) Vorlesung zur Sprach- und Literaturwissenschaft (W)

C) Sprachpraktische Veranstaltungen:

1) Grammatik- und Stilübungen (Übung, 2-std.; obligatorisch in einem der fünf Semester; Zulassung aufgrund der Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Veranstaltung des Grundstudiums: I C 2)

...../9



- 2) Deutsch-französische Übersetzungsübungen (Übung, 2-std. obligatorisch in drei der fünf Semester; Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Übung des Grundstudiums: I C 3)
- 3) Explication de textes (Übung 2-std.; obligatorisch in drei der fünf Semester; Zulassung aufgrund einer Erfolgsbescheinigung über die entsprechende Übung des Grundstudiums: I C 7)

D) Altfranzösische und altprovenzalische Übungen:

- 1) Einführung in das Altfranzösische oder Altprovenzalische Übung, 2-std.; W)
- 2) Altfranzösische oder altprovenzalische Übungen für Fortgeschrittene (Übung, 2-std.; obligatorisch in einem der fünf Semester)  
(Studierende, die entschlossen sind, die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien anzustreben, sollten entweder die beiden altfranzösischen bzw. altprovenzalischen Übungen oder die Übungen in einer zweiten romanischen Sprache (cf. E) möglichst bereits während des Grundstudiums abschließen. Innerhalb des Hauptstudiums II werden auch Seminare und freie Übungen zur altfranzösischen und altprovenzalischen Philologie angeboten.)

E) Übungen in einer zweiten romanischen Sprache (Italienisch, Spanisch,.....):

- 1) Einführung in eine zweite romanische Sprache (Übung, 2-std. W)
- 2) Übung in einer zweiten romanischen Sprache für Fortgeschrittene (Übung, 2-std.; obligatorisch in einem der fünf Semester)  
(Seminare und freie Übungen zur italienischen und spanischen Philologie werden angeboten)

F) Bei der Meldung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien sollen vorgelegt werden:

- 1) Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (oben I D)
- 2) Je eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Veranstaltungen A 1(oder A2), A 4, C 1 und C 3
- 3) Je eine Bescheinigung über die e r f o l g r e i c h e Teilnahme an den Veranstaltungen A 1 (oder A 2), A 3, C 2, D 2 und E 2.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974      Ausgegeben zu Paderborn      Nr. 4  
am 1.2.1974

---

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft zur Erlangung der Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Pädagogik in der Sekundarstufe II	1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Garoldstraße 32

- AM GHsch 4/74

1.3 Die  
Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 29. November 1973 - Az. I A - AB II - 43-15/2/12 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie, Leibeserziehung beschlossene

IV.  
V.  
Vorläufige Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft zur Erlangung der Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Pädagogik in der Sekundarstufe II

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 33. Sitzung am 3.10.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

1.4 Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 1. Februar 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen)

28. JAN. 1974

V o r l ä u f i g e S t u d i e n o r d n u n g

für das Studium der Erziehungswissenschaft zur Erlangung der  
Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Pädagogik in der Sekundarstufe II

I. Teil

1. Einführung

1.1 Sonderbestimmung der Staatl. Prüfungsordnung

Für einen Studenten, der die Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Pädagogik erwerben will, entfällt laut § 27, (2) der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium die Teilprüfung in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften. Die Prüfung im Unterrichtsfach Pädagogik setzt vielmehr die in der Teilprüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geforderten Leistungen voraus und stellt Anforderungen, wie sie für ein Erstfach der Lehramtsstudien für das Gymnasium bzw. die Sekundarstufe II gelten. Das generelle Studienanteilverhältnis von 2 : 1 : 1 zwischen erstem Unterrichtsfach, zweitem Unterrichtsfach und Erziehungs-/Gesellschaftswissenschaften im Studiengang für das Gymnasium bzw. die Sekundarstufe II wandelt sich im gegebenen Fall in ein Verhältnis von 1:1 zwischen dem ersten Unterrichtsfach und dem Unterrichtsfach Pädagogik.

1.2 Die allgemeine Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium aller Lehrer

Die in 1.1 genannte Sonderbestimmung verlangt vom Studenten des Unterrichtsfaches Pädagogik zunächst die gleichen Studienleistungen wie sie in der Teilprüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften von allen Lehramtsstudenten zu erbringen sind. Damit wird die diesbezügliche allgemeine Studienordnung zum Bestandteil der hier vorgelegten Studienordnung für das Unterrichtsfach Pädagogik.

Sie dient der hier vorgelegten Ordnung jedoch zugleich auch als Basis und ist ihr aus diesem Grunde als II. Teil angefügt.

1.3 Eignung der allgemeinen Ordnung als Basis

Die in der allgemeinen Ordnung unterschiedenen fünf Problemfelder:

- I. Erziehung, Mensch und Gesellschaft;
- II. Erziehungs- und Lernprozesse;
- III. Didaktik;
- IV. Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen;
- V. Wissenschaftstheorie/Methodologie

beschränken das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium aller Lehrer keineswegs auf die Fragen der Schule und des Unterrichts. Sie eröffnen vielmehr einen so weiten Rahmen, daß auch das in seinem Volumen verdoppelte sowie deutlich vertiefte und in einigen Punkten anders akzentuierte Studium der Pädagogik als Unterrichtsfach im Rahmen dieser fünf Problemfelder realisiert wird.

1.4 Anmerkung

Da die folgenden Ausführungen auf die allgemeine Studienordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium dauernd Bezug nehmen, wird empfohlen, sich vorab über die allgemeine Studienordnung (vgl. II. Teil) zu informieren.

2. Das Studium der Pädagogik als Schulfach im Rahmen der allgemeinen Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium

Die nachfolgenden Ausführungen sollen verdeutlichen, inwiefern im Rahmen der allgemeinen Ordnung Erweiterungen und Vertiefungen sowie zusätzliche Akzente und Schwerpunkte für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik erforderlich sind.

## 2.1 Grundsätzliches (1)

Die in 2.1 der allgemeinen Ordnung erläuterte Notwendigkeit der Interdisziplinarität sowie die in 2.2 der allgemeinen Ordnung skizzierte erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Doppelakzentuierung des Studienganges aller Lehrer ist von Bedeutung auch für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik. Darüberhinaus ist aber mit besonderem Nachdruck für das letztere die Entwicklung der Fähigkeit zu fordern, die Erziehungswissenschaft mit wissenschaftstheoretisch/methodologisch in ihrer Fragestellung und ihrem Gegenstandsfeld erkennen und begründen zu können. Diese Qualifikation erfordert ein besonders gründliches und kritisches Verständnis der gegenwärtigen Problemlage der Erziehungswissenschaft unter Berücksichtigung folgender Sonderakzente:

- a) Verstärkte wissenschaftstheoretisch-methodologischen Reflexion
- b) Nachdrückliche Einbeziehung der Geschichte der pädagogischen Theorie und Praxis (einschließlich der Geschichte der pädagogischen Institutionen)
- c) Vertieftes Studium philosophisch orientierter Fragestellungen der Pädagogik.

## 2.2 Grundsätzliches (2)

Darüberhinaus ergibt sich ein zusätzlicher Schwerpunkt unmittelbar aus der Tatsache, daß Pädagogik als Unterrichtsfach studiert wird, womit die Frage der Inhalte, der Ziele und der Vermittlungswege und das heißt, die Auseinandersetzung mit dem Problem der Didaktik, Curriculumtheorie und Methodik des Pädagogikunterrichtes zu einem wichtigen Bestandteil des Studienganges werden muß.

2.3 Vertiefung und Erweiterung des Studiums der fünf Problemfelder - wobei über Grundkenntnisse hinauszugehen ist und eine gründliche Auseinandersetzung (Quellenstudium, Differenzierung, Vergleich, Kritik, Konkretisierung an einzelnen Gegenständen) erwartet wird.

2.3.1 Problemfeld I: Erziehung, Mensch und Gesellschaft

Gründliche Auseinandersetzung mit den Gebieten 1,2,3 und 4. (ca. 20 Wochenstunden)<sup>x</sup>

2.3.2 Problemfeld II: Erziehungs- und Lernprozesse

Gründliche Auseinandersetzung mit dem Gebiet 1. Beim Gebiet 2 ist eine gründliche Auseinandersetzung mit den pädagogisch wichtigen Beiträgen der Psychologie (Entwicklungs-, Lern- und Sozialpsychologie) und der pädagogischen Soziologie gefordert (Kommunikation, Interaktion, sozio-kulturelle Bedingungen).

Die Studiennachweise für das Gebiet 2 sind bis zum 4. Semester durch qualifizierte Seminarscheine zu belegen und sind Voraussetzung für die Aufnahme in das pädagogische Oberseminar. (ca. 20 Wochenstunden)<sup>x</sup>

2.3.3 Problemfeld III: Didaktik

Grundkenntnisse in den Gebieten 1 und 2; gründliche Auseinandersetzung mit je einem Teilbereich aus den Gebieten 1 und 2. Außerdem ist eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Problem der Didaktik und Curriculumtheorie des Unterrichtsfaches Pädagogik (i.S. des Gebietes 1) sowie eine gründliche Auseinandersetzung mit Fragen der Methodik dieses Faches (in Entsprechung zum Gebiet 2) erforderlich. (ca. 15 Wochenstunden)<sup>x</sup>

#### 2.3.4 Problemfeld IV: Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen

Gründliche Auseinandersetzung mit dem Gebiet 1 sowie wahlweise mit dem Gebiet 2,3 oder 4 oder dem Gebiet "Betriebliches und berufliches Ausbildungswesen".

(ca. 10 Wochenstunden)<sup>x</sup>

#### 2.3.5 Problemfeld V: Wissenschaftstheorie, Methodologie

Gründliche Auseinandersetzung mit den Gebieten 1 und 2, wobei im Gebiet 1 genaue Kenntnis eines der Teilgebiete und im Gebiet 2 die gründliche Kenntnis eines empirischen und eines anderen Verfahrens erwartet wird.

(ca. 15 Wochenstunden)<sup>x</sup>

Anmerkung: Die vorstehende Aufteilung der Wochenstundenzahlen (insgesamt 80) versteht sich aus Orientierungshilfe für die Anlage des Studiums. Es empfiehlt sich, mit einem Lehrenden des Faches Erziehungswissenschaft Kontakt aufzunehmen, um die Studienplanung zu besprechen.

### 2.4 Hinweise für das Studium

#### 2.4.1 Studiennachweise

Entsprechend der Prüfungsordnung ist für mindestens zwei Oberseminare die erfolgreiche Teilnahme durch Bescheinigung nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zu Oberseminaren ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Pro- und drei Hauptseminaren.

#### 2.4.2 Praktika

Über die im Teil II geforderten Praktika hinaus wird ein fachdidaktisches Tagespraktikum in Pädagogik angefordert, in dessen Schwerpunkt das selbständige Unterrichten im Fach Pädagogik steht. Dieses Praktikum wird von den Vertretern der Erziehungswissenschaft betreut und soll den Lehrenden und Lernenden gleichermaßen helfen, das Verhältnis von Theorie und Praxis in die notwendige Reflexion zu bringen.



### 3. Hinweise zur Abschlußprüfung

#### 3.1 Allgemeines

Die Abschlußprüfung in Pädagogik besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit im Fach Pädagogik geschrieben werden.

#### 3.2 Arbeit unter Aufsicht

Vergleiche 7.2 im Teil II!

#### 3.3 Mündliche Prüfung

##### 3.3.1 Prüfer

Die mündliche Prüfung erfolgt bei einem oder mehreren Vertretern des Faches Erziehungswissenschaft. Bei der Auswahl der Prüfer soll nach Möglichkeit der Wunsch des Kandidaten berücksichtigt werden.

##### 3.3.2 Inhalte der Prüfung

Es gelten die Bestimmungen von 7.3.2 des II. Teiles. Zusätzlich muß neben der Didaktik, Curriculumtheorie und Methodik des Unterrichtsfaches Pädagogik einer der nachgenannten Schwerpunkte vorgeschlagen werden: Philosophisch orientierte Fragestellungen der Pädagogik; Geschichte der pädagogischen Institutionen und Theorien; Vergleichende Pädagogik.

#### 3.4 Schriftliche Hausarbeit

Sofern die schriftliche Hausarbeit im Fach Pädagogik geschrieben wird, kann der Student mit einem vom Leiter des Prüfungsamtes bestellten Vertreter des Faches Erziehungswissenschaft ein Thema absprechen. Nähere Bestimmungen regelt 7.4 im Teil II.

## II. Teil

### Vorläufige Studienordnung

für das ERZIEHUNGS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM in der Ausbildung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule, der Realschule und am Gymnasium - zugleich für das Studium Erziehungswissenschaft zur Erlangung der Lehrbefähigung im Schulfach Pädagogik in der Sekundarstufe II

#### 1. Vorbemerkungen

##### 1.1. Allgemeines

Das in dieser Studienordnung geregelte ERZIEHUNGS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM löst das bisherige "Grundstudium" in der Grund- und Hauptschullehrerausbildung sowie das "erziehungswissenschaftliche Parallelstudium" und das "Philosophikum" in der bisherigen Realschul- und Gymnasiallehrerausbildung ab. Es orientiert sich an den vom Kultusminister im Entwurf bzw. in verbindlichen Richtlinien vorgelegten neuen Ordnungen für die Ersten Staatsprüfungen für ein Lehramt. Obwohl gegenwärtig der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnungen noch nicht festliegt, ist auf jeden Fall sichergestellt, daß alle Studienanfänger der genannten Lehramter vom Wintersemester 1973/74 an entsprechend dieser Ordnung ihr Studium beginnen können. Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 73/74 begonnen haben, wird es Übergangsmöglichkeiten geben.

##### 1.2. Gleiches erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Studium für alle Lehramtsstudenten

In den sechssemestrigen Studiengängen für das Lehramt an der Grundschule, Hauptschule und Realschule ist ein Studienanteilverhältnis zwischen erstem Schulfach, zweitem Schulfach und erziehungs- u. gesellschaftswissenschaftlichem Studium vorgesehen von 1 : 1 : 1, im achtsemestrigen Studiengang für das Lehramt am Gymnasium ein Anteilverhältnis von 2 : 1 : 1. Die quantitative Übereinstimmung des damit in allen Lehramtsausbildungsgängen für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium zur Verfügung stehenden Anteils am Gesamtstudienvolumen bietet zum ersten Mal die schulpolitisch bedeutsame Möglichkeit einer prinzipiell gleichartigen erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundausbildung aller Lehrer.

### 1.3. "Vorläufigkeit" dieser Studienordnung

Die hier vorgelegte Studienordnung mußte im Zusammenhang der sehr kurzfristigen Vorbereitung neuer Studiengänge an der Gesamthochschule Paderborn erarbeitet werden. Aus diesem Grund ist sie in den kommenden Semestern im Zuge ihrer Erprobung weiterzuentwickeln und zu verbessern.

## 2. Grundsätze

### 2.1. Beteiligte Wissenschaften

Die Verwirklichung des durch diese Studienordnung beschriebenen Studienganges ist eine gemeinsame Aufgabe der Fächer Erziehungswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie. Ausmaß und Art der Beteiligung dieser Wissenschaften am Studiengang bemessen sich weniger nach der fachimmanenten Systematik, sondern vorrangig nach den Qualifikationen, die vom Studenten im Hinblick auf die später auszuübende berufliche Tätigkeit als Lehrer erworben werden sollen.

### 2.2. Übergreifende Zielvorstellung

Die Doppelakzentuierung in der Bezeichnung "erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Studium" macht deutlich, daß der hier beschriebene Studiengang die künftige Tätigkeit des Lehrers vornehmlich unter zwei Aspekten vorbereitet: dem erzieherischen und dem gesellschaftlichen. Erziehung (Schule) und Gesellschaft stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Bedingung und Bedingtheit; die Fähigkeit und Bereitschaft, dieses Verhältnis und die eigene Rolle darin zu analysieren, jederzeit kritisch überprüfen und angemessen handeln zu können, muß eine Grundqualifikation des künftigen Lehrers sein. Sie schließt die Fähigkeit, den Mißbrauch der Erziehung, Schule und des jungen Menschen zur Durchsetzung von Ideologien und zur Indoktrination zu verhindern, ebenso ein wie die Fähigkeit, die tatsächlichen gesellschaftlichen und politischen Abhängigkeiten, Implikationen und Konsequenzen der Erziehungs-, Unterrichts- und Sozialprozesse erkennen, unterscheiden und sich kritisch mit ihnen auseinandersetzen zu können.

### 2.3. Verhältnis zu den Schulfachstudien

Im Verhältnis von Schulfachstudien und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium muß die bisher herrschende Isolierung überwunden werden. Deshalb plant diese Studienordnung interdisziplinäre Veranstaltungen zwischen Fachwissenschaft/Fachdidaktik des Schulfachs auf der einen Seite und dem erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium auf der anderen Seite als verbindliche Bestandteile des Studiums ein.

### 2.4. Theorie-Praxis-Bezug

Auch wenn der Akzent der ersten Phase der Lehrerausbildung bis zur Ersten Staatsprüfung in der Theorie und Wissenschaft liegt, so muß doch von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung aktualisiert werden. Insofern werden u.a. Schulpraktika unerläßliche Bestandteile des Gesamtstudienfanges bis zur Ersten Staatsprüfung sein und neben fachdidaktischen auch erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Aspekte berücksichtigen.

### 3. Qualifikationen (Langfristige Lernziele)

Ausgehend von einer Analyse der Berufspraxis des Lehrers sollen folgende Qualifikationen durch das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium grundgelegt werden: Es wird hier von der Aufgabe gesprochen, die aufgeführten Qualifikationen "grundzulegen", nicht aber bereits davon, sie voll zu erreichen. M.a.W.: Die durch diesen Studiengang grundlegenden Qualifikationen müssen in der zweiten Ausbildungsphase zwischen der 1. und 2. Lehramtsprüfung erweitert, vertieft und differenziert werden. Erst in der späteren Berufspraxis selber und in einer auf sie bezogenen Lehrerfortbildung werden sie sich voll ausformen und realisieren können.

- a) Die Fähigkeit, Erziehungs- Unterrichts- und Lernprozesse einschließlich ihrer Bedingungen analysieren und beurteilen zu können.
- b) Die Fähigkeit, über Auswahl und Anordnung der Unterrichtsinhalte und die Form der Unterrichtsgestaltung begründet entscheiden und an der Curriculumentwicklung mitarbeiten zu können.

- c) Die Fähigkeit zur selbständigen Stellungnahme zu Bildungsplänen und curricularen Programmen, zu Erziehungszielen, zu bildungs- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen und Entscheidungen aus normen- und ideologiekritischer Sicht, wobei die Kenntnis anthropologischer historischer und politischer Grundfragen zu fordern ist.
- d) Die Fähigkeit, Struktur und Problematik der Schule und der übrigen Institutionen des Bildungssystems in ihrem Wechselbezug mit dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen (einschließlich der ökonomischen) Entwicklung beurteilen und zu notwendigen Reformen aus der wissenschaftlich begründeten Reflexion der Berufspraxis und der gesellschaftlichen Rolle des Lehrers beitragen zu können.
- e) Die Fähigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Theorien kritisch im Bezug auf Ansatz, Methode, Ergebnisse und ihre Praxisrelevanz sowie auf ihre methodologischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Aspekte befragen zu können.

#### 4. Problemfelder, Studieninhalte und die entsprechenden enger umgrenzten Lernziele des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums

##### 4.1. Vorbemerkung

In der nachfolgenden Aufstellung, die den Kern dieser Studienordnung darstellt, werden insgesamt fünf Problemfelder aufgeführt: In Bezug auf sie muß der Student sowohl Grundorientierungen als auch nach eigener Wahl gründliche Gegenstandserkenntnisse im einzelnen erreichen (vgl. Spalte C). Das Verhältnis der fünf Problemkreise zueinander ist folgendermaßen zu kennzeichnen:

Das Problemfeld I. "Erziehung, Mensch und Gesellschaft" bezeichnet den Fundamentaltbereich; durch die Auseinandersetzung mit ihm soll der Student in die Lage versetzt werden, den Gesamtzusammenhang zu reflektieren, in dem er seine spätere pädagogische Aufgabe wahrnimmt.

Die nachfolgenden Problemfelder II. "Erziehungs- und Lernprozesse", III. "Didaktik", IV. "Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen" bezeichnen die konkreten Gegen-

standsbereiche, mit denen es der künftige Lehrer zu tun hat und auf die hin er unmittelbare Sachkompetenz benötigt. Diese Gegenstandsbereiche dürfen nicht losgelöst von dem Fundamentalebereich I. studiert werden: Die Reflexion auf die Grundlagen, Grundfragen und übergreifenden Zusammenhänge von I. muß an ausgewählten Problemen immer wieder geübt werden; die Fähigkeit dazu wird auch in der Abschlußprüfung erwartet.

Das Problemfeld V. "Wissenschaftstheorie/Methodologie" übergreift noch einmal in anderer Weise die übrigen Problemfelder. Das in ihm zu erwerbende Verständnis für wissenschaftliche Verfahren und für Probleme wissenschaftlicher Theoriebildung kann und soll - abgesehen von allgemeinen Orientierungen - nicht abstrakt, sondern in der wissenschaftlichen Erarbeitung von Gegenständen der Problemkreise I. bis IV. angebahnt werden.

4.2. Aufstellung der Problemfelder, Gegenstandsgebiete und Lernziele des Studiengangs

(vgl. die Aufstellung auf den Seiten 6 bis 9 !)

Hauptgebiete	Lerninhalte des Problemfeldes	weitere Gebiete	Problemfeld I: Erziehung, Mensch und Gesellschaft	Lernziele
<p>(1) Theorie des Menschen als Kind, Jugendlicher und Erwachsener</p> <p>1.1. Der Mensch als lernfähiges und erziehungsbedürftiges Wesen: Relation zwischen anthropologischen und pädagogischen Tatsachen und Erkenntnissen</p> <p>1.2. Der Mensch als Subjekt politisch-sozialer Prozesse</p> <p>(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)</p>				<p>(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)</p> <p>(2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten (1) oder (2), (3), (4), (5), (6) u.a.m.</p>
<p>(2) Norm- und Zielproblematik der Erziehung und Erziehungsinstitutionen im gesellschaftlichen Kontext und Wandel</p> <p>(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Theologie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)</p>	<p>(3) Sozialisationsproblematik in ihren bedingenden Faktoren (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie)</p> <p>(4) Familienstruktur, Gesellschaftsstruktur und Erziehung (Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie)</p>	<p>Diese Vertiefung korreliert mit der Vertiefung an einem Gegenstand der Problemfelder (II) (III) und IV)</p>		
	<p>(5) Generationsproblematik (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft)</p> <p>(6) Rollenproblematik (Soziologie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft) u.a.m.</p>			
	<p>(7) Problematik politisch-gesellschaftlicher Handeln u.a.m.</p>			

A

B

C

Hauptgebiete

Lerninhalte des Problemfeldes

weitere Gebiete

erzielte

Problemfeld II: Erziehungs- und Lernprozesse

(1) Erzieherische Kommunikation

- 1.1. pädagogische Handlungsfiguren
- 1.2. Erziehungsstile
- 1.3. Erziehungsmaßnahmen
- 1.4. Zielprobleme in der Erziehung

(Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Philosophie)

(2) Bedingungen von Erziehung und Unterricht

- 2.1. Begabung
- 2.2. Entwicklung
- 2.3. Lernen und Motivation
- 2.4. Kommunikation
- 2.5. Interaktion und Sozialisation
- 2.6. Soziokulturelle Bedingungen

(Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Philosophie)

(3) Geschlechtererziehung

(4) Beurteilung, Leistungsmessung, -tests

(Psychologie, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik)

(5) Erziehungsschwierigkeiten und Lernstörungen, deren Symptomatik, Beratung, Behandlung

(Psychologie, Erziehungswissenschaft) u.d.m.

(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)

(1), (2)

(2) Vertiefung an zwei Gegenständen aus den Gebieten (1) oder (2), (3), (4), (5) u.d.m.

(1) oder (2), (3), (4), (5) u.d.m.



Hauptgebiete	Lerninhalte des Problemfeldes	weitere Gebiete	Lernziele
Problemfeld III: Didaktik			
<p>(1) Allgemeine Didaktik und Curriculumentheorie</p> <p>1.1. Theorien und Modelle der Didaktik (Erziehungswissenschaft)</p> <p>1.2. Allgemeine und fachbezogene Theorien des Lehrens und Lernens (Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft)</p> <p>1.3. Auswahl, Struktur, Ordnung der Lerninhalte</p> <p>1.4. Theorie der Curriculumskonstruktion und -revision (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Psychologie, <u>Fachdidaktik</u>)</p> <p>2) Unterrichtstheorie</p> <p>2.1. didaktische Analyse</p> <p>2.2. Lehr-, Lern-, Arbeitsweisen (Methodik)</p> <p>2.3. Verlaufsstrukturen</p> <p>2.4. Übung und Ergebnissicherung</p> <p>2.5. Mediendidagogik und Einsatz von Medien</p> <p>2.6. programmierte Instruktion (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, <u>Fachdidaktik</u>)</p>	<p>(3) Planungs- und Durchsetzungsprozesse neuer Curricula im politischen Prozeß (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, <u>Fachdidaktik</u> u.a.m.)</p>	<p>(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)</p> <p>(2) Vertiefung an zwei Gegenständen aus den Gebieten (1), (2) oder (3) u.a.m. (davon ein Gegenstand im Bezug auf das Blockpraktikum</p>	

A

B

C

Hauptgebiete

Lesninhalte des Problemfeldes

weitere Gebiete

Lernziele

Problemfeld IV: Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen

1.) Theorie der Schule

1.1. Die Schule im Spannungsfeld der Gesellschaft

1.2. Die Schule im geschichtlichen Wandel

1.3. Binnenstruktur der Schule (Gruppenprozesse, Rollen, Mitbestimmung und Politik-Erfahrung)

1.4. Die Rolle des Lehrers in Schule und Gesellschaft

(Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft)

(1) Grundkenntnlasse im Problemfeld in dem Gebiet (1)

(2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten u.a.m. (1), (2), (3) oder (4)

(2) Bildungsökonomie, Bildungspolitik und -planung

(3) Außerschulische Jugendbildung/ Erwochsenenbildung

(4) Familie, Vorschule, Kindergärten, Kinderheim

(Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

u.a.m.

(5) (Betriebliches und berufliches Ausbildungswesen)

A

B

C

Lerninhalte des Problemfeldes

Hauptgebiete

weitere Gebiete

Lernziela

Problemfeld V: Wissenschaftstheorie / Methodologie

- (1) Positivismus, Hermeneutik, Phänomenologie, kritischer Rationalismus, dialektische Theorie in handlungsbezogenen Wissenschaften

- (2) Empirische, hermeneutische, phänomenologische, Biologische Verfahren

(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

- (3) Biologische, anthropologische, psychologische, linguistische Bedingungen des Erkenntnisprozesses

u.d.m.

- (1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)

- (2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten (1), (2) oder (3) u.d.m.

Diese Vertiefung korreliert mit der Vertiefung an einem Gegenstand der Problemfelder II, III, IV eines Gegenstandes

5. Hinweise für das Studium der Gebiete und Gegenstände in den Problemfeldern

5.1. Studieneinteilung

Problemfeld	Anzahl der Hauptgebiete	Wochenstunden	Anzahl der zu vertiefenden Gegenst.	Wo St
I	2	4	1	2
II	2	6 <sup>+</sup>	2	4
III	2	4	2	4
IV	1	2	1	2
V	2	4	1	2
	9	20	7	14

<sup>+</sup> davon 4 Stunden in II, (2)

Das Studium der Hauptgebiete umfaßt 20 Wochenstunden, das der zu vertiefenden Gegenstände 14 Wochenstunden. Der Rest von 6 Wochenstunden (bezogen auf insgesamt 40 Wochenstunden für das erziehungswissenschaftlich-gesellschaftswissenschaftliche Studium) entfällt auf die Praktika (Einführungspraktikum und eine Veranstaltung anlässlich des Blockpraktikums).

5.2. Studiennachweise

Für mindestens ein Hauptseminar bzw. Oberseminar ist die erfolgreiche Teilnahme durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Für die Studien in vier weiteren Problemfeldern soll die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren (ggfs. Oberseminaren) ebenfalls durch Bescheinigungen nachgewiesen werden.

5.3. Veranstaltungen

5.3.1. Übungen: Sie dienen der Erarbeitung und Einübung fundamentaler wissenschaftlicher Arbeitstechniken und Verfahrenswesen. Die Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet.

5.3.2. Proseminare: Sie dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und der Einführung in elementare oder exemplarisch ausgewählte Problemstellungen und Gegenstände der aufgeführten Problemfelder.

- 5.3.3. Hauptseminare: Sie erarbeiten Hauptfragen, zentrale Gegenstände oder Gegenstandskomplexe und Zusammenhänge der Problemfelder auf einem höheren Reflexionsniveau als die Proseminare und setzen Fähigkeiten selbständiger wissenschaftlicher Arbeit bereits voraus.
- 5.3.4. Oberseminare: Sie bearbeiten in der Regel Themen, die in der wissenschaftlichen Diskussion besonders schwierig und komplex sind. Sie verlangen vom Studenten ein stärkeres wissenschaftliches Engagement und in Ansätzen eigene wissenschaftliche Produktivität.
- 5.3.5. Vorlesungen: Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- und Problembereich sowie umfassenderen Strukturierungen und Orientierungen in den Problemfeldern. Sie sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen herstellen. Sie sollen Rückfragen und kritische Diskussion des Dargebotenen einbeziehen. Sie können durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Seminare, Tutorien, gruppenspezifischer Aufarbeitung) ergänzt werden.
- 5.3.6. Projektstudien: Sie bieten im Rahmen des Studienganges die Gelegenheit, aktiv an der wissenschaftlichen Erarbeitung und Lösung von Problemen oder Problemzusammenhängen mitzuwirken, die in der pädagogisch und gesellschaftlichen Wirklichkeit auffindbar sind. Merkmale des Projektstudiums sind je nach Problemstellung: Theorie-Praxis-Verbindung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamarbeit von Studenten und Dozenten, gemeinsame forschende Tätigkeit.
- 5.3.7. Dieser Katalog schließt die Erprobung und Praktizierung anderer hochschuldidaktischer Veranstaltungsformen nicht aus.

#### 5.4. Beteiligung der Wissenschaften

In der obigen Aufstellung (vgl. 4.2.) sind jeweils diejenigen Wissenschaften aufgeführt, die Beiträge zur Erarbeitung der genannten Problemgebiete leisten. Der Student soll sich also den Zugang zu den jeweiligen Problemfeldern, ihren Gebieten und Gegenständen durch den Besuch der Veranstaltungen verschiedener Wissenschaften verschaffen. Eine

besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang interdisziplinäre Veranstaltungen, denen der Student, wenn sie angeboten werden, den Vorzug geben sollte, weil sie der Vielschichtigkeit der Probleme und Gegenstände dieses Studienganges am ehesten gerecht werden können.

Aus den Hinweisen in Punkt 7. dieser Ordnung geht im Übrigen hervor, daß die mündliche Abschlußprüfung als Kollegialprüfung eines Erziehungswissenschaftlers und eines Vertreters der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie stattfindet. Diese Regelung ermöglicht dem Studenten eine gewisse Schwerpunktsetzung nach eigener Wahl im Hinblick auf die Frage, welche 'Nachbarwissenschaft' er besonders mit der Erziehungswissenschaft verbinden will - dies allerdings, ohne daß damit auf sachangemessene Beiträge anderer 'Nachbarwissenschaften' verzichtet werden könnte.

5.5. Interdisziplinäre Veranstaltungen zwischen Schulfachstudium und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium (vgl. oben 2.3.)

Jeder Student ist im Hinblick auf die zwei von ihm gewählten Schulfächer verpflichtet, mindestens je eine zweistündige interdisziplinäre Veranstaltung zu besuchen, in der eine Brücke zwischen Fachwissenschaft/Fachdidaktik der Schulfächer und den Wissenschaften des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums geschlagen wird.

(Beispiele: Veranstaltung zur Ästhetik und ästhetischen Erziehung zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik der künstlerischen und sprachlichen Schulfächer auf der einen und Philosophie und Erziehungswissenschaft auf der anderen Seite. - Oder: Veranstaltung zur Allg. Curriculumtheorie und Theorie der Fachcurricula zwischen Fachdidaktik (z.B. der Naturwissenschaften) und Erziehungswissenschaft. - Oder: Veranstaltung zur Entwicklung des Zahlbegriffs und des operationalen Denkens beim Kinde zwischen Psychologie und Fachdidaktik der Mathematik und der Naturwissenschaften).

Soweit wegen praktischer Schwierigkeiten (z.B. Personalmangel) das Lehrangebot interdisziplinäre Veranstaltungen der genannten Art nicht in ausreichendem Maße enthält, sollte der Student auf jeden Fall immer wieder auch Veranstaltungen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienangebots besuchen, die unmittelbar den Problemstellungen seiner Schulfachstudien korrespondieren (z.B. "Allg. Didaktik u. Allg. Curriculumtheorie" im Hinblick auf Probleme der Fachdidaktik und des Fachcurriculums; oder: "Ästhetik u. ästhetische Erziehung" im Hinblick auf Probleme des Kunst- und Sprachunterrichts; etc.).

5.6. Schulstufenbezogenheit

Die Aufstellung (4.2.) nimmt aufgrund ihres allgemeinen orientierenden Charakters keinen Bezug auf die verschiedenen Schulstufen: die Primarstufe (Grundschule); die Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Klassen 1 bis 6 des Gymnasiums); Sekundarstufe II (Klassen 7 bis 9 des Gymnasiums bzw. Oberstufenkolleg). Das konkrete Angebot an Lehrveranstaltungen wird jedoch zumindest in den Problemfeldern II, III, IV immer wieder auch schulstufenbezogene Themen enthalten. Jeder Student sollte entsprechend der von ihm gewählten Schulstufe und Schulform an solchen schulstufenbezogenen Veranstaltungen teilnehmen. (Beispiele: Theorie der Grundschule und Primarstufe; Entwicklungspsychologie des Vorschul- und Grundschulkindes; Entwicklungspsychologie des Jugendlichen; Neue Konzeptionen der Gymnasialoberstufe und des Oberstufenkollegs; usw.)

6. Praktika (vgl. 2.4.)

Praktika sind unerlässlich und verbindliche Bestandteile des Studienganges bis zur Ersten Staatsprüfung, weil sie besonders geeignet sind, als empirische Grundlage der wissenschaftlichen Reflexion zu dienen und in das im pädagogischen Bereich besonders komplexe Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung einzuführen. Im Zusammenhang des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges muß der Student ein Einführungspraktikum (Tagespraktikum) in der Schule oder in einer anderen pädagogischen Institution unter dem Aspekt einer der an diesem Studiengang beteiligten Wissenschaften ableisten. (Nähere Auskünfte durch das Praktikumsbüro der Hochschule.)

Das fünfwöchige Blockpraktikum, an dessen Betreuung die Vertreter der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligt sind, steht vorrangig unter dem Aspekt der Schulfächer in der vom Studenten gewählten Schulstufe und Schulform. Es werden jedoch auch im Rahmen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges vorbereitende und ggfs. auswertende Veranstaltungen zum Blockpraktikum angeboten, wobei interdisziplinäre Kooperation mit den Vertretern der Schulfachstudien angestrebt wird. - Der Student sollte gerade das Blockpraktikum auch unter dem Aspekt einer Selbsterprobung und Selbstüberprüfung absolvieren, ob er zum Lehrerberuf geeignet bzw.

ob der Lehrerberuf für ihn geeignet ist.

(Ein fachdidaktisches Tagespraktikum im ersten Schulfach wird als Vorbereitung auf das Blockpraktikum von den Fachdidaktiken im Rahmen des Schulfachstudiums angeboten).

## 7. Hinweise zur Abschlußprüfung

### 7.1. Allgemeines

Die Abschlußprüfung des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit auch in den Fächern des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges angefertigt werden.

### 7.2. Arbeit unter Aufsicht

Für die Arbeit unter Aufsicht stehen drei Themen zur Wahl. Sie werden auf Anforderung des Prüfungsamtes von einem derjenigen Prüfer gestellt, die auch für die mündliche Prüfung des Kandidaten zuständig sind. Die Themen sind (vgl. § 16, 17 der P.O.) "dem allgemein verbindlichen Grundwissen im jeweiligen Prüfungsfach oder den Studiengebieten zu entnehmen, mit denen sich der Kandidat besonders beschäftigt hat".

### 7.3. Mündliche Prüfung

#### 7.3.1. Prüfer

Die mündliche Prüfung findet als Kollegialprüfung statt. Zum Prüfungsausschuß gehören ein Vertreter der Erziehungswissenschaft sowie ein Vertreter der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie. Bei der Auswahl der Prüfer sollen die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden. Er hat außerdem ein Anrecht auf eine angemessene vorherige Beratung durch die Prüfer.

#### 7.3.2. Inhalte der Prüfung

Der Kandidat schlägt fünf Themen in Entsprechung zu den fünf Problemfeldern seines Studienganges (vgl. Aufstellung, 4.2.) als Prüfungsthemen vor. Diese Themen können auf vier bzw. drei reduziert werden, falls der Kandidat an einem oder mehreren Themen der Problemfelder II, III, IV zugleich die Reflexion auf die Grundlagen und Grundfragen im Problemfeld I durchführen oder an ihnen sein



Verständnis wissenschaftlicher Verfahren und Theoriebildung in Entsprechung zum Problemfeld V, nachweisen will. Ebenso ist es möglich, von den Problemfeldern I und V auszugehen und die Grundfragen in den Problemfeldern II, III, IV zu konkretisieren. (vgl. dazu das in 4.1. Gesagte.) Je nachdem, ob ein Vertreter der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie mit einem Vertreter der Erziehungswissenschaft in der Kollegialprüfung zusammen prüft, soll die Abhandlung der Themen in der Prüfung neben den erziehungswissenschaftlichen Perspektiven vornehmlich die Perspektiven der von dem zweiten Prüfer vertretenen Wissenschaft behandeln. (vgl. dazu 5.4.)

#### 7.4. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann in den Wissenschaften des Schulfachstudiums oder in den Wissenschaften des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges geschrieben werden. Im Gymnasiallehrerstudiengang soll die schriftliche Hausarbeit in der Regel im ersten Schulfach geschrieben werden. Wenn der Student die letztere Möglichkeit wählt, kann er mit einem vom Leiter des Prüfungsamtes als Prüfer und Gutachter bestellten Vertreter der Erziehungswissenschaft, der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie ein Thema abprechen. Dazu bestimmt die P.O. (§ 15.2):

"Der einzelne Kandidat oder die Gruppe geben dem Leiter des Prüfungsamtes die Aufgabe für die Hausarbeit unverzüglich bekannt, wenn sie mit dem Gutachter gemäß § 9 Absatz 1, Ziffer 1 ein Einvernehmen darüber erzielt haben, daß die Aufgabe geeignet ist und in drei Monaten bearbeitet werden kann."

#### 8. Studienberatung

Dem Studenten wird empfohlen, die in den Fachbereichen 1 und 2 sowie in den Fachwissenschaften eingerichteten Veranstaltungen zur Studienberatung (in der Regel zu Beginn des Semesters) sowie die Sprechstunden der in jedem Fach eingesetzten Studienberater wahrzunehmen.

Diese vorläufige Studienordnung ist mit Erlaß vom 27.7.73 in Kraft getreten.

U PB II  
- 52.

Geschäftsordnung des Gründungsrektores der  
Gesamthochschule Paderborn

Das Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Mitglieder des Gründungsrektores sind

---

Jahrgang 1974      Ausgegeben zu Paderborn      Nr. 5  
am 21.2.1974

---

Inhalt      Seite

Geschäftsordnung des Gründungsrektores      1  
der Gesamthochschule Paderborn

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

Geschäftsordnung des Gründungsrektorats der  
Gesamthochschule Paderborn

---

Das Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn  
hat sich in seiner Sitzung am 14.2.1974 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g  
gegeben:

§ 1

Mitglieder

Mitglieder des Gründungsrektorats sind

1. der Gründungsrektor
2. die drei Konrektoren
3. der Kanzler

§ 2

Vorsitz und Vertretung

- (1) Den Vorsitz im Gründungsrektorat führt der Gründungsrektor, im Fall seiner Verhinderung der Kanzler
- (2) In Wahrnehmung der Aufgaben gem. §. 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 VGrundO wird der Gründungsrektor ab 1.3.1974 jeweils für die Dauer von 6 Monaten von einem der Konrektoren in der Reihenfolge
  1. Vorsitzender der Studienkommission
  2. Vorsitzender der Forschungskommission
  3. Vorsitzender der Struktur- und Haushaltskommissionvertreten.
- (3) Der nach Abs. 2 zuständige Vertreter des Gründungsrektors wird seinerseits durch den im Turnus nachfolgenden Konrektor vertreten.

### § 3

#### Sitzungen

- (1) Das Gründungsrektorat wird vom Vorsitzenden einberufen. Es ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor, die den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugehen muß. Die Mitglieder sind berechtigt, zu Beginn der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- (3) Das Gründungsrektorat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen.
- (4) Die Sitzungen des Gründungsrektorats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Für die Herstellung der Öffentlichkeit gilt § 27 Abs. 2 und 3 HSchG.

### § 4

#### Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Das Gründungsrektorat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Das Gründungsrektorat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt § 45 Abs. 2 und 4 bis 7 *7/6 mind. 0.*
- (3) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten bedürfen der Mitwirkung des Kanzlers.

## § 5

### Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Gründungsrektors ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Gründungsrektor und dem Kanzler als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zur Unterstützung bei der Protokollführung kann ein Angehöriger der Hochschulverwaltung hinzugezogen werden.
- (2) Das Protokoll nennt die behandelten Gegenstände der Tagesordnung und gibt den Wortlaut von Anträgen, Beschlüssen und etwaigen Erklärungen zu Protokoll sowie Sondervoten wieder, sofern es sich nicht um vertrauliche Tagesordnungspunkte handelt.
- (3) Über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten vertraulichen Tagesordnungspunkte ist ein vertrauliches Protokoll zu erstellen, das alle vertraulichen Beschlüsse des Gründungsrektors enthält.
- (4) Jedem Mitglied des Gründungsrektors ist eine Abschrift des öffentlichen und des vertraulichen Protokolls zuzustellen. Das Protokoll wird in der auf die Protokollzustellung folgenden Rektoratssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet das Gründungsrektorat mit einfacher Mehrheit.

## § 6

### Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer

Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des  
Gründungsrektors.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.3.1974 in  
Kraft.

Paderborn, 21.2.1974 Der Gründungsrektor

*Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen)

uPB II  
- 53

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn  
am 21.2.1974

Nr. 6

---

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung des Faches Musik  
an der Gesamthochschule Paderborn für das  
Studium zum Lehramt an der Grund-, Haupt-  
und Realschule sowie als Zweitfach am  
Gymnasium

1

---

Herausgegeben vom Gründungsrekterat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GHsch 6/74



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 9. Januar 1974 - Az. I A - AB II - 43-15/2/12 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst-erziehung, Gestaltung beschlossene

Vorläufige Studienordnung des Faches Musik an der Gesamthochschule Paderborn für das Studium zum Lehramt an der Grund-, Haupt- und Realschule sowie als Zweitfach am Gymnasium

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 33. Sitzung am 3.10.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 21. Februar 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*

(Prof. Dr. B. Carstensen)



## Vorläufige Studienordnung

=====

des Faches Musik an der Gesamthochschule Paderborn für das Studium zum Lehramt an der Grund-, Haupt- und Realschule sowie als Zweitfach am Gymnasium

=====

### I. Vorbemerkung:

Diese Studienordnung hat in dreierlei Hinsicht vorläufigen Charakter:

1. Für die Lehrämter wird derzeit eine neue Prüfungsordnung konzipiert; daher konnte diese nur bedingt mitbedacht werden.
2. Die Studienordnung berücksichtigt die bestehende Aufgliederung unseres Schulsystems. Die Bestimmungen des zu erwartenden Lehrerausbildungsgesetzes können auf einfache Weise in diese Studienordnung integriert werden. Im Vorgriff auf das LAG wird allerdings schon jetzt ein ungefähres Stundendeputat von 40 Stunden für alle Studiengänge angesetzt.
3. Im Umgang mit dieser Studienordnung sollen Erfahrungen gesammelt werden, die nach angemessener Frist Verbesserungen möglich machen.

### II. Grundsätze:

=====

1. Unter den Schulfächern nimmt das Fach Musik - wie auch das Fach Kunst - eine Sonderstellung ein: Einerseits dient der Unterricht in Musik der Wissensvermittlung, andererseits sind die Inhalte der Objekte der Wissensvermittlung nicht nur rational erfaßbar. Für das Studium hat diese Tatsache weitreichende Konsequenzen: Neben den musikwissenschaftlichen tritt der künstlerische Aspekt der Ausbildung.
2. Das Studium gliedert sich daher inhaltlich in drei Bereiche: Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musikübung.  
  
Zusammenschau und Verständnis von Musikwerken und eine didaktisch-methodische Aufbereitung für den Unterricht erscheinen nur auf dem Fundament eigener Musikübung und Musikausübung möglich.

3. Das Studium ist in zwei Phasen gegliedert. In der ersten Phase sollen absolviert sein:

- a) drei Proseminare, davon zwei aus dem Komplex II (Musikpädagogik)
- b) aus dem Komplex III (Musikübung) die ersten sechs in der Ordnung aufgeführten Disziplinen
- c) ein Fachpraktikum.

Die erforderliche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen wird bescheinigt und berechtigt zum weiteren Studium.

Die zweite Studienphase dient der Vertiefung und Erweiterung des Studiums:

- a) durch den Besuch von zwei Hauptseminaren
- b) durch Absolvierung der noch verbleibenden Pflichtstunden
- c) durch Ableistung der noch verbleibenden Praktika und besonderer
- d) durch Besuch wahlfreier Veranstaltungen, die im Rahmen des Lehrangebotes der Schwerpunktbildung innerhalb des Studiums dienen.

4. In den Teildisziplinen der drei Bereiche Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musikübung findet der Studierende solche, die für ihn verpflichtend und andere, welche für ihn wahlfrei sind. Dabei beziehen sich Verpflichtung und Wahlfreiheit nicht auf begrenzte Themen, sondern auf bestimmte Gebiete. Das Verhältnis zwischen Pflicht und Wahlfreiheit bei der Auswahl beträgt 3:1.

Der Studierende kann über das wahlfreie Stundendeputat schwerpunktmäßig verfügen, d.h., er kann entweder aus allen drei Bereichen zusätzliche Veranstaltungen belegen oder lediglich aus einem Bereich. Der instrumentale Bereich ist dabei mit einzubeziehen.

Zusammenstellung  
der drei Studienbereiche und deren Teildisziplinen

=====

Die aufgeführten Zahlen geben die Pflichtstunden für das jeweilige Gebiet und das angestrebte Lehramt an.

	Grundschule Primarstufe	Haupt- und Realschule Sek.St. 1	Gymnasium Sekundar- stufe 2
<b>I. Musikwissenschaft</b> =====			
Musikgeschichte	3	3	4
Ästhetik	1	1	2
Musiksoziologie ) Musikpsychologie )	1	1	1
Akustik/Tonpsychologie			
Musikethnologie			
Interpretationskunde			
Aufführungspraxis			
<b>Pflichtstunden:</b>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>7</u>
<b>II. Musikpädagogik</b> =====			
Didaktik, Methodik und Unterrichtsplanung für:			
Vorschulerziehung (Elementarstufe)	1		
Grundschule (Primarstufe)	5	1	
Förder-, Erprobungsstufe ) (Orientierungsst.) )	1	5	
Haupt- und Realschule Sekundarstufe 1 )			
Mittelstufe Gymnasium (Sekundarstufe 1)			1
Oberst. d. Gymnasiums (Kollegst. o. Sek.Stufe 2)		1	5
Erwachsenenbildung			
Material- und Gerätekunde			
Fachpraktikum	3	3	3
<b>Pflichtstunden:</b>	<u>10</u>	<u>10</u>	<u>9</u>

Grundschule      Haupt- und      Gymnasium  
 Primarstufe      Realschule      Sekundarstufe 2

III. Musikübung

=====

1. Tonsatz/Theorie	2	2	2
2. Kontrapunkt	1	2	2
3. Werkanalyse	1	2	2
4. Gehörbildung/Hörerziehung	2	2	2
5. Stimmbildung	2	1	-
6. Dirigieren	1	1	2
Improvisation/Praktisches Musizieren in Gruppen	2	1	-
Chor/Orchester	3	3	3
Formenlehre	1	1	1
Generalbaßspiel			
Volkliedspiel			
Vom-Blatt-Spiel			
<u>Anleitung zu:</u> Komposition			
Partitur-Spiel			

---

Pflichtstunden:      15      15      14

Insgesamt sind für alle Studiengänge 30 Pflichtstunden festgelegt.  
 Wahlfrei werden angeboten:

Musikwissenschaft:

Alle Disziplinen, die in der Tabelle nicht als Pflichtfach ausgewiesen sind. Außerdem kann Musikgeschichte vertieft durch Erhöhung der Stundenzahl studiert werden.

Musiksoziologie bzw. Musikpsychologie können alternativ zu den Pflichtveranstaltungen gewählt werden.

Musikpädagogik:

Auch hier kann die gewählte Stufe durch Erhöhung des Pflichtstundendeputats im Studium vertieft werden. Der Besuch von Veranstaltungen der nicht gewählten Stufe, aus dem Bereich der Erwachsenenbildung, der Material- und Gerätekunde und weitere Praktika gehören ebenfalls zum wahlfreien Angebot.

Musikübung:

Generalbaßspiel, Volkliedspiel, Vom-Blatt-Spiel-, Partiturspiel und Anleitung zu Kompositionen.

Veranstaltungstypen:

=====

Übungen: Sie dienen der Erarbeitung und Einübung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeits- und Verfahrensweisen. Die fachspezifische Ausrichtung in den künstlerischen Teildisziplinen ist nur in kleinen, der Teilnehmerzahl nach begrenzten Gruppen möglich.

Proseminare: Sie bezwecken die Einführung in das wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten. In Referaten und Diskussionen sollen Grundlagen und Voraussetzungen für das Fachstudium geschaffen werden. Elementare und exemplarisch ausgewählte Themenbereiche sind Inhalte der Proseminare.

Hauptseminare: Hier werden zentrale Fragen, wissenschaftliche und künstlerische Zusammenhänge von Problemfeldern einzelner oder mehrerer Disziplinen vertieft behandelt. Eine erfolgreiche Mitarbeit kann nur gewährleistet sein, wenn die Proseminare besucht worden sind und der Studierende die Pflichtveranstaltungen aus dem Bereich der Musikübung annähernd abgeschlossen hat. Mit dem Besuch der Hauptseminare beginnt die zweite Studienphase. Daher ist vor Eintritt ins Hauptseminar der im Abschnitt 3 der Grundsätze (s. Seite 2) genannte erfolgreiche Abschluß der ersten Studienphase nachzuweisen.

Vorlesungen: Sie führen in größere Gegenstands- und Problembereiche der Musik sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus künstlerischer Sicht ein und stellen Zusammenhänge zwischen den in den übrigen Veranstaltungen erarbeiteten Teilgebieten her. Ihre Thematik kann von Übungen oder Seminaren begleitet sein. Ziel der Vorlesungen ist es, in der ersten Studienphase Anregungen für zukünftige Schwerpunktbildungen zu geben, in der zweiten Studienphase eine umfassende Zusammenschau des Faches zu ermöglichen.

Fachpraktikum:

Um die Problematik bei der Umsetzung von Theorie in Praxis zu erfahren, ist das Fachpraktikum unerläßlicher Bestandteil des Studienganges. Dieses kann indessen erst ertragreich sein, wenn durch die Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Bereich der Musikpädagogik hinreichende Einsicht in die Theorie von Unterricht gewonnen wurde. Gerade hier erscheinen die 3 Pflichtstunden ein kaum vertretbares Minimum.

Chor/Orchester: Die Teilnahme aller Studierenden des Faches Musik an den Übungen des Chores und des Orchesters wird für selbstverständlich gehalten. Chor und Orchester eröffnen neben der Erarbeitung klassischer Literatur und der Einübung in das Ensemble-Musizieren allen Studierenden die Möglichkeit, selbst in Dirigierübungen Chor- und Instrumentalsätze mit dem lebendigen Instrumentarium zu erproben.

Diese Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden des Faches Musik, die im WS 1973/74 im 1. und 2. Fachsemester studieren.

UPB II  
- 54

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 7

am 26.2.1974

---

Inhalt

Übergangsbestimmungen (§ 37) der  
vorläufigen Prüfungsordnung für das  
integrierte Studium der  
Wirtschaftswissenschaften

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstr. 32

- AM GSch 7/74



Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß  
vom 6. Februar 1974 - Az. I A - AB II 43-15/2/12  
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirt-  
schaftswissenschaft - Rechtswissenschaft am  
12.11.1973 beschlossene

Änderung der Übergangsbestimmungen der  
vorläufigen Prüfungsordnung für das  
integrierte Studium der Wirtschafts-  
wissenschaften

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule  
Paderborn in seiner 38. Sitzung am 19.12.1973 zu-  
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-  
semesters 1975 unter der Voraussetzung genehmigt,  
daß im Fachhochschulstudiengang Wirtschaft erbrach-  
te Prüfungsleistungen nicht auf das für das jewei-  
lige Hauptstudium qualifizierende Orientierungsfach  
angerechnet werden und ein Übergang in den inte-  
grierten Studiengang nur für die aufgrund von § 7  
FHEG Studierenden möglich ist, die im Sommersemester  
1973 im Fachhochschulstudiengang Wirtschaft an der  
Gesamthochschule Paderborn studiert haben.

Die genehmigte Fassung der Übergangsbestimmungen  
(§ 37 der vorläufigen Prüfungsordnung für das inte-  
grierte Studium der Wirtschaftswissenschaften) wird  
hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 26. Februar 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen)



§ 37 Abs. 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die dann zu erbringenden Zwischenprüfungsleistungen nach der Vorlesungszeit des WS 1973/74. Die ersten Zwischenprüfungen können nach dem Wintersemester 1974/75 abgeschlossen werden.

(2) Bis zum Ende des WS 1973/74 erbrachte Leistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nach Maßgabe des § 14 der Vorläufigen Prüfungsordnung für das Integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Paderborn vorliegt."

Der bisherige § 37 Abs. 2 wird § 37 Abs. 3.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn  
am 1.3.1974

Nr. 8

---

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung des Faches Kunst  
im sechssemestrigen Lehramtsstudiengang  
für das Lehramt an der Grund- und Haupt-  
schule, für die Realschule und als Zweit-  
fach im achtsemestrigen Lehramtsstudien-  
gang für Gymnasien

1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 8/74



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 27. Dezember 1973 - Az. I A - AB II - 43-15/2/12 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst-  
ziehung, Gestaltung beschlossene

Vorläufige Studienordnung des Faches Kunst im sechssemestrigen Lehramtsstudiengang für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule, für die Realschule und als Zweifach im achtsemestrigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 33. Sitzung am 3.10.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 1. März 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Entwurf einer vorläufigen Studienordnung  
des Faches Kunst im sechsemestrigen Lehr-  
amtsstudiengang für das Lehramt an der  
Grund- und Hauptschule, für die Realschule  
und als Zweifach im achtssemestrigen Lehr-  
amtsstudiengang für Gymnasien.

1. Vorbemerkungen:

- a) Die Lehramtsstudiengänge für die Grund-, Haupt- und Realschule sind formal gleich; es werden lediglich die den Schulformen entsprechenden praxisbezogenen Veranstaltungen differenziert angeboten und im Studiengang zur Wahl gestellt.
- b) Der Studiengang für das Zweifach im gymnasialen Lehramt unterscheidet sich von den Lehramtsstudiengängen für die Grund-, Haupt- und Realschule dadurch, daß sich die Zahl der verpflichtenden Veranstaltungen über acht Semester erstreckt und im 7. und 8. Semester die spezifischen künstlerischen und didaktischen Probleme der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II, Kollegstufe) entsprechend den Schulanforderungen berücksichtigt werden.
- c) Die Durchlässigkeit ist dadurch gewährleistet, daß die meisten Studienveranstaltungen für die Lehramtsstudiengänge aller Schulformen geeignet sind.
- d) Diese Studienordnung ist vorläufig, da die neue Prüfungsordnung noch nicht vorliegt; außerdem soll sie erprobt und gegebenenfalls verbessert werden.

2. Die inhaltliche Gliederung des Studiums

Zu den Inhalten des Studiums gehören folgende gleichberechtigte, durch einander nicht ersetzbare Arbeitsbereiche:

- a) die künstlerische Arbeit
- b) die Kunstwissenschaft
- c) die Kunstgeschichte
- d) die Kunstdidaktik
- e) das Fachpraktikum
- f) interdisziplinäre Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium.

- zu a) Die künstlerische Arbeit ist wesentlicher Bestandteil des Studiums, weil nur Sie die persönliche Erfassung des Phänomens Kunst im Hinblick auf die In-Gang-Setzung künstlerischer und bildnerischer Prozesse bei Schülern gewährleistet.

Dabei gilt es, sowohl tief in die Probleme der bildnerischen Gestaltung einzudringen, um fundierte Erfahrungen im Bereich Kunst zu machen, als auch die künstlerischen Darstellungsmöglichkeiten in einer gewissen Breite zu studieren, um den unterschiedlichen Anforderungen der Schüler gerecht werden zu können. Eingeschlossen in die Sensibilitätsbildung für alle Bereiche, in denen die Bildende Kunst Artikulationsvorgaben erarbeitet, insbesondere der visuelle Bereich sowie die visuelle Kommunikation.

- zu b) Das Studium der Kunstwissenschaft ist der künstlerischen Arbeit weitgehend zugeordnet insofern, als sie es erlaubt, künstlerische Erfahrung systematisiert im Wort kommunizierbar zu machen. Darüber hinaus schlagen die Disziplinen der Kunstwissenschaft Brücken zu den gesellschaftlichen Realitäten in Institutionen und Prozessen im weitesten Sinne.
- zu c) In der Kunstgeschichte ist ein Überblick über die Zeugnisse künstlerischer Artikulation und ihrer jeweiligen Problemstellungen zu gewinnen und aus ihnen heraus ein Verständnis neuerer und gegenwärtiger Kunst grundzulegen. Ohne die Auseinandersetzung mit Werken anderer Künstler und Epochen werden künstlerische Aussagen der Gegenwart nicht verstanden.
- zu d) und e)  
Innerhalb der unterschiedlichen kunstdidaktischen Modelle und Zielsetzungen soll der Student seine eigene Entscheidung treffen können. Dazu sollen ihn die Studien in der Kunstdidaktik und in einem durch spezielle Studienangebote gestützten Fachpraktikum befähigen.  
Besonders in diesem Bereich werden die Studien entsprechend der gewählten Schulstufe differenziert angeboten.
- zu f) Entsprechend der Verpflichtung zum Besuch einer zweistündigen interdisziplinären Veranstaltung zwischen Schulfachstudium und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium werden diesbezügliche Veranstaltungen eingerichtet und angeboten, um die unterschiedlichen methodologischen und wissenschaftstheoretischen Aspekte des Studiengegenstandes in ihrer Verschiedenheit und in ihrem Zusammenwirken zur Erscheinung zu bringen.

Zu den projektorientierten Studien:

Sie bieten im Rahmen des Studienganges die Gelegenheit, aktiv an der künstlerischen und wissenschaftlichen Erarbeitung und Lösung von Problemen oder Problemzusammenhängen mitzuwirken, die in der pädagogischen und/oder gesellschaftlichen Wirklichkeit vorgefunden werden. Merkmale des Projektstudiums sind, je nach Problemstellung: Theorie-Praxis-Verbindung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamarbeit von Studenten und Dozenten, gemeinsame forschende Tätigkeit.

3. Didaktische Gliederung der Inhalte des Studiums

Das Studium des Faches Kunst umfasst in allen Studiengängen insgesamt 40 Semesterwochenstunden.

a) Die künstlerische Arbeit: 18 Semesterwochenstunden

Hauptgebiete:

Zeichnen I	2 Semesterwochenstunden	{ 1./2. }*
Zeichnen II	2 Semesterwochenstunden	{ 4./5./6./7./8. }
Malen I	2 Semesterwochenstunden	{ 2./1. }
Malen II	2 Semesterwochenstunden	{ 5./4./6./7./8. }
Plastik	2 Semesterwochenstunden	{ 1./4. }

Eine der beiden Veranstaltungen Zeichnen II oder Malen II kann ersetzt werden durch:  
filmische oder fotografische Gestaltungsseminare, wenn die dazugehörigen technischen Übungen entweder absolviert sind oder zugleich belegt werden.

Der Rest von 6 Semesterwochenstunden kann verwandt werden, um die Hauptgebiete vertieft zu studieren; es können jedoch auch folgende Wahlbereiche studiert werden:

Druckgrafik	Fotografik und Fotografie
Schrift	Film
Plakatgestaltung	Fernsehen usw.
Mosaik	
Glasfenster	
Kinetische Objekte	
Schmuck	Puppenbau und -spiel
Textil	Theater (Maske, Bühne, Kostüm)
Design (Gegenstands- und Produktgestaltung)	Dekorationen
Umweltgestaltung	
Architektur und Raumgestaltung usw.	

b) Kunstwissenschaft: 4 Semesterwochenstunden

Hauptgebiete:

Kunsttheoretische Einführung	1 Semesterwochenstunde	{ 1./2. }
Systematische Bildanalyse	1 Semesterwochenstunde	{ 2./1. }
Semiotik/Zeichentheorie	2 Semesterwochenstunden	( 5./4./6. )

Informationsästhetik oder Visuelle Kommunikation

Weitere Wahlbereiche:

- Kunstpsychologie
- Kunstphilosophie
- Kunstsoziologie
- Ästhetik
- Wahrnehmungspsychologie
- Massenmedien
- Medienkunde

\* Die (Ziffern 1 - 8) sprechen Empfehlungen aus, in welchen Semestern die Veranstaltungen besucht werden sollten, da manche Veranstaltung günstige Voraussetzungen für den Besuch einer späteren Veranstaltung schafft.

c) Kunstgeschichte: 4 Semesterwochenstunden

Hauptgebiete:

- Überblick über die Kunstgeschichte 1 Semesterwochenstunde
- Moderne und gegenwärtige Kunsttendenzen 2 Semesterwochenstunden

Weitere Wahlbereiche:  
nach Angebot und Interesse.

d) Kunstdidaktik: 4 Semesterwochenstunden

Hauptgebiete:

- Kunstdidaktische Grundlagen 1 Semesterwochenstunde (1./2.)
- Entwicklung und Beurteilung der Bilder und Arbeiten von Kindern und Jugendlichen 1 Semesterwochenstunde (5./6.)

Hauptgebiet nach Wahl:

- Kunstdidaktische Probleme der gewählten Schulstufe (6./7./8.)

Wahlbereiche:

- Kunstdidaktische Modelle (6./7./8.)
- Kunstdidaktische Literatur (5./6./7./8.)
- Entwicklung von kunstdidaktischen Curricula usw. (4./5./6./7./8.)

e) Fachpraktikum: 6 Semesterwochenstunden (3.)

- Unterrichtsversuche und Hospitation 2 Semesterwochenstunden
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- Entwicklungsarbeit an Curricula 4 Semesterwochenstunden

f) interdisziplinäre Veranstaltungen: 2 Semesterwochenstunden

Wahlbereiche:

- Kunstpsychologie
- Kunstphilosophie
- Kunstsoziologie
- Ästhetik
- Semiotik/Zeichentheorie
- Informationsästhetik
- Wahrnehmungspsychologie
- Kreativitätstheorie
- Motivationstheorie
- Gruppendynamik
- Kunst und Politik
- Kunst und Sprache usw.

Die verbleibenden 4 Semesterwochenstunden sollen einem oder mehreren Studienbereichen nach Wahl des Studenten zugeschlagen werden; sie können auch für ein Studienprojekt im Rahmen von Projektstudien verwandt werden; in solche Projektstudien können ebenfalls andere, unter a) - f) genannte Veranstaltungen einbezogen werden.

Die 2 Semesterwochenstunden, die mit den pflichtmäßigen, interdisziplinären Veranstaltungen verbracht werden, werden dem freien Stundendeputat hinzugerechnet, wenn sie als Veranstaltungen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums anerkannt werden sollen.

#### 4. Hinweise zur Abschlußprüfung:

Falls der Student seine schriftliche oder künstlerische Hausarbeit im Fach Kunst anfertigen will, wird das Thema mit dem Gutachter abgesprochen.

#### Veranstaltungstypen:

##### Übungen:

Sie dienen der Erarbeitung und Einübung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeits- und Verfahrensweisen. Die fachspezifische Ausrichtung in den künstlerischen Teildisziplinen ist nur in kleinen, der Teilnehmerzahl nach begrenzten Gruppen möglich.

##### Proseminare:

Sie bezwecken die Einführung in das künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten. In künstlerischen Gestaltungsaufgaben, Referaten und Diskussionen sollen Grundlagen und Voraussetzungen für das Fachstudium geschaffen werden. Elementare und exemplarisch ausgewählte Themenbereiche sind Inhalte der Proseminare.

##### Hauptseminare:

In ihnen werden künstlerische Probleme weitgehend selbständig erarbeitet und ihrer Lösung zugeführt; ebenso werden zentrale Fragen, wissenschaftliche und künstlerische Zusammenhänge von Problemfeldern einzelner oder mehrerer Disziplinen vertieft behandelt. Eine erfolgreiche Mitarbeit ist in der Regel nur gewährleistet, wenn die Proseminare besucht worden sind.

##### Vorlesungen:

Sie führen in größere Gegenstands- und Problembereiche der Kunst sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus künstlerischer Sicht ein und stellen Zusammenhänge zwischen den in den übrigen Veranstaltungen erarbeiteten Teilgebieten her. Ihre Thematik kann von Übungen oder Seminaren begleitet sein. Ziel der Vorlesungen ist es, anfänglich Anregungen für zukünftige Schwerpunktbildungen zu geben, später eine umfassende Zusammenschau der Fachgegenstände zu ermöglichen.

##### Fachpraktikum:

Um die Problematik bei der Umsetzung von Theorie in Praxis zu erfahren, ist das Fachpraktikum unerlässlicher Bestandteil des Studienganges. Dieses kann indessen erst ertragreich sein, wenn durch die Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Bereich der Fachdidaktik hinreichende Einsichten gewonnen wurden.

##### Das Atelier:

Um den Studenten des Faches Kunst Gelegenheit zu geben, im Rahmen ihrer künstlerischen Arbeit eigene Projekte durchzuführen, die nur lose oder gar nicht mit Studienangeboten zusammenhängen, wird wöchentlich ein 4-stündiges "Atelier" eingerichtet, das von einem Dozenten betreut wird.



Verbindlichkeit der Studienordnung:

=====

Diese Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden des Faches Kunst, die im WS 1973/74 im 1. und 2. Fachsemester studieren.

Für Studierende des 3. und 4. Fachsemesters gilt:

Lehramt für die Grund- und Hauptschule: Wahlfrei ist die alte und die neue Studienordnung, d.h.: entweder ein Studium im Wahlfach und in zwei Stufenschwerpunktfächern oder in zwei Wahlfächern. Will ein Student, der Kunst bisher als Stufenschwerpunkt gewählt hatte, Kunst als Fach im Sinne der neuen Studienordnung studieren, sollte er bis zum Beginn des 4. Semesters die erforderlichen Vorleistungen nachgeholt haben.

Ausnahmen können durch das zuständige, vom Fachbereichsrat eingesetzte, Fachgremium, geregelt werden.

Realschule, Gymnasium als Zweitfach:

Ein Wechsel ist grundsätzlich bis zum 4. Fachsemester möglich. Allerdings muß bis zur Aufnahme dieser Studien Sorge dafür getragen sein, daß die für die Qualifikation geforderten Leistungen im Rahmen des Lehrangebots nachgeholt bzw. nachgewiesen werden.

Ausnahmen können durch das zuständige, vom Fachbereichsrat eingesetzte, Fachgremium, geregelt werden.



Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlass  
vom 29. November 1973 - Az. I A - AB II 43-15/2/12  
die vom Fachbereicherat des Fachbereichs  
Mathematik, Informatik beschlossene

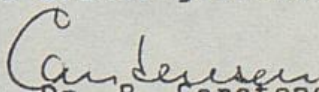
Vorläufige Studienordnung für das  
Studium der Informatik für das Lehr-  
amt am Gymnasium als zweites Fach  
(Sekundarstufe II) bei Mathematik  
oder Physik als erstem Fach

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule  
Paderborn in seiner 33. Sitzung am 3.10.1973 zu-  
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-  
semesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung  
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 7. März 1974

Der Gründungsrektor

  
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung für das Studium der Informatik für das Lehramt am  
Gymnasium als zweites Fach ( Sekundarstufe II ) bei Mathematik oder Physik  
als erstem Fach

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-  
Westfalen mit Erlaß vom 29. November 1973, Geschäftszeichen IA - AB II 43-15/2/12

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen .....	1
II. Aufbau des Studiums beim Erstfach Mathematik .....	1
III. Aufbau des Studiums beim Erstfach Physik .....	2
IV. Abschlußprüfung .....	3
V. Veranstaltungen .....	3
VI. Übersichten (Graphiken) .....	5

Vorläufige Studienordnung für das Studium der Informatik für das Lehramt  
am Gymnasium als zweites Fach ( Sekundarstufe II ) bei Mathematik oder  
Physik als erstem Fach

I. Vorbemerkungen

Das Studium der Informatik kann an der Gesamthochschule Paderborn augenblicklich nur als Zweitfach im Rahmen des Studiums "Lehramt am Gymnasium" mit Mathematik oder Physik als erstem Fach kombiniert werden.

Um eine möglichst gleichbleibende Stundenbelastung für den Studierenden zu gewährleisten, sehen die nachfolgenden Studienpläne den Beginn des Informatikstudiums in unterschiedlichen Semestern vor. Der Schwerpunkt des Informatikstudiums liegt bei Mathematik als erstem Fach im vierten, fünften und sechsten Semester, bei Physik als erstem Fach verteilt sich das Nebenfachstudium gleichmäßiger. In den beiden letzten Studiensemestern sind nur wenige Lehrveranstaltungen vorgesehen, um dem Studierenden die Möglichkeit zu bieten, das Erlernete zu verarbeiten und somit die Gelegenheit zu einer rechtzeitigen Vorbereitung zur Abschlußprüfung zu geben.

Der im folgenden dargestellte Studiengang gliedert sich dem Studieninhalt nach in eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Komponente.

II. Aufbau des Studiums beim Erstfach Mathematik

Beim ersten Fach Mathematik muß auf jeden Fall die Veranstaltung Algebra I bis zum fünften Semester besucht werden.

Drittes Semester

Grundlagen der Datenverarbeitung I : 5 + 1 Wochenstunden  
(an Hand einer Assemblersprache)

Viertes Semester

Grundlagen der Datenverarbeitung II : 2 Wochenstunden  
Praktikum zu den Grundlagen der Datenverarbeitung : 1 Woche  
Betriebssysteme : 2 Wochenstunden  
Logik I : 2 + 1 Wochenstunden  
Eine Veranstaltung aus der Gruppe SI : 3 + 1 Wochenstunden  
(s. Abschnitt V)

Fünftes Semester

- Eine Veranstaltung aus der Gruppe G1 : 2 Wochenstunden
- Eine Veranstaltung aus der Gruppe K1 : 3 + 1 Wochenstunden
- Eine Veranstaltung aus der Gruppe D1 : 2 + 1 Wochenstunden

Sechstes Semester

Im sechsten Semester sind eine Veranstaltung aus der Gruppe T1 und eine Veranstaltung aus der Gruppe D1 zu besuchen. Ferner ist an einem fachwissenschaftlichen Seminar teilzunehmen.

Siebttes Semester

Im siebten Semester ist an einem fachdidaktischen Seminar teilzunehmen.

III. Aufbau des Studiums beim Erstfach Physik

Erstes Semester

- Grundlagen der Datenverarbeitung I (an Hand einer Assemblersprache) : 5 + 1 Wochenstunden

Zweites Semester

- Grundlagen der Datenverarbeitung II : 2 Wochenstunden
- Praktikum zu den Grundlagen der Datenverarbeitung : 1 Woche

Drittes Semester

- Betriebssysteme : 2 Wochenstunden
- Logik I : 2 + 1 Wochenstunden

Viertes Semester

- Eine Veranstaltung aus der Gruppe S1 : 3 + 1 Wochenstunden
- Eine Veranstaltung aus der Gruppe K1 : 3 + 1 Wochenstunden

Fünftes Semester

- Eine Veranstaltung aus der Gruppe G1 : 2 Wochenstunden
- Eine Veranstaltung aus der Gruppe D1 : 2 + 1 Wochenstunden

Sechstes Semester

- Eine Veranstaltung aus der Gruppe D1 : 2 + 1 Wochenstunden
- Struktur der Datenverarbeitungsanlagen (Hardware) : 4 + 2 Wochenstunden

### Siebtes Semester

Im siebten Semester ist ein fachwissenschaftliches und ein fachdidaktisches Seminar zu besuchen.

### IV. Abschlußprüfung

Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten wird dem Studierenden empfohlen die im folgenden genannten Leistungsnachweise zur Abschlußprüfung vorzulegen. In den genannten Veranstaltungen sind ein Übungsschein zu den Grundlagen der Datenverarbeitung, ein Übungsschein aus den Gruppen SI, KI, TI (für Mathematik als erstem Fach), Struktur der Datenverarbeitungsanlagen (für Physik als erstem Fach) sowie ein Übungsschein aus der Gruppe DI vorzulegen. Der Übungsschein aus den Gruppen SI, KI, TI bzw. Struktur der Datenverarbeitungsanlagen kann wahlweise durch zwei Übungsscheine von zwei mindestens zweistündigen Veranstaltungen ersetzt werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem fachwissenschaftlichen und einem fachdidaktischen Seminar ist durch Vorlage der Seminarscheine nachzuweisen.

Für die Zulassung zur Staatsprüfung beachte man insbesondere § 12 des Entwurfes zur "Ordnung der ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium" des Kultusministers vom September 1971.

### V. Veranstaltungen

Die folgenden Listen sind als Rahmenangaben aufzufassen und können durch Veranstaltungen gleichen Gewichts ergänzt werden.

#### Veranstaltungen der Gruppe DI (vorwiegend didaktischer Art):

Grundlagen der Datenverarbeitung im Curriculum der Sekundarstufe I  
Curriculum der Informatik in der Sekundarstufe II  
Methoden des Informatikunterrichts  
Einsatz von Lehrmaschinen u. ä.  
Computerunterstützter Unterricht u.ä.

Die Veranstaltungen der Gruppe DI sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit einer Stunde Übung.

#### Veranstaltungen der Gruppe GI (unterschiedliche Wahlgebiete):

Logik II  
Geschichte der Informatik  
Graphentheorie  
Übersetzerbau

Die Veranstaltungen der Gruppe GI sind in der Regel zweistündige Vorlesungen.

Veranstaltungen der Gruppe SI (problemorientierte Programmiersprachen):

Algol  
Fortran  
PL/I

Die Veranstaltungen der Gruppe SI sind in der Regel dreistündige Vorlesungen mit einer Stunde Übung.

Veranstaltungen der Gruppe KI (Kommunikationsfragen):

Dialogsprachen  
Dokumentations- und Informationssysteme  
Nichtnumerische Datenverarbeitung

Die Veranstaltungen der Gruppe KI sind in der Regel dreistündige Vorlesungen mit einer Stunde Übung.

Veranstaltungen der Gruppe TI (Theoretische Informatik):

Algorithmen  
Automatentheorie  
Formale Sprachen  
Informationstheorie  
Rekursive Funktionen

Die Veranstaltungen der Gruppe TI sind in der Regel vierstündige Vorlesungen mit zwei Stunden Übungen.



	P h y s i k			M a t h e - m a t i k	I n f o r m a t i k		
	Experimental- physik	Theoretische Physik	Praktika		Fachdidaktik	Fachwissenschaft	Didaktik
8. Semester	Seminar ( 4 )						
7. Semester	Schriftliche Hausarbeit				Seminar (2)		Seminar (2)
6. Semester	Physik VI (4)	Vorlesung (4+2)		Schulprakt. Übungen II (4)	Struktur (4+2)		DI (2+1)
5. Semester	Physik V (4)	Vorlesung (4+2)	F - Praktikum (4)	Didaktik der Physik IV (2)	GI (2)		DI (2+1)
4. Semester			Physik Praktikum III (4)	Schulprakt. Übungen (4)	KI (3+1)	SI (3+1)	
3. Semester	Physik III (4)		Physik Praktikum II (4)	Didaktik der Physik III (2)	Logik I (2+1)	Betriebs- systeme (2)	
2. Semester	Physik II (4)		Physik Praktikum I (4)	Didaktik der Physik II (2)	Grundlagen der DVA II (2)	Praktikum zu dem Grundla- gen der DVA (1)	
1. Semester	Physik I (4)			Didaktik der Physik I (2)	Grundlagen der DVA I (5+1)		

Aufbau des Studienganges Lehramt am Gymnasium mit Mathematik als erstem und Informatik als zweitem Fach

(Für die Angaben über das Studium des ersten Faches Mathematik vergleiche Amtl. Mitt. GH Paderborn 1/1974)

		M a t h e m a t i k				I n f o r m a t i k			
8. Semester		Cr (4+2)	Seminar Mathematik (2)						
7. Semester		Cr (4+2)	Seminar Mathematik (2)	E (2+1)			Seminar Didaktik der Informatik (2)		
6. Semester		Cr (4+2)	D2 (2+1)	Seminar Didaktik der Mathematik (2)	T1 (4+2)	Seminar Informatik (2)	DI (2+1)		
5. Semester		A (4+2)	E (2+1)	D2 (2+1)	KI (3+1)	GI (2)	DI (2+1)		
4. Semester		A (4+2)	E (2+1)	D1 (2+1)	Grundlagen der DVA II (2)	Praktikum zu den Grundlagen der DVA (1)	Logik I (2+1)	Betriebs- systeme (2)	SI (3+1)
3. Semester		A (4+2)	E (2+1)	D1 (2+1)	Grundlagen der DVA I (5+1)				
2. Semester		Analysis II (4+2)	Lineare Algebra II (4+2)						
1. Semester		Analysis I (4+2)	Lineare Algebra I (4+2)						

UPB II  
- 57

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974      Ausgegeben zu Paderborn      Nr. 10  
am 11.3.1974

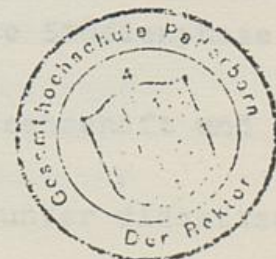
---

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für das Fach Sport für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und als Zweitfach im Gymnasium	1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GS 10/74



Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlasse  
vom 9. Januar 1974 - Az. I A - AB II 43-15/2/12  
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaften, Psychologie, Leibeser-  
ziehung beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das  
Fach Sport für das Lehramt an Grund- und Haupt-  
schulen, Realschulen und als Zweitfach im  
Gymnasium

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule  
Paderborn in seiner 34. Sitzung am 17.10.1973  
zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-  
semesters 1975 genehmigt,

Die genehmigte Fassung der Studienordnung  
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 11. März 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung für das Fach Sport für das  
Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und  
als Zweitfach im Gymnasium

Vorbemerkung

Diese Studienordnung gibt Auskunft über Inhalt, Aufbau und Anforderungen des Studienganges Sport für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und als Zweitfach für Gymnasien. Die 1. Studienphase (1. bis 3. Semester) ist in Inhalt und Aufbau für alle Studiengänge gleich strukturiert.

Allgemeine Hinweise

1. Lernziele

Das Sportstudium soll

- die Fähigkeit vermitteln, sportwissenschaftliche Probleme zu analysieren und kritisch zu beurteilen
- zum Verständnis der unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Prämissen der Sportwissenschaft hinführen
- die didaktisch-methodische Kompetenz für die künftigen Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben vermitteln
- das eigene Bewegungsprofil festigen und so zur Erweiterung der sportlichen Fähigkeiten beitragen.

2. Das Sportstudium gliedert sich in die 1. Studienphase und die 2. Studienphase.

3. Die 1. Studienphase erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 3 Semestern. Sie ist nach Inhalt und Organisation für alle Studiengänge (Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und berufsbildender Schulen) gleich strukturiert. Diese Studienphase soll einführen

(1) in die Grundlagen der Sportwissenschaft und der Sportdidaktik

(2) in die Praxis des Schulsports unter didaktischen und methodischen Aspekten

(3) in die unterrichtspraktischen Studien

Die hier gewonnenen Einsichten und Erfahrungen sollen die Wahl des Studienganges erleichtern.

4. In der 2. Studienphase wird das Studium entsprechend den Studiengängen Grundschule, Sekundarstufe I, Gymnasium (Sekundarstufe II) differenziert. Im Interesse der Durchlässigkeit der Studiengänge für die verschiedenen Schulformen sollen jedoch auch hier gleiche Curriculum-Elemente berücksichtigt werden.
5. Voraussetzung für den Übergang in die 2. Studienphase sind studienbegleitende Leistungsnachweise, die sich das eigene Leistungs- und Bewegungsvermögen und die didaktisch-methodische Kompetenz in den Grundsportarten des Schulsports sowie auf Analyse und kritische Beurteilung sportwissenschaftlicher Probleme beziehen. Die Studienleistungen für den praktischen und didaktisch-methodischen Bereich werden durch Tests (vgl. Anhang) - im sportwissenschaftlichen Bereich durch die qualifizierte Teilnahme an zwei Seminaren nachgewiesen. Für den Studiengang Sport als Zweitfach im Gymnasium ist die besondere Eignung für ein Schwerpunktfach erforderlich. Studierende der 1. Studienphase können bei entsprechenden Vorleistungen auch an Lehrveranstaltungen der 2. Studienphase teilnehmen.  
Um eine sinnvolle Schwerpunktbildung bei der Ausrichtung des Studiums vorzunehmen, empfiehlt es sich, vor Beginn der 2. Studienphase mit einem Lehrenden des Faches Kontakt aufzunehmen, um die Studienplanung zu besprechen.
6. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich auf die Bereiche
  - (1) Sportwissenschaft und Sportdidaktik
  - (2) Didaktisch-methodische Einführung in die Praxis des Schulsports.
  - (3) Unterrichtspraktische Studien
  - (4) Lehrgänge

Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:

Vorlesungen: Sie sollen in einen größeren Problembereich einführen und übergeordnete Zusammenhänge sichtbar machen. Vorlesungen geben Raum zur kritischen Diskussion und

können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

Proseminare: Innerhalb des Sportstudiums führen Proseminare in die sportwissenschaftliche Problemstellung ein und machen mit Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut.

Hauptseminare: Sie dienen der Erarbeitung begrenzter sportwissenschaftlicher Probleme und Aufgaben. Dabei soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden.

Kolloquien: In ihnen werden fachspezifische Probleme der Forschung und Lehre gemeinsam erarbeitet.

Projektstudien: Unter Einbeziehung empirischer Methoden sollen konkrete und aktuelle Probleme der Sporttheorie auf ihre Anwendungsmöglichkeit im Bereich des schulischen und außerschulischen Sports erarbeitet werden. Projektstudien können auch in Verbindung mit einem Hauptseminar oder unterrichtspraktischen Studien durchgeführt werden.

Übungen: Übungen werden teilweise im Bereich (1), vorwiegend in den Bereichen (2) und (3) durchgeführt. Innerhalb der didaktisch-methodischen und praktischen Einführung in die Praxis des Schulsports vermitteln Übungen

- Prinzipien, Modelle und Strukturen des Sportunterrichts
- Einblick in die Methodik der einzelnen Fachdisziplinen
- Förderung des sportlichen Leistungsprofils

Übungen im Rahmen der unterrichtspraktischen Studien schaffen den direkten Kontakt zur Unterrichtssituation.

Interdisziplinäre Veranstaltungen verdeutlichen die Beziehungen zwischen der Sportwissenschaft und der Sportdidaktik zu den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und sind für das Sportstudium unerlässlich.

Unterrichtspraktische Studien: Aus sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Überlegungen sind unterrichtspraktische Studien verbindliche Bestandteile des Sportstudiums. Sie vermitteln empirische Grundlagen und dienen der wissenschaftlichen Reflexion. Daher werden in beiden Studienphasen unterrichtspraktische Studien durchgeführt.

Lehrgänge: Während des Studiums muß jeder Student an einem vom Sportseminar durchgeführten Lehrgang teilnehmen. Lehrgänge erweitern das Lehrangebot vor allem um freizeit-relevante Sportarten, die aufgrund gegebener Voraussetzungen nur z.T. am Studienort vermittelt werden können (z.B. Skilauf, Segeln, Wandern).

Sie können als Untersuchungsfeld empirischer sportwissenschaftlicher Arbeiten dienen (z.B. Untersuchungen zur Gruppendynamik, Kleingruppenforschung, Bewegungsanalyse mit dem Videorecorder). Gleichzeitig bieten Lehrgänge eine günstige Gelegenheit, die angehenden Lehrer auf Bedingungen und Voraussetzungen und die Bedeutung der sozialen Dimension des Unterrichts aufmerksam zu machen.

7. Durch eine sportärztliche Untersuchung ist zu Beginn des Studiums die Tauglichkeit zum Sportstudium nachzuweisen. Bis zur Meldung zur 1. Staatsprüfung ist der Erwerb des Sportabzeichens und des DLRG-Grundscheins sowie die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nachzuweisen.

## Studienaufbau

### 1. Studienphase

#### 1. Sportwissenschaft

##### 1.1 Pädagogische Grundlagen

- Anthropologische Grundlagen der Sportpädagogik
- Ziele des Sportunterrichts
- Spieltheorien
- Grundlagen der Sportdidaktik und der Sportmethodik

##### 1.2 Einführung in die Bewegungslehre

- Theorie der menschlichen Bewegung
- Motorisches Lernen, Motorische Entwicklung, Motorische Eigenschaften

##### 1.3 Biologische und sportmedizinische Grundlagen

- Beziehungen zwischen Sport und Medizin
- Gesundheitslehre und Schulhygiene (Sport als Mittel Prävention, Therapie und Rehabilitation)

Aus diesen Bereichen sind während der 1. Studienphase mindestens 9 Wochenstunden zu belegen. In folgende Anteile: Pädagogische Grundlagen 5 Semester-Wochenstunden,



Bewegungslehre 2 Semester-Wochenstunden, Sportmedizin  
2 Semester-Wochenstunden.

2. Didaktisch-methodische und praktische Einführung in  
die schulischen Grundsportarten

<u>Sportart</u>	<u>Studenten</u>	<u>Studentinnen</u>
Turnen	1 Übung(en)	1 Übung(en)
Schwimmen	2	2
Leichtathletik	1	1
Basketball	3 (davon 3 Spiele nach Wahl.)	2 (davon 2 Spiele nach Wahl)
Fußball		
Handball		
Volleyball		
Gymnastik und Rhythmik	1	2

3. Unterrichtspraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum (2-Semester-Wochenstunden) stellt die Beziehung zur Schulwirklichkeit her. Dabei sollen Einsicht und Kenntnis in Bedingungen und Faktoren des Sportunterrichts sowie Modelle der Unterrichtsanalyse und -vorbereitung vermittelt werden.

2. Studienphase

A Sekundarstufen (Lehramt an Haupt-, Realschulen und als Zweitfach an Gymnasien)

1. Sportwissenschaft

1.1 Sportpädagogik und Sportdidaktik

- Curriculum-Forschung und Probleme der Curriculum-Konstruktion
- Lernziel- und Lerninhaltsproblematik
- Spezielle Probleme der Sportmethodik einschließlich der Medienlehre
- Empirische Unterrichtsforschung und statistische Verfahren

1.2 Sportgeschichte, politisch und soziologisch relevante Probleme des Sports

- Problemgeschichtliche und kulturhistorische Aspekte des Sports
- Geschichte des Schulsports
- Sportpolitik gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen, Sportideologien

- Sozialstruktur und Organisationsformen des Sports
- Gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Funktion des Sports, Freizeit- Breitensports sowie Wettkampf- und Leistungssport

### 1.3 Psychologische Aspekte des Sports

- Gruppendynamik und Kleingruppenforschung
- Spezielle Probleme der Verhaltens-, Entwicklungs- und Lernpsychologie

### 1.4 Bewegungslehre

- Bewegungsbeobachtungen und Bewegungsanalysen
- Biomechanik, Motorische Tests

### 1.5 Sportmedizin

- Funktionelle Anatomie
- Physiologie und Trainingslehre
- Sportverletzungen und Erste-Hilfe

Aus diesen Bereichen sind während der 2. Studienphase mindestens 12 Semester-Wochenstunden zu belegen. Davon entfallen auf die Sportpädagogik und Sportdidaktik 4 Stunden; auf die Sportgeschichte, Sportpolitik und den sportsoziologischen und sportpsychologischen Problembereich insgesamt 3 Semester-Wochenstunden; Bewegungslehre 2 Semester-Wochenstunden; Sportmedizin 3 Semester-Wochenstunden.

## 2. Didaktisch-methodische und praktische Einführung in die Praxis des Schulsports

<u>Sportart</u>	<u>Studenten</u>	<u>Studentinnen</u>
Turnen	1 Übung(en)	1 Übung(en)
Schwimmen	1	1
Leichtathletik	1	1
Basketball	2 (davon 2 Spiele nach Wahl)	1 (davon 1 Spiel nach Wahl)
Fußball		
Handball		
Volleyball		
Gymnastik u. Tanz		2

Von diesen Sportarten sind 2 Disziplinen zu wählen, die zusätzlich durch jeweils eine einstündige Übung Fachmethodik vertieft werden.

### Schwerpunktfach

Jeder Studierende des Faches Sport als Zweitfach im Gymnasium wählt in der 2. Studienphase ein Schwerpunktfach. In dem gewählten Schwerpunktfach entfallen die für diese Disziplin innerhalb der 2. Studienphase vorgesehenen Übungen der didaktisch-methodischen und praktischen Ausbildung sowie eine der Übungen Fachmethodik.

Die Ausbildung im Schwerpunktfach beträgt 6 Semester-Wochenstunden. Es können gewählt werden:

#### Studenten

Basketball  
Geräteturnen  
Fußball  
Handball  
Schwimmen  
Leichtathletik  
Volleyball

#### Studentinnen

Basketball  
Geräteturnen  
Gymnastik  
Leichtathletik  
Schwimmen  
Volleyball

Weitere Schwerpunktfächer werden bei entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten angeboten.

Die Ausbildung im Schwerpunktfach bezieht sich auf Sportpraxis und didaktisch-methodische Fortbildung sowie auf spezielle sportwissenschaftliche Probleme.

### 3. Unterrichtspraktische Studien

Auf der Grundlage der einführenden und analysierenden Lehrveranstaltungen der 1. Studienphase sind die unterrichtspraktischen Studien in dieser 2. Studienphase experimentell und projektbezogen ausgerichtet. Die Teilnahme an den unterrichtspraktischen Studien wird empfohlen. Thematische Schwerpunkte sind die Vermittlung fachspezifischer Methoden und Organisationsformen und deren Überprüfung im Sportunterricht sowie curriculare Aspekte des Sports.

B Primarstufe (Lehramt an Grundschulen)

1. Sportwissenschaft

Aus den unter A 1. angeführten Studieninhalten der Sportwissenschaft (s. S. 5 f.) sind in der 2. Studienphase 12 Semester-Wochenstunden zu belegen. Davon entfallen auf die Sportpädagogik und Sportdidaktik 4 Stunden; auf die Sportgeschichte, Sportpolitologie und den sportsoziologischen und sportpsychologischen Problembereich insgesamt 3 Semester-Wochenstunden; Bewegungslehre 2 Semester-Wochenstunden; Sportmedizin 3 Semester-Wochenstunden. Dazu kommt die Teilnahme an einem Seminar zu speziellen Fragen der Grundschuldidaktik und Grundschulmethodik.

2. Didaktisch-methodische und praktische Einführung in die Praxis des Schulsports

<u>Sportart</u>	<u>Studenten</u>	<u>Studentinnen</u>
Turnen	1 Übung	1 Übung
Schwimmen	1	1
Leichtathletik	1	1
Kleine Spiele	1	1
Mannschaftsspiele	1	1
Rhythmik	1	1

3. Unterrichtspraktische Studien

Die Teilnahme an den unterrichtspraktischen Studien wird empfohlen. (Näheres dazu vgl. S. 7).

## Studienbegleitende Tests in der 1. Studienphase

Bis zum Ende der 1. Studienphase sind von allen Studentinnen und Studenten des Faches Sport folgende Tests zur Überprüfung des eigenen Bewegungsprofils und der sportlichen Fähigkeiten abzulegen:

### S t u d e n t e n

#### 1. Leichtathletik

Leichtathletischer Fünfkampf nach Wahl - entsprechend den Bedingungen des Sportabzeichens.

Demonstration ausgewählter leichtathletischer Bewegungsabläufe.

#### 2. Schwimmen

a) Wahl einer Strecke von 50 m (Schwimmart beliebig)

50 m	Kraul	46,0	sec. oder
50 m	Brust	52,0	sec. oder
50 m	Rücken	49,0	sec. oder
Delphin		49,0	sec.

b) Demonstration in zwei Schwimmmarten mit den entsprechenden Venden sowie Startsprung.

c) Die Einbeziehung des Wasserspringens richtet sich nach den gegebenen Möglichkeiten.

#### 3. Geräteturnen

Nachweis grundlegender Fertigkeiten und Bewegungsqualitäten anhand von Übungsverbindungen mit Berücksichtigung folgende Übungselemente:

- a) Reck: Kippe/Felge rücklings rückwärts/Abgang
- b) Barren: Rolle vorwärts/Kippe/Abgang
- c) Boden: Handstand/Rolle rückwärts d.d. Handstand/Rad
- d) Sprung: Hocke über den langen Kasten
- e) Kenntnis der wichtigsten Helfergriffe

#### 4. Mannschaftsspiele

Nachweis grundlegender Fertigkeiten und ausreichendes Spielvermögen in zwei Mannschaftsspielen.

## Studentinnen

### 1. Leichtathletik

Leichtathletischer Fünfkampf nach Wahl - entsprechend den Bedingungen des Sportabzeichens.

Demonstration ausgewählter leichtathletischer Bewegungsabläufe.

### 2. Schwimmen

a) Wahl einer Strecke von 50 m (Schwimmart beliebig)

50 m	Kraul	55,0 sec. oder
50 m	Brust	59,0 sec. oder
50 m	Rücken	57,0 sec. oder
Delphin		

b) Demonstration in zwei Schwimmarten mit den entsprechenden Wenden, sowie Startsprung.

c) Die Einbeziehung des Wasserspringens richtet sich nach den gegebenen Möglichkeiten.

### 3. Geräteturnen

Nachweis grundlegender Fertigkeiten und Bewegungsqualitäten anhand von Übungsverbindungen mit Berücksichtigung folgende Übungselemente:

a) Bodenturnen: Handstand abrollen - Rad - Radwende

b) Stufenbarren: Beliebiger Aufschwung

(Höhe 1,50 m - " Umschwung

2,30 m oder

1,20 m - 1,00 m) " Unterschwingung

c) Schwebebalken: Gehen vorwärts und rückwärts, Federn  
(Höhe 1,00 m) Hüpfen, 1 Drehung, 1 Sprung, 1 Aufgang

c) Seit-Pferd-/Kasten: Hocke oder Grätsche

(Höhe 1,10 m -

Reutherbrettabstand

1,00 m)

d) Kenntnis der wichtigsten Helfergriffe

### 4. Gymnastik

Gruppenstudie mit funktioneller Grundlage.

### 5. Mannschaftsspiele

Nachweis grundlegender Fertigkeiten und ausreichendes Spielvermögen in einem Mannschaftsspiel.

Diese vorläufige Studienordnung ist mit Erlaß vom  
9. Januar 1974 in Kraft getreten.

en

n  
er

g.





# H a u s o r d n u n g

=====

für die Gebäude  
der Gesamthochschule Paderborn  
in Paderborn

=====

## § 1

### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Rektor aus.
- (2) Es wird in den Vorlesungsräumen von dem jeweils Lehrenden und in Labor- und Werkstattbereichen von den diese Bereiche betreuenden Hochschullehrern ausgeübt. Hochschullehrer üben auch das Hausrecht in ihren Dienstzimmern aus. Im übrigen wird das Hausrecht bei Abwesenheit des Rektors vom Kanzler, bei dessen Abwesenheit vom Verwaltungsdirektor ausgeübt.

## § 2

### Hausverwaltung

- (1) Der Verwaltungsdirektor ist für den laufenden Betrieb, insbesondere für die Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Beflaggung der Gebäude, für die Sicherung gegen Diebstahl sowie Frost- und Wasserschäden verantwortlich, desgleichen für die Verkehrssicherheit auf den Außenanlagen und angrenzenden Straßenflächen.

- (2) Die Gebäudeaufteilung regelt der Verwaltungsdirektor im Benehmen mit den Dekanen der betroffenen Fachbereiche. Die Raumverteilung für die Durchführung des Lehrbetriebs innerhalb der zugewiesenen Gebäudeteile regeln die Dekane.

Das Recht und die Pflicht des Kanzlers, auf eine wirtschaftliche Nutzung der Räume und Einrichtungen in der Gesamthochschule nach dem Bedarf aller Fachbereiche und zentralen Einrichtungen hinzuwirken (§ 35 Abs. 1 Satz 2 VGrundO), bleiben unberührt.

Notwendige bauliche Änderungen, Umzüge und Installationsarbeiten werden von der Hochschulverwaltung im Benehmen mit den Fachbereichen veranlaßt.

### § 3

#### Nutzung der Räume

- (1) Vorlesungsräume dürfen nur für Lehrveranstaltungen der Hochschule genutzt werden. Für andere Veranstaltungen (Vorträge, Kurse u. ähnliches) ist die Genehmigung des Kanzlers erforderlich.
- (2) Das Arbeiten in Laboratorien und Werkstätten ist außer den zuständigen Bediensteten im Rahmen der zugewiesenen Arbeitsbereiche nur den Studierenden gestattet, die an einem Praktikum teilnehmen oder eine Arbeit im Rahmen ihres Studiums anzufertigen haben.

- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist nicht gestattet.

§ 4

Parken

Studenten dürfen Fahrzeuge nur auf den gekennzeichneten Flächen der Gesamthochschule abstellen. Die für Hochschulbedienstete und Besucher ausgewiesenen Parkflächen sind freizuhalten.

§ 5

Aushänge

- (1) Amtliche Aushänge sind durch die Hochschulverwaltung an den amtlichen Bekanntmachungstafeln anzubringen.
- (2) Für Aushänge der Fachbereiche, der Lehrenden, der Studentenschaft und des Personalrats stehen gesonderte Bekanntmachungstafeln zur Verfügung.
- (3) Sonstige Aushänge, mit Ausnahme von Hinweisen auf Wahlen zu Organen und Gremien der Gesamthochschule, sind nur an den hierfür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln mit Genehmigung der Hochschulverwaltung zulässig.

§ 6

Heizung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die notwendige Beheizung der Dienstgebäude auch außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten. Während der Frostperiode dürfen die Heizkörper im Gebäude nie ganz abgestellt werden.

§ 7

Bedienung elektrischer Geräte

- (1) Zum Auswechseln von elektrischen Sicherungen, Glühlampen und Leuchtkörpern im oder am Gebäude (ausgenommen Laborinstallationen) sind nur der Hausmeister und ihn unterstützende Mitarbeiter befugt.
- (2) Die für den Unterricht und sonstigen Dienstgebrauch benötigten Elektrogeräte sind nach Gebrauch sofort abzuschalten. Die Benutzung privater elektrischer Geräte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hochschulverwaltung zulässig.

§ 8

Schließen der Zimmer

- (1) Bei Abwesenheit des oder der Zimmerinhaber müssen

die Diensträume verschlossen sein. Sie sind auch bei vorübergehender Abwesenheit abzuschließen.

Der oder die Zimmerinhaber haben dafür Sorge zu tragen, daß auch bei vorübergehender Abwesenheit durch geöffnete Fenster, eingeschaltete Elektrogeräte usw. Schaden entstehen kann. Die für die Behandlung von schlußsachen ergangenen besonderen Anordnungen bleiben unberührt. Geld und andere Wertsachen dürfen in den Dienstzimmern nicht aufbewahrt werden.

- (2) Sofern nicht Schlüssel für einzelne Dienstzimmer den Bediensteten zum ständigen Gebrauch gegen Quittung gegeben worden sind, müssen sie bei Beendigung des Dienstes der aushändigenden Stelle oder dem Hausmeister zurückgegeben werden.

## § 9

### Betreten fremder Diensträume

- (1) Bei Abwesenheit der Bediensteten sollen Diensträume nur aus dringender dienstlicher Veranlassung betreten werden. Soweit es sich nicht um die Postzustellung handelt, ist dieses Betreten nur mit einem Zeugen zulässig. Ein hierüber gefertigter Aktenvermerk ist dem Verwaltungsdirektor zuzustellen. Soweit Akten, Geräte oder sonstige Dinge entnommen werden, ist hierüber ein Vermerk zu hinterlassen.

- (2) Der Zutritt zu Heizungskellern, Personalaufenthaltsräumen und Werkstätten ist Unbefugten untersagt.

§ 10

Behandlung der Räume u. Einrichtungsgegenstände

- (1) Alle Diensträume sind pfleglich zu behandeln und in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Die Einrichtungsgegenstände sind von der Hochschulverwaltung zu inventarisieren. Schreib- und sonstige Büromaschinen sind nach Dienstende zu verschließen oder abzudecken.
- (2) In den Labor- und Werkstattbereichen gelten die "Allgemeinen Unfallverhütungsrichtlinien", die in bestimmten Laboratorien und Werkstätten durch "Spezielle Vorschriften" ergänzt werden können. Die Vorschriften sind in den Laboratorien und Werkstätten auszuhängen.

§ 11

Sicherheit

- (1) Sicherheitsbeauftragte sind in einem Anhang zu dieser Hausordnung namentlich unter Angabe des Dienstraumes und der Telefonnummer zu benennen.

Sie können in schwerwiegenden Fällen den Betrieb eines Gerätes untersagen.

- (2) Feuerwehr, Polizei, Unfallarzt, Krankenwagen und nächstgelegenes Krankenhaus sind unter Angabe der Rufnummer durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Die Aufstellungsorte von Tragbahnen, Verbandsmaterialien und Feuerlöscheinrichtungen sind auszuweisen.
- (4) Eine gesonderte Ordnung über das Verhalten bei Brä und Katastrophenfällen wird erlassen und in geeigneter Form bekanntgemacht.

## § 12

### Rauchverbot

Das Rauchen in Vorlesungsräumen, Laboratorien und Werkstätten ist nicht gestattet.

## § 13

### Sammlungen, Warenhandel

- (1) Öffentliche Sammlungen im Bereich der Gesamthochschule bedürfen der Genehmigung des Rektors. Die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

9. 6. 1972 bleiben unberührt.

- (2) Warenwerbung sowie die Entgegennahme von Warenbestellungen sind grundsätzlich untersagt. Ausstellungen von Büchern und Geräten, die unmittelbar der Lehre und dem Studium dienen, sind mit Zustimmung des Rektors zulässig.
- (3) Der Verkauf von Waren innerhalb der Kantine durch das Verkaufspersonal ist gestattet.

§ 14

Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind ohne Rücksicht auf ihren Wert unverzüglich bei dem Hausmeister abzugeben. Dieser hat über die Gegenstände Buch zu führen. Die Rückgabe eines gefundenen Gegenstandes an den Verlierer ist von diesem schriftlich zu bestätigen. Der Hausmeister hat am Ende eines jeden Semesters eine Liste aller gefundenen und vom Verlierer nicht abgeholt Gegenstände der Hochschulverwaltung zu übergeben.

§ 15

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich dem Rektor mitzuteilen. Sie können in schweren Fällen mit be-



fristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird vom Rektor ausgesprochen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Hausordnung tritt am .1. April 1974... in Kraft
- (2) Sie ist in den ersten vier Wochen eines jeden Semesters durch Aushang in vollem Umfang bekanntzugeben. Nach Ablauf dieser Frist ist bis zum Ende jeden Semesters ein Aushang erforderlich, in dem darauf verwiesen wird, daß die Hausordnung in den Sekretariaten der Fachbereiche und in der Hochschulverwaltung eingesehen werden kann.

Paderborn, ..... 18. 3. 1974 .....

..... *Carstensen* .....

Der Rektor  
der Gesamthochschule Paderborn  
(Prof. Dr. B. Carstensen)

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974      Ausgegeben zu Paderborn      Nr. 12  
am 1.4.1974

---

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang in Chemie an der Gesamthochschule Paderborn	1



---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 12/74

126



Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß  
vom 24. August 1973 - Az. I B 5 - 43-15/2/12 -  
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Naturwissenschaften beschlossene

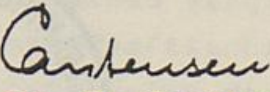
Vorläufige Studienordnung für den inte-  
grierten Studiengang in Chemie an der  
Gesamthochschule Paderborn

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule  
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zu-  
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-  
semesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung  
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 1. April 1974

Der Gründungsrektor

  
(Prof. Dr. B. Carstensen)



Vorläufige Studienordnung  
für den integrierten Studiengang in Chemie

an der  
Gesamthochschule Paderborn

A Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung des integrierten Studienganges in Chemie regelt den fachbezogenen Teil der Ausbildung an der Gesamthochschule Paderborn, soweit es für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist und es die Sicherstellung eines vergleichbaren Ausbildungsstandes mit den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des In- und Auslandes verlangt. Sie stellt hinsichtlich der zu besuchenden Lehrveranstaltungen Minimalanforderungen auf.
- (2) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt und empfohlen.

## § 2 Studienziel

- (1) Das Studium der Chemie dient der Ausbildung zu Chemikern und Ingenieuren, die in der Lage sind, den sehr unterschiedlichen Anforderungen ihrer späteren Berufstätigkeit gerecht zu werden.
- (2) Ein breit angelegtes Studium soll die erforderliche Mobilität für Tätigkeitsfelder im Bereich von Industrie, Wirtschaft, Verwaltung sowie Forschung und Lehre gewährleisten.
- (3) Durch eine enge Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre wird die Ausbildung an den neuen Erkenntnissen des Fachgebietes in stofflicher und didaktischer Hinsicht orientiert.

## § 3 Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang ist in drei Abschnitte mit jeweils unterschiedlichen Ausbildungszielen gegliedert:
  - a) Grundstudium
  - b) Hauptstudium I bzw. II
  - c) Aufbaustudium.
- (2) Jeder Teilabschnitt wird durch eine Prüfung abgeschlossen, deren erfolgreiche Ablegung die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums im nächsten Studienabschnitt ist.

§ 4 Studienabschnitt

(1) Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über Methoden und Gegenstände des Gesamtgebietes der Chemie vermitteln. Es schafft unter Verzicht auf eine Spezialisierung und unter Einbeziehung obligatorischer Lehrveranstaltungen in benachbarten Disziplinen (z.B. Mathematik und Physik) die Basis für die anschließende schwerpunktbetonte Ausbildung im Hauptstudium und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Grundstudium ist eine abgeschlossene Studieneinheit, insbesondere für Studenten, die ein Studium in anderen Fachrichtungen oder Fachbereichen betreiben. Der Studiengang ist so angelegt, daß mit Abschluß des Grundstudiums ein Wechsel an eine andere wissenschaftliche Hochschule ohne grössere zeitliche Verluste möglich ist.

(2) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung und soll den Studenten auf eine selbständig berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Ausbildung erfolgt obligatorisch in den in der Prüfungsordnung festgelegten Pflichtfächern sowie von dem Studenten seiner Neigung entsprechend gewählten Wahlpflichtfächern.

In einem der Pflichtfächer oder in einem als Schwerpunktfach genehmigten Wahlpflichtfach, das der Student seinem individuellen Interesse entsprechend aussucht, erfolgt eine Schwerpunktbildung. Die Schwerpunktbildung dient weniger einer Spezialisierung als der exemplarischen Einführung in eine forschende Tätigkeit. Darüber hinaus wird die Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes empfohlen. Das Hauptstudium I wird mit der Abschlußprüfung I und das Hauptstudium II mit der Abschlußprüfung II als berufsbefähigenden Abschlüssen beendet.

- (3) Das Aufbaustudium ist im wesentlichen auf eine Forschungstätigkeit ausgerichtet, die unter Anleitung durch einen Hochschullehrer zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit führen soll. Das Aufbaustudium schließt mit der Promotion ab.

## § 5 Lehrangebot

- (1) Der Fachbereicherat sorgt für die Bereitstellung eines vollständigen ordnungsgemäßen Lehrangebotes. Darüber hinaus ist der Fachbereicherat bemüht, das durch die Prüfungsordnung und den Belegungsplan festgelegte Mindestlehrangebot durch spezielle sowie fachübergreifende Veranstaltungen zu erweitern. Er koordiniert im Benehmen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen zeitlich und inhaltlich.

- (2) Der Fachbereicherat kann bestimmte Lehraufgaben auf Hochschullehrer oder andere Personen im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen übertragen, wenn eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht und das erforderliche Lehrangebot anders nicht sichergestellt werden kann. Die Festlegung der Lehrinhalte darf damit jedoch nicht verbunden sein.

- (3) Die Lehrveranstaltungen sind so auszurichten und anzusetzen, daß die Zwischenprüfung nach dem 4. Fachsemester, der mündliche Teil der Abschlußprüfung I nach dem 6. Fachsemester und der mündliche Teil der Abschlußprüfung II nach dem 8. Fachsemester abgeschlossen werden kann.

- (4) Die Hochschullehrer haben das Recht, Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen hinaus anzubieten. Diese Veranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebotes. Ihr Besuch ist nicht obligatorisch und ist keine Voraussetzung für die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind
- a) Vorlesungen
  - b) Seminare
  - c) Übungen
  - d) Kolloquien
  - e) Praktika
  - f) Exkursionen
  - g) Anleitungen zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten (Diplom- bzw. Doktorarbeiten).

Die Lehrveranstaltungen werden von einem oder mehreren Hochschullehrern oder unter ihrer Verantwortung in Kooperation mit wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten, wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften (akademische bzw. studentische Tutoren) abgehalten. Sie können als selbständige Veranstaltungen auf Antrag auch auf Lehrende, die nicht Hochschullehrer sind, durch die für die Genehmigung zuständige Stelle übertragen werden.

- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch Seminare, Übungen, Praktika, Kolloquien, Exkursionen und ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen (Prinzipien) für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften und die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spe-



zielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden von Hochschullehrern sowie Lehrenden gemäß Abs. 1 Satz 3 als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Vorträge, ggf. mit Experimenten, abgehalten.

- (3) Seminare sollen die Vorlesungen durch intensive Durcharbeitung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen von etwa 10 Studenten unter Anleitung durch Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Tutoren ergänzen.

- (4) Übungen dienen der Vertiefung von Vorlesungen, Seminaren oder Praktika. Sie sollen den Studenten durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

Als Nachweis einer erfolgreichen Mitarbeit werden benotete Übungsscheine ausgestellt, deren Vergabe an die erfolgreiche Teilnahme an Klausurarbeiten oder Fachgesprächen gebunden ist.

- (5) Kolloquien dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsergebnissen. In Kolloquien werden Probleme in Referaten vorgetragen und von dem Leiter des Kolloquiums, der in der Regel ein Hochschullehrer ist, mit den Teilnehmern diskutiert.

- (6) Praktika dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch experimentelle Veranschaulichung von theoretisch abgehandelten Problemen, der experimentellen Ausbildung

zu exaktem fachwissenschaftlichem Arbeiten und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Operationen bzw. Reaktionen. Praktika sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und - besonders im Hauptstudium - zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise hinführen. Sie werden kursmässig oder als offene Praktika abgehalten. Ihre Organisation wird durch eine Praktikumsordnung geregelt, die von dem verantwortlichen Hochschullehrer im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang in Chemie festgelegt wird. Als Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum wird ein benöteter Praktikumschein ausgestellt, deren Vergabe an die erfolgreiche Durchführung der gestellten Praktikumsaufgaben gebunden ist.

- (7) Die "Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten" dient der Einführung in eine selbständige anwendungsbezogene oder forschende Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage. In der individuellen Diskussion mit dem betreuenden Hochschullehrer soll der Student lernen, erzielt Ergebnisse kritisch zu deuten und die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung seiner Arbeiten den Rat eines erfahrenen Wissenschaftlers einzuholen.
- (8) Die Organisation weiteren Typen von Lehrveranstaltungen bleibt dem Fachbereichsrat vorbehalten.

## § 7 Belegungsplan

- (1) Der Fachbereichsrat erstellt einen Belegungsplan, der die Pflicht- und Wahlpflicht- Lehrveranstaltungen aufführt und die Basis für die im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Veranstaltungen ist. Dieser Belegungsplan stellt einen Katalog der Mindest-Lehrveranstaltungen für den integrierten Studiengang in Chemie dar.

Er legt fest, in welcher Reihenfolge die Veranstaltungen zweckmäßigerweise besucht werden sollen.

- (2) Der Belegungsplan ist abgestellt auf die Anforderungen der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang in Chemie und ermöglicht es, die Zwischenprüfung nach 4 Fachsemestern, den mündlichen Teil der Abschlußprüfung I nach 6 Fachsemestern und den mündlichen Teil der Abschlußprüfung II nach 8 Fachsemestern abzulegen.
- (3) Der Belegungsplan wird inhaltlich ergänzt durch eine Sammlung von Stoffplänen, die für die einzelnen Lehrveranstaltungen von den jeweils verantwortlichen Hochschullehrern im Kontakt mit dem Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang in Chemie orientiert am Lernzielkatalog der Chemie erstellt werden.

## § 8 Studienleistungen

- (1) Die im Studium erbrachten Leistungen werden nachgewiesen durch benotete
  - a) Praktikumscheine
  - b) Übungsscheine
  - c) Prüfungen.
- (2) Ein Praktikumschein wird für die in dem betreffenden Praktikum erbrachten Leistungen ausgestellt. Form und Umfang der geforderten Leistungen werden im Stoffplan des betreffenden Praktikums festgelegt.
- (3) Ein Übungsschein wird für die in der betreffenden Übung in Klausuren bzw. in Fachgesprächen erbrachten Leistungen ausgestellt. Zahl und Umfang der geforderten Leistungen

werden im Stoffplan der betreffenden Übung festgelegt.

- (4) Als Abschluß der vorgesehenen Studienabschnitte veranstaltet der Fachbereich in dem integrierten Studiengang in Chemie folgende Prüfungen:
- a) Zwischenprüfung
  - b) Abschlußprüfung I
  - c) Abschlußprüfung II
  - d) Promotion.

Für diese Prüfungen bestehen vom Fachbereichsrat beschlossene und vom Senat der Gesamthochschule Paderborn sowie vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigte Prüfungsordnungen.

#### § 9 Wechsel des Studienganges

Beim Wechsel des Studienganges werden Studienleistungen anderer Studiengänge bei Gleichwertigkeit anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang in Chemie.

#### § 10 Prüfungsordnung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang in Chemie ist die Prüfungsordnung maßgebend.

#### B Belegungsplan

#### § 11 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium des integrierten Studienganges in Chemie umfaßt im 1. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Allgemeine Chemie I	4	2		
Grundpraktikum Allgemeine Chemie I				2 x 4
Mathematik für Chemiker I	4		2	
Physik für Chemiker I	4			
Grundpraktikum Physik für Chemiker				1 x 4

(2) Das Grundstudium umfaßt im 2. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Allgemeine Chemie II	4	2		
Grundpraktikum Allgemeine Chemie II				1 x 4
Mathematik für Chemiker II	3		1	
Physik für Chemiker II	4			
Anorganische Chemie I	3			
Grundpraktikum Anorganische Chemie I				1 x 4
Organische Chemie I	3	1		

- (3) Das Grundstudium umfaßt im 3. Semester Lehrveranstaltungen, deren Wahl Voraussetzung für die späteren Hauptstudien I und II bzw. Voraussetzung für das spätere Hauptstudium I bzw. Voraussetzung für das spätere Hauptstudium II ist. Daher ist die Entscheidung für das spätere Hauptstudium I oder II zweckmässigerweise vor dem 3. Semester zu treffen.

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
<u>Für Hauptstudium I und II</u>				
Analytische Chemie I	2	2		
Grundpraktikum Analytische Chemie				1 x 4
Organische Chemie II	3	1		
Grundpraktikum Organische Chemie I				2 x 4
Physikalische Chemie I	2	1		
<u>Für Hauptstudium II und Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Laboratoriumstechnik</u>				
Anorganische Chemie II	2			
Grundpraktikum Anorganische Chemie II				1 x 4
<u>Für Hauptstudium I Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungs- stoffe, Studienrichtung Kunststoffe und Studienrichtung Chemisch Reaktionstechnik</u>				
Grundlagen des Apparatebaues	4			
Übungen Grundlagen des Apparatebaues			2	

- (4) Das Grundstudium umfaßt im 4. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
<u>Für Hauptstudium I und II</u>				
Grundpraktikum Physikalische Chemie I				1 x 4
Instrumentelle Analytik I	2	2		
Grundpraktikum Instrumentelle Analytik				1 x 4
<u>Für Hauptstudium II und Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Laboratoriumstechnik und Studienrichtung Chemische Reaktions- technik</u>				
Physikalische Chemie II	2	2		
Grundpraktikum Physikalische Chemie II				1 x 4
Technische Chemie I	3	1		
Grundpraktikum Technische Chemie				1 x 4
Grundpraktikum Organische Chemie II				1 x 4
<u>Für Hauptstudium I Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungs- stoffe und Studienrichtung Kunststoffe</u>				
Kunststoffchemie	2	1		
Praktikum Grundlagen der Kunststoffprüftechnik				1 x 2
Allgemeine Elektrotechnik	2	2		
Chemie und Technologie der Lösungsmittel	2		1	
Metalltechnologie und Korrosion	2	2		
Praktikum Metalltechnologie und Korrosion				1 x 2

§ 12 Brückenkurse

Für Absolventen von Fachoberschulen, die die Fachhochschulreife besitzen und den Abschluß im Hauptstudium II anstreben, sind studienbegleitende Brückenkurse verpflichtender Studienbestandteil. Studierende mit Fachhochschulreife werden zu dem Hauptstudium II zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

§ 13 Hauptstudium I Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe

- (1) Das Hauptstudium I Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe umfaßt im 5. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tiku
Farbmittel und Farbmatrik	3	1		
Lackbindemittel I	3			
Praktikum Lackbindemittel I				1 x
Grundlagen der Lackherstellungs- und Auftragstechnik	2			
Herstellung von Beschichtungsstoffen I	2			
Praktikum Herstellung von Be- schichtungsstoffen I				1 x
Meß- und Prüfverfahren für Be- schichtungsstoffe	3			
Praktikum Meß- und Prüfverfah- ren für Beschichtungsstoffe				1 x
Holzoberflächenbehandlung	2	3		
Betriebsmittel	2	2		



- ) Das Hauptstudium I Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe umfaßt im 6. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Arbeits- und Betriebslehre	2		2	
Meß- und Regelungstechnik	2		2	
Praktikum Meß- und Regelungstechnik				1 x 2
Lackbindemittel II	3			
Praktikum Lackbindemittel II				1 x 4
Lackherstellungs- und Auftragstechnik	5			
Praktikum Lackherstellungs- und Auf- tragstechnik				1 x 3
Herstellung von Beschichtungsstoffen II	2			
Praktikum Herstellung von Beschich- tungsstoffen II				1 x 3

- (3) Im 5. oder 6. Semester findet eine Exkursion statt.

§ 14 Hauptstudium I Studienrichtung Kunststoffe

- (1) Das Hauptstudium I Studienrichtung Kunststoffe umfaßt im 5. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Farbmittel und Farbmatrik	3	1		
Chemie und Eigenschaften der Kunst- stoffe - Thermoplaste	2			
Chemie und Eigenschaften der Kunst- stoffe - Elastomere	1			
Praktikum Makromolekulare Chemie				2 x 5

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Meß- und Prüfverfahren für Kunststoffe	3			
Praktikum Meß- und Prüfverfahren für Kunststoffe				1 x 3
Grundlagen der Kunststoffverarbeitung	3			
Praktikum Grundlagen der Kunststoff- verarbeitung				1 x 2
Betriebsmittel	1	1		

(2) Das Hauptstudium I Studienrichtung Kunststoffe umfaßt im 6. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Arbeits- und Betriebslehre	2		2	
Meß- und Regelungstechnik	2		2	
Praktikum Meß- und Regelungstechnik				1 x 2
Chemie und Eigenschaften der Kunst- stoffe - Duromere	2			
Grundlagen der Kunststoffher- stellung	1			
Praktikum Kunststoffherstellung				1 x 2
Spezielle Meßmethoden der Polymer- chemie	2			
Praktikum Spezielle Meßmethoden der Polymerchemie				1 x 2
Kunststoffverarbeitung und -maschinen	5	2		
Praktikum Kunststoffverarbeitung				1 x 4

(3) Im 5. oder 6. Semester findet eine Exkursion statt.

§ 15 Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Laboratoriumstechnik

(1) Das Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Laboratoriumstechnik umfaßt im 5. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Instrumentelle Analytik II	2	2		
Praktikum Instrumentelle Analytik				2 x 4
Physikalische Chemie III	3	1		
Physikalisch-chemische Rechen- übungen I			2	
Meß- und Regelungstechnik	2		2	
Praktikum Meß- und Regelungstechnik				1 x 4
Einführung in die Datenverarbeitung 4				
Praktikum Datenverarbeitung				1 x 4

(2) Das Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Laboratoriumstechnik umfaßt im 6. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Analytische Chemie II	2	2		
Organische Chemie III	4	2		
Praktikum Organische Chemie				3 x 4
Wahlpflichtfach	3	1		
Praktikum Wahlpflichtfach				1 x 4

(3) Im 5. oder 6. Semester findet eine Exkursion statt.

§ 16 Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik

(1) Das Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik umfaßt im 5. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tikum
Technische Chemie I	3	1		
Grundpraktikum Technische Chemie				1 x 4
Physikalische Chemie II	2	2		
Praktikum Physikalische Chemie				1 x 4
Meß- und Regelungstechnik	2		2	
Praktikum Meß- und Regelungs- technik				1 x 4
Einführung in die Datenverarbeitung 4				
Praktikum Datenverarbeitung				1 x 4

(2) Das Hauptstudium I Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik umfaßt im 6. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prak- tiku
Technische Chemie II	3	1		
Fortgeschrittenen-Praktikum Technische Chemie				3 x
Grundlagen der Chemischen Ver- fahrenstechnik	2	2		
Verfahrenstechnische Rechenübungen			4	
Physikalisch-chemische Rechen- übungen I			2	
Wahlpflichtfach	3	1		
Praktikum Wahlpflichtfach				1 x

- (3) Im 5. oder 6. Semester findet eine Exkursion statt.

§17 Hauptstudium II

- (1) Das Hauptstudium II umfaßt im 5. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

---

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Physikalische Chemie III	3	1		
Physikalisch-chemische Rechen- übungen I			2	
Organische Chemie III	4	2		
Fortgeschrittenen-Praktikum Organische Chemie				3 x 4

---

- (2) Das Hauptstudium II umfaßt im 6. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

---

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Physikalische Chemie IV	3	1		
Physikalisch-chemische Rechen- übungen II			2	
Fortgeschrittenen-Praktikum Physikalische Chemie				3 x 4
Organische Chemie IV	4	2		

---

- (3) Das Hauptstudium II umfaßt im 7. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

---

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Anorganische Chemie III	3	1		
Fortgeschrittenen-Praktikum Anorganische Chemie				3 x 4
Technische Chemie II	3	1		
Wahlpflichtfach	3	1		

---

- (4) Das Hauptstudium II umfaßt im 8. Semester folgende Lehrveranstaltungen:

---

Lehrveranstaltung	W o c h e n s t u n d e n			
	Vorle- sung	Semi- nar	Übung	Prakti- kum
Technische Chemie III	3	1		
Fortgeschrittenen-Praktikum Technische Chemie				3 x 4
Grundlagen der Chemischen Ver- fahrenstechnik	2		2	
Praktikum Wahlpflichtfach				1 x 4

---

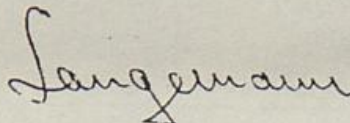
- (5) Im 7. oder 8. Semester findet mindestens eine Exkursion statt
- (6) Im Falle des Studienzieles Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie tritt im Hauptstudium II das zweite Technische Wahlpflichtfach an die Stelle der Anorganischen Chemie oder der Organischen Chemie.

C Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Paderborn, den 2. Mai 1973



(Prof. Dr. rer. nat. Horst Langemann)  
Dekan des Fachbereiches Naturwissenschaften

---

Die vorliegende Studienordnung ist vom Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß - I 8 5 43-15/2/12 - vom 24. August 1973 vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn  
am 8.5.1974

Nr. 13

Inhalt

Seite

Geschäftsordnung des Gründungssenats  
der Gesamthochschule Paderborn

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 13/74



Geschäftsordnung  
des Gründungssenats der Gesamthochschule Paderborn

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat sich in seiner Sitzung am 24.4.1974 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Gliederung

- § 1 Zusammensetzung des Gründungssenats
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlußfähigkeit
- § 7 Beratung
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Mehrheiten
- § 10 Wahlen
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Protokoll
- § 13 Erlaß von Rechtsvorschriften
- § 14 Überweisung an Kommissionen
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 17 Abweichen und Änderungen
- § 18 Inkrafttreten

## § 1

### Zusammensetzung des Gründungssenats

- (1) Dem Gründungssenat gehören gem. § 19 Abs. 1 GHEG an
1. Der Gründungsrektor als Vorsitzender
  2. vier Hochschullehrer
  3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
  4. drei Studenten
  5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
  6. bis zu zehn weitere Mitglieder gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG
  7. der Kanzler
- (2) Der Kanzler und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fällen des § 13 Abs. 3 VGrundO haben nur beratende Stimme.
- (3) Die Konrektoren, die nicht Mitglieder des Gründungssenats sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gründungssenats teil. § 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 2

### Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Gründungssenats ist der Gründungsrektor. Im Falle seiner Verhinderung wird er nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gründungsrektorats durch einen der Konrektoren vertreten. Ist der Konrektor nicht Mitglied des Gründungssenats, so ist er in Ausübung der Befugnis nach Satz 2 stimmberechtigt.
- (2) Der Gründungsrektor vertritt den Gründungssenat nach außen und führt die Geschäfte. Er bereitet die Sitzungen des Gründungssenats vor, eröffnet leitet und schließt sie und führt die gefaßten Beschlüsse aus. Ihm obliegt die

endgültige Fassung von Berichten und Beschlüssen, soweit nicht der Gründungssenat die Fassung wörtlich beschlossen hat.

### § 3

#### Einberufung

- (1) Der Gründungssenat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung des Gründungssenats muß den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit der Tagesordnung zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 9 Tage vor der Sitzung abgesandt und dies aktenkundig gemacht worden ist.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die in Absatz 2 genannte Frist kürzen. In diesem Falle muß die Einladung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Gründungssenats mindestens 2 Arbeitstage vor dem jeweiligen Sitzungstag schriftlich zugehen. Samstage gelten im Sinne dieser Geschäftsordnung nicht als Arbeitstage. § 10 Abs. 1 Nr. 5 VGrundO bleibt unberührt.
- (4) Der Vorsitzende merkt im Einvernehmen mit dem Gründungssenat für eine angemessene Frist die Sitzungstermine vor.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Er hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Gründungssenats in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihm bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Der Vorsitzende und die übrigen Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(3) Der Gründungssenat legt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung fest und kann mit Zweidrittelmehrheit für die jeweilige Sitzung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte nicht zu behandeln. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden erfolgen.

§ 5

Öffentlichkeit

(1) Der Gründungssenat tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher

Interessentgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Hochschule oder bestimmter Fachbereiche beschränkt werden.

- (2) Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluß des Gründungssenats die Pflicht, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten unabhängig davon einzuladen, ob der Gründungssenat öffentlich tagt. Diese Gäste haben Rederecht.
- (3) Die Mitglieder des Gründungssenats und die nach Absatz 2 zugelassenen Personen dürfen Hochschulangehörige über die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse unterrichten, soweit der Gründungssenat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

## § 6

### Beschlußfähigkeit

- (1) Der Gründungssenat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlußfähigkeit ist durch den Vorsitzenden insbesondere vor Abstimmungen formell festzustellen.
- (2) Stellt der Vorsitzende die Beschlußunfähigkeit fest, so hat er einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festzulegen und die Sitzung sodann zu unterbrechen oder zu vertagen. Die abwesenden Senatsmitglieder werden vom Vorsitzenden über den neuen Termin unterrichtet.

§ 7

Beratung

(1) Der Vorsitzende ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und eröffnet die Beratung. Er erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann jedoch die Beratung auch nach sachlichen Zusammenhängen gliedern und das Wort zur direkten Erwiderng erteilen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Mit Zustimmung des Redners können die Mitglieder des Gründungssenats und die nach § 5 Abs. 2 Zugelassenen Zwischenfragen stellen; im gleichen Zusammenhang sind nur 3 Zwischenfragen zulässig.

(2) Die Mitglieder des Gründungssenats nehmen an der Beratung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil.

(3) Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung vorliegt, die Rednerliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluß geschlossen wurde.

§ 8

Abstimmungen

(1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluß an die Beratung dieses Gegenstandes statt.

(2) Der Vorsitzende gibt den Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekannt. Werden mehrere Anträge ge-

stellt, so ist über den inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, trifft der Vorsitzende, bei Widerspruch der Gründungssenat.

(3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gründungssenats ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Auf einen solchen Antrag findet § 11 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 keine Anwendung. Über Personalangelegenheiten einzelner wird stets geheim abgestimmt.

(4) § 7 Abs. 2 gilt auch für Abstimmungen.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gründungssenats kann bis zum Ablauf des auf die Senatssitzung folgenden übernächsten Werktags eine kurze schriftliche Erklärung über seine Abstimmung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben. Samstage gelten nicht als Werktage.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9

### Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (2) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.
- (3) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen der Vorläufigen Grundordnung dem Gründungssenat angehören und stimmberechtigt sind, für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 10

#### Wahlen

- (1) Wahlen, die der Gründungssenat durchzuführen hat, können nur stattfinden, wenn sie in die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen worden sind. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.



- (2) Die Bewerber werden von den Mitgliedern des Gründungssenats schriftlich oder mündlich vorgeschlagen und müssen vor Beginn der Wahl ihr Einverständnis mit ihrer Nominierung als Kandidat erklären. Es genügt, daß das Senatsmitglied, das den Kandidaten vorschlägt, dessen Einverständnis zu Protokoll erklärt.
- (3) Es werden so viele Bewerber in jeweils einem gesonderten Wahlgang gewählt, wie Sitze zu vergeben sind. Sofern keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Erreichen nicht so viele Bewerber die erforderliche Mehrheit, wie Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl in bezug auf die noch nicht vergebenen Plätze wiederholt. Können auch bei dieser Wiederholungswahl nicht alle Sitze vergeben werden, so ist insoweit die Wahl in der darauffolgenden Sitzung des Gründungssenats vorzunehmen. Auf diese Wahl finden wiederum die Bestimmungen dieser Paragraphen Anwendung.
- (4) Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend, wenn sich nicht so viele Bewerber finden, wie Sitze zu vergeben sind.
- (5) Wer gewählt ist, hat dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er die Wahl ab, so ist ein anderer Kandidat zu wählen.
- (6) Im Sitzungsprotokoll werden die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Kandidaten aufgeführt.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Im Verlaufe einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung sind sie jedoch unzulässig. Die Wortmeldungen können durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die auf
  1. Nichtbehandlung eines Punktes der Tagesordnung (§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 VGrundO)
  2. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
  3. Verbindung der Beratung
  4. Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung
  5. Nichtbehandlung eines Antrags
  6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  7. Vertagung einer Beschlußfassung
  8. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuß
  9. Beschränkung der Redezeit
  10. Schluß der Rednerliste
  11. Schluß der Debatte
  12. Feststellung der Beschlußfähigkeit
  13. Zulassung der Öffentlichkeit (§ 5 ist zu beachten)
  14. Abstimmung
  15. geheime Abstimmung (mit der sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Einschränkung)
  16. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler oder objektiver Unklarheit über den Gegenstand der Abstimmung
  17. befristete Unterbrechung der Sitzung
  18. Schluß der Sitzung
- (3) Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 können nur zu Beginn

der Sitzung gestellt werden. Gegenüber einem Antrag oder einer Vorlage des Vorsitzenden ist der Antrag nach Absatz 2 Nr. 6 unzulässig.

- (4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Werden gleichzeitig mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.
- (6) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in derselben Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gründungssenats.

## § 12

### Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Gründungssenats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Gründungsrektor und dem Kanzler als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Kanzler kann zu seiner Unterstützung einen Bediensteten der Hochschulverwaltung hinzuziehen.
- (2) Die Niederschrift muß den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen.

- (3) Jedem Mitglied des Gründungssenats ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Das Protokoll wird in der auf die Protokollzustellung folgenden Senatssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Gründungssenat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen oder der Gründungssenat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

§ 13

Erlaß von Rechtsvorschriften

- (1) Rechtsvorschriften, die der Gründungssenat erläßt oder denen er zustimmen muß, sind auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder in zwei Lesungen zu beraten. In diesem Falle beschränkt sich die erste Lesung in der Regel auf eine allgemeine Beratung der Grundsätze der Rechtsvorschriften. In der zweiten Lesung wird über jede einzelne Bestimmung beraten und abgestimmt und die Schlußabstimmung vorgenommen. Der Vorsitzende kann die Beratung und Abstimmung über einzelne Bestimmungen verbinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Zwischen den Lesungen müssen zwei Arbeitstage liegen.
- (2) Vorlagen über Rechtsvorschriften sind vom Vorsitzenden vor Aufnahme in die Tagesordnung den Mitgliedern des Gründungssenats zu übersenden.

§ 14

Überweisung an Kommissionen

(1) Der Gründungssenat kann mit der Mehrheit gem. § 9 II GO Angelegenheiten zur Behandlung an die ständigen Kommissionen überweisen.

(2) Die Kommission erstellt daraufhin eine Beschlüßvorlage für den Gründungssenat.

(3) Auf das Verfahren in den ständigen Kommissionen finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

1. die Ladungsfrist (§ 3 Abs. 2) mindestens 3 Tage beträgt,
2. als Schriftführer Bedienstete der Hochschulverwaltung tätig sind,
3. Beschlüsse der Kommission nicht veröffentlicht werden.

§ 15

Ausschüsse

(1) Der Gründungssenat kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse bilden. Mit der Erledigung der Aufgaben sind die Ausschüsse aufgelöst. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen der Ausschüsse Protokollnotizen vorzulegen.

(2) Im übrigen findet § 14 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 16

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende. Wird der Entscheidung des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet der Gründungssenat.

§ 17

Abweichungen und Änderungen

- (1) Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit den Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gründungssenats und nicht gegen den Widerspruch des Gründungsrektors möglich.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gründungssenats beschlossen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Annahme durch den Gründungssenat in Kraft.

1

UPB II

- 61

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 14

am 8.5.1974

Inhalt

Seite

Vorläufige Benutzungsordnung  
der Gesamthochschulbibliothek

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 14/74

Vorläufige Benutzungsordnung  
der Gesamthochschulbibliothek

§ 1

Aufgaben der Gesamthochschulbibliothek

1. Die Gesamthochschulbibliothek (GHB) Paderborn ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek mit zentraler Verwaltung. Ihre Bestände sind in den Fachbibliotheken und in der Bibliothekszentrale aufgestellt.
2. Sie dient in erster Linie den Bedürfnissen von Forschung und Lehre an der Gesamthochschule Paderborn. Daneben steht sie allgemein der beruflichen und persönlichen Information und Weiterbildung zur Verfügung.
3. Die GHB erfüllt diese Aufgaben, indem sie
  - a) ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereitstellt,
  - b) einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb dieser Räume ausleiht (s. § 10; Ausleihe aus den Beständen der GHB)
  - c) Reproduktionen nach Vorlagen aus ihrem Bestand zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch des Benutzers herstellt bzw. herstellen läßt,
  - d) am Ort nicht vorhandene Literatur aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt (s. § 14: Deutscher und Internationaler Leihverkehr),
  - e) ihre allgemein ausleihbaren Bestände dem deutschen und internationalen Leihverkehr zur Verfügung stellt und



- f) aufgrund ihrer Kataloge und Bücherbestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.

## § 2

### Begründung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Zulassung zur Benutzung der GHB erfolgt für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer.
2. Zuzulassen sind
  - a) die Angehörigen der GH Paderborn,
  - b) die Dozenten und Studenten anderer deutscher Hochschulen und Fachhochschulen, die ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der GH Paderborn haben oder sich dienstlich oder zu Studienzwecken hier aufhalten,
  - c) die staatlichen, kommunalen und kirchlichen Behörden und Institutionen, die ihren Sitz im Einzugsbereich der GH Paderborn haben.
3. Zugelassen werden können auch andere natürliche und juristische Personen sowie Behörden oder Institutionen, wenn der Zweck der Benutzung den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 entspricht. Diese Benutzung kann eingeschränkt werden, soweit Bedürfnisse der in Ziffer 2 genannten Benutzer entgegenstehen. Minderjährige bedürfen zur Benutzung der GHB der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Diesem obliegt die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz.
4. Die Zulassung von juristischen Personen, Behörden und Institutionen sowie von Dozenten und Studenten im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe b erfolgt auf schriftlichen Antrag.

5. Der Nachweis der Zulassung erfolgt durch einen Benutzerausweis. Für Studierende der GH Paderborn gilt der Studentenausweis, für andere Angehörige der GH Paderborn der Dienstausweis als Benutzerausweis. Für Angehörige der GH, die keinen Dienstausweis haben sowie für die übrigen Benutzer der GHB wird ein besonderer Benutzerausweis ausgestellt. Dieser ist sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist der GHB unverzüglich anzuzeigen. Erst die Verlustmeldung stellt den Ausweisinhaber von der Haftung frei.

### § 3

#### Inhalt des Benutzungsverhältnisses. Rechte und Pflichten der Benutzer.

1. Wer zur Benutzung der GHB zugelassen ist, hat das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.  
Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der GHB, dessen Inhalt durch diese Benutzungsordnung geregelt wird.
2. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Benutzungsanweisungen zu erteilen, den Benutzerausweis und ggfls. den amtlichen Ausweis einzusehen.
3. Taschen, Mäntel, Schirme, Gepäck u.ä. dürfen nicht in den Kontrollbereich mitgenommen werden.
4. In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist im allgemeinen Interesse der Benutzer größte Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken sind in diesen Räumen nicht gestattet. Für Sonderräume trifft der Bibliotheksdirektor eine Sonder-

regelung. Das Hausrecht des Rektors bleibt unberührt.

5. Die Bestände der GHB sowie die durch den auswärtigen Leihverkehr vermittelten Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen sowie Durchpausen sind nicht gestattet.
6. Für verlorengegangene oder beschädigte Bücher hat der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht trifft, Ersatz zu leisten. Kann er ein gleichwertiges Exemplar nicht beschaffen, so hat er den für die Wiederbeschaffung des Buches erforderlichen Wert zu ersetzen oder die Kosten einer photographischen Reproduktion zu tragen.
7. Mitgebrachte Bücher sind beim Betreten und Verlassen der Bibliotheksräume der Aufsicht deutlich erkennbar vorzuzeigen.
8. Muß ein in den Heimatort oder auf Reisen mitgenommenes Buch nach Ablauf der Leihfrist oder aus anderem Anlaß (s. § 12, Ziffer 6) eingefordert werden, so trägt der Entleiher alle dabei entstehenden Kosten (z. B. Benachrichtigungs- und Portospesen).
9. Wer Bücher auf Grund der Bestimmungen der §§ 10 und 14 entleiht, hat der GHB jeden Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer, der gegen diese Pflicht verstößt, hat für alle der GHB dadurch entstehenden Schäden aufzukommen.
10. Der Entlastungsvermerk für die Exmatrikulation der Studenten wird von der Bibliothekszentrale, für Angehörige der Abteilungen Höxter, Meschede und Soest auch durch die jeweils zuständigen Abteilungsbibliotheken erteilt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Rückgabe aller von der GHB entliehenen Bücher.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Zulassung zur Benutzung endet unbeschadet der Bestimmungen in § 5
  - a) für die Studenten der Gesamthochschule Paderborn mit ihrer Exmatrikulation oder mit der Streichung aus der Matrikel,
  - b) für Gasthörer und Zweithörer der Gesamthochschule Paderborn mit dem Ende des Semesters, für das sie als Gasthörer oder Zweithörer zugelassen sind,
  - c) für die sonstigen Angehörigen der Gesamthochschule Paderborn mit ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Gesamthochschule
  - d) für die sonstigen Benutzer der GHB mit dem Ablauf der Gültigkeitsfrist ihres Benutzerausweises,
  - e) durch Tod oder Entmündigung.
  
2. Auf Antrag kann der Direktor der GHB einen Benutzer vorzeitig aus dem Benutzungsverhältnis entlassen.  
Ein Antrag auf vorzeitige Entlassung ist von allen Benutzern im Sinne des § 2 Ziffer 2b und c sowie Ziffer 2c zu stellen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz im Einzugsgebiet der Gesamthochschule Paderborn aufgeben.
  
3. Mit der Beendigung der Zulassung zur Benutzung erfolgt die Entlassung aus dem Benutzungsverhältnis. Die Benutzer sind verpflichtet, vor der Entlassung aus dem Benutzungsverhältnis alle entliehenen Bücher und den Benutzerausweis zurückzugeben sowie ihre sonstigen aus der Benutzungsordnung und dem Gesetz über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen entstehenden Pflichten gegenüber der Bibliothek zu erfüllen. Die GHB hat das Recht,

auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses für Verpflichtungen, die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, die in dieser Benutzungsordnung genannten Maßnahmen zu ergreifen.

#### § 5

#### Ausschluß von der Benutzung

1. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann vom Direktor der GHB zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vorher zu hören.
2. Gegen den Ausschluß ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.

#### § 6

#### Sicherung der Bibliotheksbestände

1. Die GHB kann von Personen, die nicht der Gesamthochschule angehören, im Falle der Benutzung nach §§ 10 und 14 (Entleihungen) eine Sicherheitsleistung, die Vorlage eines Beschäftigungsausweises oder einer Bürgschaftserklärung verlangen.
2. Als Bürgen kommen im allgemeinen nur solche Personen in Frage, die ihren dauernden Wohnsitz im Einzugsbereich der Gesamthochschule Paderborn haben und sich in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Ob eine Bürgschaft ausreichend ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Direktor der GHB. Für die Bürgschaftserklärung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Sofern der Bürge die Erklärung nicht persönlich vor einem Beamten der GHB unterzeichnet, muß

seine Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Der Bürge haftet selbstschuldnerisch für alle Schäden und Verluste, die der GHB aus dem Verhalten des Benutzers, für den er bürgt, entstehen. Bürgschaften von Mitarbeitern der GHB Paderborn werden nicht anerkannt.

3. Die Höhe einer als Sicherheit zu hinterlegenden Summe richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert der zu entleihenden Bestände und dem Risiko, das im einzelnen Falle aus dem Benutzungsverhältnis entsteht. Endet das Benutzungsverhältnis, so wird der hinterlegte Betrag zurückgezahlt. Die GHB hat jedoch das Recht, Ersatzansprüche und Forderungen an rückständigen Gebühren daraus zu befriedigen.

#### § 7

#### Gebühren und Auslagen

1. Bei der Benutzung der GHB werden Gebühren und Auslagen nach der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulbibliotheksgebührengesetz) fällig. (GV NW 1971, S. 320).
2. Über Anträge auf Ermäßigung oder Erlass von Gebühren entscheidet der Direktor der GHB.

#### § 8

#### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der GHB werden vom Direktor der GHB im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission und der Hochschulverwaltung festgelegt und durch Aushang und im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 9

**Benutzung in den Bibliotheksräumen**

1. Die Präsenzbestände der Bibliothekszentrale und der Fachbibliotheken können in der Regel nicht ausgeliehen werden. Der Bibliotheksdirektor kann im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission regeln, daß Kurzentleihungen über Nacht oder über das Wochenende möglich sind.
2. In den Freihandbereichen darf jeder Benutzer Bücher den Regalen entnehmen und sie an den Leseplätzen einsehen. Zur Rückordnung werden die Bücher an besonders gekennzeichneten Ablageflächen deponiert. Rückstellung in die Regale nimmt das Bibliothekspersonal vor.
3. Die Benutzung von Bibliotheksbeständen in den Arbeitsräumen der Gesamthochschule regelt der Bibliotheksdirektor im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission.

§ 10

**Ausleihe aus den Beständen der GHB**

1. Alle in der GHB vorhandenen Bestände, die nicht unter die Einschränkungen von § 9 Ziffer 1 und von § 11 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.
2. Die Ausleihe erfolgt bei Vorlage des Studentenausweises, des Dienstausweises bzw. Benutzerausweises an den Buchungstischen der GHB.

3. Ohne ordnungsgemäße Ausleihregistrierung dürfen Bücher nicht aus der Bibliothek mitgenommen werden.

§ 11

**Ausleihbeschränkungen**

1. Von der Ausleihe sind außer den als Präsenzbestand gekennzeichneten Teile der Bibliothekszentrale und der Fachbibliotheken (§ 9 Ziff. 1) grundsätzlich ausgenommen:

- a) Handschriften, Inkunabeln, Autographen und Archivalien
- b) maschinenschriftliche Dissertationen und Habilitationsschriften sowie Diplomarbeiten u. ä.
- c) Tafelwerke
- d) Werke von besonderem Wert
- e) Werke, die in ungebundenen Zustand sind sowie einzelne Zeitschriftenhefte
- f) Loseblattausgaben
- g) Audiovisuelles Material (z. B. Mikrofilme)
- h) Semesterapparate während der Dauer ihrer Aufstellung

In Ausnahmefällen kann der Bibliotheksdirektor die Benutzung außerhalb der Bibliothek gestatten.

2. Die GHB hat das Recht, weitere Werke von der Entleihung auszuschließen oder ihre Entleihung einzuschränken, wenn dies im Interesse der Benutzer geboten erscheint.
3. Die Benutzung bestimmter Werke wird außerdem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.



§ 12

Leihdauer und Leihfristen

1. Die Leihfrist für ausleihbare Zeitschriftenbände beträgt höchstens 14 Tage, für sonstige ausleihbare Literaturbestände höchstens 30 Tage.
2. Der Direktor der GHB kann die Ausleihdauer in begründeten Ausnahmefällen (z. B. vielgebrauchte Literatur) abweichend von Ziffer 1 regeln.
3. Die Leihdauer kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn das Buch von anderer Seite benötigt wird. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises oder der Bürgschaftserklärung hinaus ist nicht statthaft.
4. Die Verlängerung ist vor dem Fristablauf bei der zuständigen Leihstelle zu beantragen. Verlängerungsanträge gelten als genehmigt, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt werden.
5. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann die erste Leihfrist bis zu elfmal verlängert werden. Soll ein Buch noch länger benutzt werden, so ist es in die Bibliothek zurückzubringen und erneut auszuleihen.
6. Die GHB kann ausgeliehene Bücher, auch nach bewilligter Fristverlängerung, vor Ablauf der Leihdauer zurückfordern, wenn diese für einen Semesterapparat oder aus bibliotheksinternen Gründen benötigt werden. Insbesondere kann sie auch zum Zwecke einer Revision eine Rückgabe von entliehenen Büchern veranlassen.
7. Wird die Ausleihdauer ohne genehmigte Verlängerung überzogen, so ist die Leihfrist im Sinne des Gesetzes über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes

Nordrhein-Westfalen (Hochschulbibliotheksgebührengesetz) überschritten. Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 ff BGB.

§ 13

Vormerkung

1. Verliehene Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleiherung vorgemerkt werden.
2. Auf dasselbe Buch können nicht mehr als drei Vormerkungen angenommen werden.
3. Auskunft darüber, wer ein Buch entliehen hat, darf nicht erteilt werden.

§ 14

Deutscher und Internationaler Leihverkehr

1. Literatur, die am Hochschulort nicht vorhanden ist, kann durch die Vermittlung der GHB (Bibliothekszentrale) auf dem Wege des Leihverkehrs der Bibliotheken bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.
2. Die Entleiherung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung und ggf. zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

§ 15

Beachtung von Urheberrechten

Die Beachtung bestehender Urheberrechte im Rahmen der Repr-

duktionsdienste obliegt dem Auftraggeber oder Benutzer.

### § 16

#### Haftungsausschluß bei Benutzungsleistungen

1. Die GHB haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Benutzungsleistungen entstanden sind.
2. Die GHB haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Benutzer in die Bibliothek mitgebracht hat.

### § 17

#### Gerichtsstand

Gerichtsstand für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ist Paderborn.

### § 18

#### Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn" in Kraft.
2. Die Benutzungsordnung der Bibliotheken der übergeleiteten Einrichtungen treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung außer Kraft.

AGB II  
- 62

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn  
am 8.5.1974

Nr. 15

---

Inhalt

Seite

Ordnung für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums als Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Landbau an der Gesamthochschule Paderborn

1

---

Herausgegeben vom Gründungsrekторат  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 15/74

Ordnung für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums als Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Landbau an der Gesamthochschule Paderborn

---

1. Ziel des landwirtschaftlichen Praktikums

Das landwirtschaftliche Praktikum bildet in der Regel einen Teil der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Landbau.

Das Praktikum soll dem Studenten einen Einblick in die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und -verfahren, die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge, die Arbeitswirtschaft und in die Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte vermitteln. Darüber hinaus soll dem Praktikanten die Möglichkeit geboten werden, die sozialen Verhältnisse und die berufsständischen Probleme der Landwirtschaft kennenzulernen.

Damit das Praktikum eine Voraussetzung für das bessere Verständnis der Vorlesungen bietet, soll der Praktikant im landwirtschaftlichen Betrieb nach einer guten Anleitung bei sinnvollem Arbeitseinsatz praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben. Dazu ist es erforderlich, daß die praktische Tätigkeit in einem für die Ausbildung von Praktikanten geeigneten landwirtschaftlichen Betriebe abgeleistet und gelenkt wird.

2. Dauer und Durchführung des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich je nach schulischer Vorbildung über 3, 6 oder 12 Monate.

2.1 Ein 3-monatiges gelenktes Ergänzungspraktikum ist während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 4. Studien-

semesters von solchen Bewerbern abzuleisten, die das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik besitzen. Das Praktikum braucht nicht absolviert zu werden, wenn an der Fachoberschule eine dem Studiengang Landbau entsprechende Fachrichtung besucht wurde.

2.2 Ein 6-monatiges gelenktes Ergänzungspraktikum hat abzuleisten, wer das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs als für Technik besitzt. 3 Monate des Praktikums müssen vor Aufnahme des Studiums, die restlichen 3 Monate können während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 4. Studiensemesters abgeleistet werden.

Bei diesem Praktikum sind mindestens 3 Monate in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb zu absolvieren. Die restliche Zeit kann bei folgenden Stellen abgeleistet werden:

- Geeignete landwirtschaftliche Betriebe des In- und Auslandes
- Unternehmen im landwirtschaftlichen Bereich, soweit diese zur Ausbildung von Praktikanten bzw. Auszubildenden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes berechtigt sind
- Institute und Versuchsgüter, Pflanzenzuchtstätten u.

Die hier aufgeführten Tätigkeiten können nur dann auf das Praktikum angerechnet werden, wenn sie in einem sinnvollen allgemeinen oder persönlichen Bezug zum Studium und der Ausbildung des einzelnen Studierenden stehen.

Die Dauer des Praktikums und die Anschrift der Ausbildungsstätten sind in jedem Falle dem Praktikantenamt

bei Antritt schriftlich mitzuteilen.

2.3 Ein 1-jähriges vor Aufnahme des Studiums abzuleistendes Praktikum ist erforderlich, wenn der Studienbewerber

- das Abschlußzeugnis einer 2-jährigen höheren Handelsschule besitzt  
oder
- einen Ausbildungsgang abgeschlossen hat, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen).

Von der Gesamtzeit des 1-jährigen Praktikums ist mindestens die Hälfte in anerkannten Ausbildungsstätten des Inlandes abzuleisten. Für die restliche Zeit gilt Ziffer 2.2 Satz 4 bis 6 sinngemäß.

2.4 Ein 6-monatiges vor Aufnahme des Studiums abzuleistendes gelenktes Praktikum wird von Studienbewerbern gefordert, die einen Bildungsgang abgeschlossen haben, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen - Abitur -).

Für die Durchführung dieses Praktikums gilt Ziffer 2.2 Satz 4 bis 6 entsprechend.

3. Vermittlung von Ausbildungsstätten bzw. Ausbildungsbetrieben

Das beim Fachbereich Landbau eingerichtete Praktikantenamt hilft den Studierenden bzw. Studienbewerbern in Verbindung mit den zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen und landwirtschaftlichen Fachschulen bei

der Suche und Auswahl eines geeigneten Betriebes im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

#### 4. Anerkennung des landwirtschaftlichen Praktikums

Die erforderliche Anerkennung der abgeleisteten landwirtschaftlichen Praxis erfolgt durch das Praktikantenamt. Nach Durchsicht und Annahme der nachfolgend aufgeführten Unterlagen wird sie bescheinigt.

Folgende Unterlagen sind dem Praktikantenamt rechtzeitig nachzuweisen und vorzulegen:

4.1 Zeugnisse bzw. Bescheinigungen der jeweiligen Ausbilder über Dauer und Inhalt des Praktikums.

4.2 Bescheinigungen der zuständigen Stellen (Beratungsstellen, Schulen etc.), daß der Betrieb gem. § 22 BBiG als Ausbildungsstätte anerkannt ist.

4.3 Erfahrungsberichte mit Betriebsbeschreibungen über die anzuerkennende Praktikumszeit.

Die Ausarbeitungen sollen die wesentlichen Zweige des Gesamtbetriebes und den eigenen Einsatz erkennen lassen. Sie sollen zeigen, daß sich der Praktikant mit dem Betriebsgeschehen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse kritisch befaßt hat.

Der Bericht ist auf der Grundlage des Berichtsheftes für den Ausbildungsberuf Landwirt anzufertigen, um eine systematische und vollständige Erarbeitung sicherzustellen. Das genannte Berichtsheft kann beim Landwirtschaftsverlag Hiltrup, 4403 Hiltrup/Westf. bezogen werden.

#### 5. Anerkennung von Prüfungen und anderen Nachweisen

Als Nachweis für die Ableistung des erforderlichen land-



wirtschaftlichen Praktikums werden auch die erfolgreich abgelegte Landwirtschaftsgehilfenprüfung und die Abschlußprüfung "Landwirt" anerkannt.

Über die Anerkennung anderer Nachweise wird im Einzelfalle entschieden.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Praktikumsordnung tritt in Kraft, sobald ihr der Gründungssenat nach § 13 Abs. 2 Ziff. 9 VGrundO zugestimmt hat.

UPB. II

- 63

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 16

am 20.5.1974

---

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für das  
Studium der Philosophie als Zweit-  
fach für das Lehramt am Gymnasium  
an der Gesamthochschule Paderborn

1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 16/74

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom  
21. Februar 1974 - Az. I A - AB II 43-15/2/12 -  
die vom Fachbereicherat des Fachbereichs  
Philosophie, Religionswissenschaften, Gesell-  
schaftswissenschaften beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das  
Studium der Philosophie als Zweit-  
fach für das Lehramt am Gymnasium  
an der Gesamthochschule Paderborn

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule  
Paderborn in seiner 41. Sitzung am 30.1.1974 zu-  
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-  
semesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird  
hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 20. Mai 1974

Der Gründungsrektor

*Caratensen*  
(Prof. Dr. B. Caratensen)

Vorläufige Studienordnung für das Studium der  
Philosophie als Zweitfach für das Lehramt am  
Gymnasium an der Gesamthochschule Paderborn.

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Das Philosophiestudium orientiert sich als Zweitfachstudium für das Lehramt am Gymnasium am gegenwärtigen Stand der Wissenschaften und an den Anforderungen der Schulpraxis.
- 1.2. Nach dem Modell der enttypisierten Oberstufe, wie es gegenwärtig in NW verwirklicht wird, gehört Philosophie im Rahmen der Gemeinschaftskunde zum Pflichtbereich der Sekundarstufe II. Philosophie kann aber auch als selbständiges Fach gewählt werden, das dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen oder dem mathematisch-technischen Aufgabenfeld zugeordnet ist.

2. Studienziele

- Aus der unter 1 angegebenen Aufgabenstellung des Fachs leiten sich die Studienziele für das Zweitfachstudium ab.
- 2.1. Die Studenten sollen in die Lage versetzt werden, die gegenwärtigen Grundprobleme der Wissenschaften, der Gesellschaft und der Individuen aufzugreifen und im Zusammenhang mit den Fragestellungen und Methoden der Philosophie in Vergangenheit und Gegenwart zu behandeln und bewußt zu machen. Interdisziplinarität gehört damit konstitutiv zum Philosophiestudium als Zweitfachstudium für das Lehramt am Gymnasium.
- 2.2. Die Kenntnis wissenschaftstheoretischer Grundpositionen und Methodologien ist für den Studenten ebenso notwendig, wie ein umfassender Einblick in die Diskussion philosophischer Probleme in Vergangenheit und Gegenwart.

- 2.3. Die Umsetzung dieser Kenntnis im späteren Berufsfeld, der Sekundarstufe II, macht es erforderlich, daß die Studenten die Fragestellungen und Grundprobleme der Fachdidaktik kennen und sich mit ihnen auseinandersetzen können.

### 3. Studieninhalte

Wie in seiner Zielsetzung muß sich das Zweitfachstudium der Philosophie auch inhaltlich am gegenwärtigen Stand philosophischer Wissenschaft und an der Zuordnung der Philosophie zu den verschiedenen Aufgabenbereichen der reformierten Sekundarstufe II orientieren. Zum Studium der Philosophie als Zweitfach gehören folgende Sachbereiche:

#### 3.1. Grundprobleme der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie

(z.B. dialektische, hermeneutische und analytische Verfahren, Probleme des kritischen Rationalismus und der Systemtheorie)

#### 3.2. Gesellschaft, Geschichte, Politik und Religion

##### 3.2.1 Probleme der praktischen Philosophie

(z.B. Fragen der Ethik in Geschichte und Gegenwart, Normenprobleme, das Verhältnis von praktischer Philosophie, Politik und Ökonomie)

##### 3.2.2 Philosophische Anthropologie

##### 3.2.3 Geschichtsphilosophie

##### 3.2.4 Gesellschaftstheorien

(z.B. Entwicklung des Marxismus und seine gegenwärtigen Probleme)

##### 3.2.5 Religionsphilosophie

(z.B. Fragen der Religionskritik, Diskussion moderner Mythologie-Theorien)

3.3. Sprache, Kunst und Literatur

3.3.1 Sprachphilosophie

(z.B. Sprach- und Kommunikationstheorie, Grundprobleme der Linguistik)

3.3.2 Kunst- und Literaturtheorie

(Probleme der Ästhetik in Gegenwart und Vergangenheit, das Verhältnis von Kunst und Gesellschaft)

3.4. Mathematik, Naturwissenschaft, Technik

3.4.1 Methodendiskussion der modernen Naturwissenschaften

3.4.2 Grundprobleme der Kybernetik

3.4.3 Mathematische Logik

3.4.4 Grundprobleme biologischer Anthropologie

3.5. Einführung in die Fachdidaktik verbunden mit einem Fachpraktikum

4. Organisation des Studiums

4.1. Für das Zweitfachstudium der Philosophie stehen 40 Semesterwochenstunden zur Verfügung

4.2. In dieser Zeit soll sich der Student in einem der Sachbereiche 3.2. - 3.4. über alle hier aufgeführten Teilbereiche umfassend informieren (1. Wahlbereich) während er sich über einen Teilbereich in den anderen beiden Sachbereichen orientieren soll. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Sachbereichen wird im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

4.3. Die Einführung in Fragen der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie ist obligatorischer Gegenstand von Einführungsveranstaltungen, die als solche im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet werden.

4.4. Im Interesse einer sinnvollen Gestaltung des Studiums erscheint es empfehlenswert, bei der Entscheidung für das 1. Wahlgebiet das Erstfach mitzuberücksichtigen.

4.5. Die 40 Semesterwochenstunden, die für das Zweitfachstudium vorgesehen sind, sollen sich wie folgt verteilen:

4 Std. Einführungsveranstaltungen aus den beiden Bereichen Wissenschafts- und Erkenntnistheorie und praktische Philosophie

10 Std. Erstes Wahlgebiet

6 Std. Zweites Wahlgebiet

6 Std. Drittes Wahlgebiet

6 Std. Fachdidaktik (davon mindestens ein Praktikum)

8 Std. Wahlfrei (hier können auch nach Rücksprache Veranstaltungen anderer Fächer zu den Sachgebieten 3.1 - 3.5 angerechnet werden)

## 5. Qualifikationsnachweise

Vorbehaltlich anderer Regelungen in der zu erwartenden neuen Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium soll das ordnungsgemäße Zweitfachstudium der Philosophie nachgewiesen werden durch:

5.1. eine ausführliche Seminararbeit im ersten Wahlgebiet

5.2. je ein qualifizierter Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus den beiden übrigen Sachgebieten

5.3. die Bescheinigung über die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachdidaktik.

UPB II

- 64

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn  
am 24.6.1974

Nr. 17

---

Inhalt

Seite

Beitragsordnung des  
Studentenwerks Paderborn

1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 17/74



Beitragsordnung  
des Studentenwerks Paderborn

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 des Studentenwerksgesetz (StWG) vom 27.2.1974 (GV. NW. S. 71) wird für das Studentenwerk Paderborn folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Paderborn wird in jedem Semester, beginnend mit dem Wintersemester 1974/75, von allen immatrikulierten Studenten

der Gesamthochschule Paderborn

ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten.

§ 2

Der Beitrag gem. § 13 Abs. 4 StWG wird auf zehn Deutsche Mark je Student im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung
  - b) mit der Rückmeldung
- oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Betrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1974

Der Minister

für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

gez. Dr. Schnoor

LS

Beglaubigt:

gez. Unterschrift

(Angestellte)

Vorstehende, vom Minister für Wissenschaft und  
Forschung erlassene Beitragsordnung des Studen-  
tenwerks Paderborn wird hiermit veröffentlicht.

Paderborn, 24. Juni 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen)

uPB  
- 65

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974      Ausgegeben zu Paderborn  
am 4.7.1974

Nr. 18

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für das Studium des Realschulfachs und des Gymnasialzweifachs "Evangelische Religionslehre"	1

*Prof. Dr. B. Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 18/74

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom  
27. Dezember 1973 - Az. I A - AB II 43-15/2/12 -  
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Philosophie, Religionswissenschaften, Gesell-  
schaftswissenschaften beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das  
Studium des Realschulfachs und des  
Gymnasialzweifachs "Evangelische  
Religionslehre"

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule  
Paderborn in seiner 33. Sitzung am 3.10.1973 zu-  
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-  
semesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird  
hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 4. Juli 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen).

Vorläufige Studienordnung für das  
Studium des Realschulfachs und des Gymnasialzweifachs  
"Evangelische Religionslehre"

---

I. Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben:

1. die christliche, insbesondere die biblische Überlieferung theologisch sachgemäß zu erschließen;
2. anthropologische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen der Gegenwart theologisch zu reflektieren;
3. sich am Gespräch unter den Religionen verantwortlich zu beteiligen;
4. in der gegenwärtigen Diskussion über Begründung und Gestaltung des Religionsunterrichts selbständige Stellung zu nehmen.

II. Inhalte des Studiums

1. Grundlegende Studien

In den grundlegenden Studien sollen die Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die ein selbständiges Weiterstudium in den wichtigsten theologischen und religionspädagogischen Bereichen ermöglichen.

Dazu ist erforderlich:

- a) mit den Grundlagen der alt- und neutestamentlichen Exegese vertraut zu werden:

den Methoden der Auslegung,  
der Geschichte Israels und seiner Umwelt,  
der Geschichte der Spätantike in bezug auf  
das Neue Testament,  
den entscheidenden theologischen Linien;

- b) sich in wichtige biblische Schriften einzuarbeiten  
in die ersten beiden Mosebücher,  
in eine Prophetenschrift,  
in ein synoptisches Evangelium,  
in einen Paulusbrief;

- c) anhand ausgewählter Beispiele einen Einblick  
in die Arbeit und in die Probleme der Religionswissenschaft zu gewinnen;

d) in die Grundlagen der systematischen Theologie einzudringen:

in die Frage nach dem Ansatz systematischer Theologie,  
in die Hauptentscheidungen reformatorischer Theologie,  
in das hermeneutische Problem;

e) Grundfragen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts zu erfassen.

## 2. Aufbauende Studien

Die aufbauenden Studien dienen der Herausbildung eines persönlichen Studienprofils durch besondere Schwerpunkte.

Diese können gewählt werden:

a) aus dem Bereich der biblischen Wissenschaft, insbesondere werden zur Wahl empfohlen:

die Mose-Überlieferung,  
die Davids- und Königsüberlieferung,  
die Prophetie,  
Psalmen,  
Texte der Weisheit Israels,  
die synoptischen Evangelien,  
die johanneische Literatur,  
ausgewählte Briefliteratur,

b) aus dem Bereich der Kirchengeschichte, insbesondere

der Reformationsgeschichte,  
der Kirchen- und Theologiegeschichte der Neuzeit;

c) aus dem Bereich der systematischen Theologie, insbesondere:

aus den Hauptthemen der Dogmatik,  
aus den Hauptthemen der Ethik,  
aus den Fragestellungen der Neuzeit (in möglicher und erwünschter Zusammenarbeit mit der Philosophie);

d) aus dem Bereich der Religionswissenschaft, zum Beispiel:

vertiefte Beschäftigung mit einer Religion,  
Einarbeitung in Probleme der Religions-

- phänomenologie oder der Religionssoziologie;
- e) aus dem Bereich der gegenwärtigen religionspädagogischen Diskussion,  
insbesondere  
der Grundlagendiskussion zwischen Theologie  
und Pädagogik,  
der curricularen und schultheoretischen Problematik;
- f) aus dem Bereich methodischer Probleme des Religionsunterrichts,  
insbesondere  
der Elementarisierung und Konkretisierung  
theologischer Sachverhalte,  
moderne Mediendidaktik.

### III. Aufbau des Studiums

#### 1. Grundlegende Studien

Den grundlegenden Studien dienen folgende, im Lehrangebot regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen:

- a) Einführungsseminar in die biblische Exegese (obligatorisch),
- b) orientierende Vorlesungen mit Kolloquien in allen Fächern,
- c) Seminare zur Erschließung grundlegender Themen,
- d) fachdidaktische Schulpraktika (erfolgreiche Teilnahme muß nachgewiesen werden).

#### 2. Aufbauende Studien

Den aufbauenden Studien dienen Veranstaltungen folgender Art:

- a) Seminare zu speziellen Themen, in allen Fächern,
- b) religionspädagogische Projektgruppen,
- c) Kolloquien zu aktuellen Themen der Theologie, der Religionspädagogik oder interdisziplinärer Grenzfragen.

#### 3. Stundenverteilung

Der Zweitfach-Studiengang im Fach "Evangelische Theologie" für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien umfaßt mindestens 40 Semesterwochenstunden. Diese teilen sich folgendermaßen auf:

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| 1.) Bibelwissenschaft       | 10 SWS |
| 2.) Systematische Theologie | 8 SWS  |



- 3.) Religionswissenschaft 4 SWS
- 4.) Kirchengeschichte 4 SWS
- 5.) Didaktik des Religionsunterrichts/ Religionspädagogik 6 SWS
- 6.) zur freien Verfügung (auch in Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen) 8 SWS

IV. Die Studienordnung tritt am 15. 4. 1974 in Kraft.

uPB II  
- 663

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974      Ausgegeben zu Paderborn      Nr. 19  
am 15.7.1974

---

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für das Studium des Realschulfachs und des Gymnasialzweifachs "Katholische Religionslehre"	1

Prof. Dr. G. Carstensen

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom  
4. Dezember 1973 - Az. I A - AB II 43-15/2/12 -  
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Philosophie, Religionswissenschaften, Gesell-  
schaftswissenschaften beschlossene

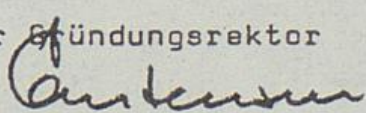
Vorläufige Studienordnung für das  
Studium des Realschulfachs und des  
Gymnasialzweifachs "Katholische  
Religionslehre"

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule  
Paderborn in seiner 33. Sitzung am 3.10.1973 zu-  
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-  
semesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird  
hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 15. Juli 1975

Der Gründungsrektor

  
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studierordnung für das  
Studium des Realschulfachs und des Gymnasialzweifachs  
"Katholische Religionslehre"

=====

1. Ziel des Studiums

1.1. Dieser Studiengang im Fach "Kath. Theologie und ihre Didaktik" ist auf das Lehramt an öffentlichen Schulen hingeeordnet und orientiert sich an den Aufgaben des Religionsunterrichtes im Rahmen des Auftrags der Schule. Für das Fach "Kath. Theologie und ihre Didaktik" ergeben sich zwei allgemeine Studienziele:

- Der Religionslehrer muß über die zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten selbst verfügen.
- Er muß Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, um die notwendigen Vermittlungsprozesse im Unterricht einzuleiten, zu begleiten und zu überprüfen.

1.2. Im einzelnen sollen die Studierenden die Fähigkeiten erwerben:

die christliche, insbesondere die biblische Überlieferung theologisch sachgemäß zu erschließen; anthropologische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen der Gegenwart theologisch zu reflektieren; sich am Gespräch unter den Religionen und Weltanschauungen verantwortlich zu beteiligen;

in der gegenwärtigen Diskussion über Begründung und Gestaltung des Religionsunterrichts selbständig Stellung zu nehmen;

die christliche Überlieferung, theologisch reflektierte Gegenwartsfragen im Unterricht zu vermitteln und zum Gespräch unter den Religionen und Weltanschauungen anzuleiten.

2. Studienfelder und Methoden

2.1. Den angegebenen Studienzielen können in etwa folgende Studienfelder zugeordnet werden:

Biblische und historische Theologie

Systematische Theologie

Didaktik der Theologie und Religionspädagogik

2.2. In dieser genannten pluralen Ausfaltung muß grundsätzlich die Einheit der Theologie beachtet werden. Diese Einheit und der Dialog zwischen den theologischen Fachgebieten ist Voraussetzung für den anzustrebenden interdisziplinären Dialog mit den übrigen Studienfächern an der Gesamthochschule, soweit sich Berührungspunkte und vertiefende Perspektiven zu den anstehenden Sachproblemen ergeben. Eine aus solcher Grundintention konzipierte Lehre und Forschung schafft - soweit es auf die Theologie ankommt - die Basis für einen sachdienlichen fächerübergreifenden Unterricht, wo immer er sich in den verschiedenen Schulformen anbietet.

2.3. Weil die theologischen Fachgebiete im Dialog miteinander stehen, ist auch keines ausschließlich einer bestimmten wissenschaftlichen Methode zuzuordnen. Die Theologie als Ganzes bedient sich in all ihren Fachgebieten der empirisch-positiven, der geschichts- und sprachwissenschaftlichen wie der philosophischen Methode, wenn auch jedes theologische Fachgebiet sich von ihrer spezifischen Problemstellung her vorrangig einer bestimmten Methode verpflichtet weiß.

### 3. Inhalt der Studienfelder

3.1. Dem Studienfeld biblische und historische Theologie entsprechen folgende Inhalte:

#### 3.1.1. Exegetische Methoden und Probleme der Hermeneutik

Wesen und Werden der Bibel

Grundzüge der biblischen Theologie

Geschichte Israels und seines Gottesglaubens

Die Theologie eines Evangelisten und die Theologie des Paulus

Gleichnisse oder Wundergeschichten

Der Glaube Israels und die Religionen seiner Umwelt

Probleme der Schöpfungsgeschichte

#### 3.1.2. Verständnis wichtiger Epochen der Kirchengeschichte

- Exemplarische Studien einer Epoche oder eines zentralen Themas im Wandel der Geschichte

3.2. Dem Studienfeld Systematische Theologie (Fundamental-)theologie, Dogmatik, christliche Ethik) entsprechen folgende Inhalte:

Religion, christliche Offenbarung und Glaube  
Die Frage nach Gott und die christliche Antwort  
Das christliche Menschenbild  
Die Theologie der Schöpfung  
Der Anspruch Jesu und der Kirche  
Die individuelle und soziale Verantwortung des Christen  
Die Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen Religionskritik

3.3. Dem Studienfeld Didaktik der Theologie und Religionspädagogik entsprechen folgende Inhalte:

Theologie und Pädagogik (u. a. Was ist die Religionspädagogik?)  
Didaktische Konzeptionen des Religionsunterrichtes an der öffentlichen Schule  
Didaktik und Methodik einzelner theologischer Sachverhalte (Bibelunterricht, Kirchengeschichtsunterricht usw.)  
Mediendidaktik und Religionsunterricht

#### 4. Aufbau und Organisation des Studiums

##### 4.1. Studienumfang

Der Student soll im Fach "Kath. Theologie und ihre Didaktik" 40 Semesterwochenstunden in 6 Semestern (Realschule) oder in 8 Semestern (Gymnasium) belegen. Die Gewichte zwischen den Studienfeldern sollten so verteilt werden, daß

der Systematischen Theologie 10 Semesterwochenstunden, der biblischen und historischen Theologie 12 Semesterwochenstunden (biblische Theologie 8 SWS, Kirchengeschichte 4 SWS)

und der Didaktik der Theologie und Religionspädagogik 8 Semesterwochenstunden eingeräumt werden.

Die restlichen 10 Semesterwochenstunden verbleiben zur freien Disposition (Spezialstudium, interdisziplinäre Studien etc.)

#### 4.2. Zeitlicher Studienablauf

In der Regel findet eine Stufung der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminar, Übungen und Fachpraktika in der Schule) nach Schwierigkeitsgraden nicht statt. Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedoch auf bestimmte Studienabschnitte ausgerichtet (z. B. Fachpraktika in der Schule) und als solche auch gekennzeichnet.

Im Laufe des Studiums (möglichst in der Zeit vom 3./4. Semester) soll mindestens eine wissenschaftlich angelegte Arbeit angefertigt werden. Sie sollte im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, in ihren Anforderungen jedoch über das Maß eines üblichen Seminarreferates hinausgehen.

Sie wird durch die Lehrenden korrigiert und kommentiert. Die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum in der Schule bedarf einer Bestätigung durch den Praktikumsleiter.

#### 5. Studienberatung

Für die Beratung in Einzelheiten der Gestaltung des Studiums stehen die Lehrenden zur Verfügung.





Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß  
vom 25. Juni 1974 - Az. I A - AB II 43-15/2/12  
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Naturwissenschaften am 6. Mai 1974 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den  
integrierten Studiengang in Chemie  
an der Gesamthochschule Paderborn

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-  
schule Paderborn in seiner 47. Sitzung  
am 8.5.1974 zugestimmt hat, vorläufig bis  
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung  
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 12. August 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*

(Prof. Dr. B. Carstensen)

G E S A M T H O C H S C H U L E P A D E R B O R N

Fachbereich 6

Naturwissenschaften

Vorläufige Prüfungsordnung

für den integrierten Studiengang in Chemie  
an der

Gesamthochschule Paderborn

A Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Der integrierte Studiengang in Chemie gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudien.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung - im folgenden als Zwischenprüfung bezeichnet - abgeschlossen. Die Hauptstudien können mit der Abschlussprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II - den Diplomprüfungen - abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, das weitere Studium im Hinblick auf dessen spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.

- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, in seinem Fachgebiet wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

## § 2 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung wird kein akademischer Grad verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurchemiker" oder der akademische Grad "Diplom-Laborchemiker" verliehen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Chemiker" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Chem.") oder der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Ing.") der Fachrichtung Chemie verliehen.

## § 3 Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem 4. Fachsemester abzulegen.
- (2) Die Abschlußprüfung I ist in der Regel im Anschluß an das 6. Fachsemester abzulegen.

(3) Die Abschlußprüfung II ist in der Regel nach dem 8. Fachsemester abzulegen.

(4) Die Kandidaten können sich vor diesen Terminen zur Prüfung melden.

#### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Chemie setzt sich aus Fachvertretern möglichst aller Prüfungsfächer der Fachrichtung Chemie zusammen. Er besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Die Amtszeit der Hochschullehrer und die der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den integrierten Studiengang Chemie sowie ein Stellvertreter für jede der im Prüfungsausschuß vertretenen Gruppen werden auf Vorschlag der Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt.

Der Fachbereichsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuß für Chemie wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dieses verlangen.

(4) Kann das für den Studiengang Chemie erforderliche Lehrangebot in nicht geringfügigem Umfang nur unter Beteiligung eines anderen Fachbereiches oder mehrerer anderer Fachbereiche erbracht werden, so tritt an die Stelle des Fachbereichsrates ein gemeinsamer Ausschuß der

beteiligten Fachbereiche gemäß § 28 VGrundO.

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er kann einzelne seiner Aufgaben, soweit dies nicht bereits in der Prüfungsordnung geregelt ist, seinem Vorsitzenden übertragen. Insbesondere ist der Prüfungsausschuß zuständig für:
1. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 bzw. § 20 und § 34,
  2. Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen nach §§ 9 und 11 bzw. §§ 19 und 21 sowie §§ 33 und 35,
  3. Entscheidungen im Zusammenhang mit Prüfungsversäumnissen nach § 14 bzw. § 26 und § 40,
  4. Entscheidungen bei der Wiederholung von Prüfungen nach § 15 bzw. § 27 und § 41,
  5. Entscheidungen bei Widersprüchen im Zusammenhang mit Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 sowie Ungültigkeitserklärungen nach § 47.
- (2) Der Prüfungsausschuß hat darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuß eine Prüfung für ungültig erklären und die Wiederholung ansetzen. Er kann nicht die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen verändern. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig über die Entwicklung und die Ergebnisse der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit seine Stimme. Er benachrichtigt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer und gibt deren Namen dem Kandidaten bekannt.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (5) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Hochschullehrer mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

## § 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Zum Prüfer kann jeder an der Gesamthochschule Paderborn Lehrende unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 2 HSchG bestellt werden, der im jeweiligen Prüfungsfach durch eine mindestens zwei Semesterwochenstunden betragende

eigenverantwortliche Vorlesungstätigkeit an der Ausbildung mitgewirkt hat. Ein Prüfer soll in der Regel einen Kandidaten nur in einem Fach prüfen. Die mündlichen Prüfungen müssen jeweils in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers stattfinden, der den Diplom-Grad oder einen entsprechenden Abschluß besitzen muß.

- (3) Der Prüfungsausschuß hat dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungsverpflichtung auf die an der Ausbildung beteiligten Lehrenden gleichmässig verteilt wird. Dabei soll in der Regel bei Prüfungen dem Vorschlag der Kandidaten bei der Auswahl der Prüfer entsprochen werden.
- (4) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Abweichungen von den Vorschlägen des Kandidaten sind schriftlich zu begründen und ihm mindestens vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen, wobei er binnen einer Woche Gegenvorstellungen erheben kann.

#### § 7 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) Zu den mündlichen Prüfungen sind als Zuhörer zugelassen:
  1. Mitglieder des Prüfungsausschusses,
  2. Lehrende der Gesamthochschule Paderborn, die in dem Prüfungsfach als Prüfer zugelassen sind,
  3. ordnungsgemäß immatrikulierte Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sofern der Kandidat nach § 20 Abs. 6 HSchG nicht bei der Meldung zur Prüfung widerspricht, die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (2) Der Prüfer kann die Zahl der Zuhörer beschränken oder die Zuhörer ausschliessen, wenn nach seiner Ansicht die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sonst nicht gewähr-

leistet ist. Die Gründe hierfür sind protokollarisch festzuhalten.

## B Zwischenprüfung

### § 8 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Grundwissen in den Prüfungsfächern erworben hat, das erforderlich ist, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich inhaltlich am Stoff der Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien und Praktika, die in der Studienordnung für die Prüfungsfächer aufgeführt sind.
- (3) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus mündlichen Teilprüfungen in den Fächern:

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

Physik

sowie

bei Qualifikation zum Hauptstudium I

Instrumentelle Analytik

oder

Grundlagen des Apparatebaues

bei Qualifikation zum Hauptstudium II

Technische Chemie.

- (4) Die Teilprüfungen der Zwischenprüfung können nach Abschluß der jeweiligen Fächer studienbegleitend abgelegt werden. Die Prüfungszeiträume werden von dem Prüfungsausschuß festgelegt.



- (5) Die Prüfung eines Kandidaten in einem Fach dauert in der Regel 30 Minuten. Mündliche Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer zulässig, wenn die Anteile der einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sind.

## § 9 Zulassung

- (1) Für jede der Teilprüfungen der Zwischenprüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist beizufügen
- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als einem dieser Zeugnisse gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) das Studienbuch,
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) bzw. die Diplom-Prüfung in Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule, einschließlich Gesamthochschulen oder die Abschlußprüfung in Chemie an einer Fachhochschule bzw. Gesamthochschule ganz oder teilweise nicht bestanden hat.
  - e) ggf. eine Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Anorganischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Grundpraktikum Allgemeine Chemie I und II
  - Grundpraktikum Analytische Chemie
  - Grundpraktikum Anorganische Chemie I und II
- beizufügen.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Organischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Grundpraktikum Allgemeine Chemie I und II

Grundpraktikum Organische Chemie I (für Hauptstudium I)

Grundpraktikum Organische Chemie I und II  
(für Hauptstudium II)

beizufügen.

- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Physikalischer Chemie sind der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Grundpraktikum Allgemeine Chemie I und II

Grundpraktikum Physikalische Chemie I (für Hauptstudium I)

Grundpraktikum Physikalische Chemie I und II  
(für Hauptstudium II)

und der Übungsscheine in Mathematik I und II beizufügen.

- (6) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Technischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Grundpraktikum Allgemeine Chemie I und II

Grundpraktikum Physikalische Chemie I und II

Grundpraktikum Technische Chemie

und der Übungsschein in Mathematik I und II beizufügen.

- (7) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Physik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Grundpraktikum Physik für Chemiker

und der Übungsschein in Mathematik I und II beizufügen.

- (8) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Instrumenteller Analytik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Grundpraktikum Instrumentelle Analytik

beizufügen.

- (9) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Grundlagen des Apparatebaues ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Übungen Grundlagen des Apparatebaues

beizufügen.

- (10) Die erfolgreiche Teilnahme an Praktika oder Übungen wird durch benotete Praktikums- oder Übungsscheine nachgewiesen. Die für den Erwerb der Praktikums- und Übungsscheine erforderlichen Leistungen werden in dem Stoffplan der Lehrveranstaltungen festgelegt.

- (11) Der Kandidat muß mindestens in dem Semester, das der Teilprüfung vorausgeht, an der Gesamthochschule Paderborn für das Fach Chemie eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

- (12) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Gleichwertige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Studiensemester an anderen Hochschulen

im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (2) Studiensemester an Hochschulen ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und dabei erbrachte gleichwertige Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern und dabei erbrachter Leistungen in benachbarten Studienfächern entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der betreffenden Fachrichtung

#### § 11 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung der Zwischenprüfung muß mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß eingegangen sein.
- (2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) bzw. die Diplom-Prüfung in der Fachrichtung Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamt-

hochschulen oder die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Chemie an einer Fachhochschule oder eine entsprechende Prüfung an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen einer für das Hauptstudium I oder II qualifizierenden Teilprüfung, die nicht in beiden Zwischenprüfungen vorgeschrieben ist, schließt die Zulassung zu der entsprechenden Teilprüfung, die für das andere Hauptstudium qualifiziert, nicht aus.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen und beurteilt.

- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Abstufungen werden im Zeugnis über die Zwischenprüfung nicht aufgeführt.

- (3) Eine mündliche Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurde.

(4) Bei bestandener mündlicher Prüfung setzt sich die Gesamtnote der Teilprüfung im Verhältnis 2 : 1 zusammen aus der Note für die mündliche Teilprüfung und der Note für den Praktikums- oder Übungsschein im Prüfungsfach bzw. der Durchschnittsnote der Praktikums- oder Übungsscheine im Prüfungsfach.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurden.

(6) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Teilprüfungen.

Die Gesamtnote lautet bei bestandener Prüfung:

- |                             |               |                |
|-----------------------------|---------------|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis  | 1,50          | "sehr gut"     |
| bei einem Durchschnitt über | 1,50 bis 2,50 | "gut"          |
| bei einem Durchschnitt über | 2,50 bis 3,50 | "befriedigend" |
| bei einem Durchschnitt über | 3,50 bis 4,30 | "ausreichend"  |

### § 13 Qualifizierung für das Hauptstudium

(1) Mit der Zwischenprüfung wird das Grundstudium in Chemie abgeschlossen.

(2) Ein Kandidat hat sich für das Hauptstudium I qualifiziert, wenn die Teilprüfungen in den Fächern

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

Physik

sowie in

Instrumentelle Analytik

bzw.

Grundlagen des Apparatebaues

je mit mindestens "ausreichend" (bis 4,30) bestanden wurden.

- (3) Ein Kandidat, der die allgemeine Hochschulreife oder ein derselben von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, hat sich für das Hauptstudium II qualifiziert, wenn die Teilprüfungen in den Fächern

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Technische Chemie  
Physik

je mit mindestens "ausreichend" (bis 4,30) bestanden wurden.

Ein Kandidat, der keine allgemeine Hochschulreife oder ein derselben von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, wird in den integrierten Studiengang Chemie nach einem Grundstudium von mindestens vier Semestern zu dem Hauptstudium II zugelassen, wenn er mit Bestehen der in Satz 1 aufgeführten Teilprüfungen auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwirbt.

#### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Zwischenprüfung wird vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt, wenn der Kandidat aus nicht triftigen Gründen nach Bekanntgabe seines Prüfungstermines

- a) zurücktritt oder  
b) zu einer Teilprüfung nicht erscheint.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt sie der Prüfungsausschuß als berechtigt an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin.

(2) Die Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstosses gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(3) Gilt die Zwischenprüfung nach Abs. 1 oder 2 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und ggf. in welchem Umfang die Zwischenprüfung zu wiederholen ist.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Diese Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 15 Wiederholung von Teilen der Zwischenprüfung

(1) Ist eine Teilprüfung der Zwischenprüfung auf Grund unzureichender Leistungen nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, innerhalb welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann.

(2) Jede erstmals nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfung der Zwischenprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

#### § 16 Zeugnis

(1) Über die mit Erfolg abgelegte Zwischenprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Teilprüfungen, die Gesamtnote und einen Vermerk über die Qualifizierung des Kandidaten für das Hauptstudium I oder das Hauptstudium II oder gegebenenfalls für beide



Hauptstudien enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder verzichtet der Kandidat auf eine Wiederholung der Zwischenprüfung oder einer Teilprüfung, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Teilprüfung oder dem letzten Wiederholungstermin einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag des Kandidaten ist ihm eine Bescheinigung über die in allen Prüfungsfächern erbrachten Prüfungsleistungen auszustellen. In der Bescheinigung ist zu vermerken, daß die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Im Studienbuch ist ein Vermerk über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung anzubringen.

### C Abschlußprüfung des Hauptstudiums I

#### § 17 Umfang der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I setzt sich zusammen aus Teilprüfungen in drei Pflichtfächern, einem Wahlpflichtfach und der Diplomarbeit.
- (2) Die Diplomarbeit ist in einem der Pflichtfächer der Studienrichtungen

Kunststoffe

Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe

Chemische Labortechnik

Chemische Reaktionstechnik

anzufertigen.

- (3) In der Studienrichtung Kunststoffe sind Teilprüfungen in folgenden Pflichtfächern abzulegen:

Chemie und Eigenschaften der Kunststoffe  
Meß- und Prüfverfahren für Kunststoffe  
Kunststoffverarbeitung.

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Kunststoffe sind:

- Makromolekulare Chemie
- (2) Farbmittel und Farbmatrik
- Meß- und Regelungstechnik
- Informatik (Datenverarbeitung).

(4) In der Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe sind Teilprüfungen in folgenden Pflichtfächern abzulegen:

- Farbmittel und Farbmatrik
- Chemie und Eigenschaften der Beschichtungsstoffe
- Lackherstellungs- und Auftragstechnik.

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Farben/Lacke/  
Beschichtungsstoffe sind:

- Meß- und Prüfverfahren für Beschichtungsstoffe
- Technologie der Metalloberflächen
- Technologie der Holzoberflächen
- Meß- und Regelungstechnik
- Informatik (Datenverarbeitung).

(5) In der Studienrichtung Chemische Labortechnik sind Teilprüfungen in folgenden Pflichtfächern abzulegen:

- Instrumentelle Analytik
- Organische Chemie
- Mess- und Regelungstechnik.

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Chemische Labor-  
technik sind:

- Anorganische Chemie
- Physikalische Chemie
- Technische Chemie
- Makromolekulare Chemie
- Informatik (Datenverarbeitung).

- (6) In der Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik sind Teilprüfungen in folgenden Pflichtfächern abzulegen:

Technische Chemie  
Chemische Verfahrenstechnik  
Physikalische Chemie.

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik sind:

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Makromolekulare Chemie  
Meß- und Regelungstechnik  
Informatik (Datenverarbeitung).

#### § 18 Art der Prüfung

- (1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich inhaltlich am Stoff der Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionen und Praktika, die in der Studienordnung für die Prüfungsfächer aufgeführt sind.
- (2) Die Teilprüfungen sind mündliche Prüfungen. Die Prüfung eines Kandidaten in einem Fach dauert in der Regel 30 Minuten. Mündliche Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer zulässig, wenn die Anteile der einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sind.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester mindestens zweimal veranstaltet. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgelegt.
- (4) Die mündliche Abschlußprüfung ist innerhalb eines Prüfungszeitraumes durchzuführen.

§ 19 Zulassung

- (1) Für die mündliche Abschlußprüfung sowie die Diplomarbeit ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als einem dieser Zeugnisse gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) das Studienbuch,
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die Diplom-Prüfung in Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschulen oder die Abschlußprüfung in Chemie an einer Fachhochschule bzw. einer Gesamthochschule ganz oder teilweise nicht bestanden hat,
  - e) das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung,
  - f) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Chemie und Eigenschaften der Kunststoffe ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung  
Praktikum Makromolekulare Chemie  
beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Meß- und Prüfverfahren für Kunststoffe ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen  
Praktikum Grundlagen der Kunststoffprüftechnik  
Praktikum Meß- und Prüfverfahren für Kunststoffe  
beizufügen.

- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Kunststoffverarbeitung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Praktikum Grundlagen der Kunststoffverarbeitung  
Praktikum Kunststoffverarbeitung

beizufügen.

- (6) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Makromolekularer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Spezielle Meßmethoden der Polymerchemie

beizufügen.

- (7) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Meß- und Regelungstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Meß- und Regelungstechnik

beizufügen.

- (8) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Informatik (Datenverarbeitung) ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Datenverarbeitung

beizufügen.

- (9) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Chemie und Eigenschaften der Beschichtungsstoffe ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Praktikum Lackbindemittel I und II

Praktikum Herstellung von Beschichtungsstoffen  
I u. II

beizufügen.

- (10) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Lackherstellungs- und Auftragstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Lackherstellungs- und Auftragstechnik  
beizufügen.

- (11) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Meß- und Prüfverfahren für Beschichtungsstoffe ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Meß- und Prüfverfahren für  
Beschichtungsstoffe

beizufügen.

- (12) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Technologie der Metalloberflächen ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Metalltechnologie und Korrosion

beizufügen.

- (13) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Technologie der Holzoberflächen ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Oberflächenbehandlung von Holz  
und Holzwerkstoffen

beizufügen.

- (14) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Instrumenteller Analytik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Instrumentelle Analytik  
für Studierende im Hauptstudium I

beizufügen.

- (15) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Organischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Organische Chemie  
für Studierende im Hauptstudium I

beizufügen.

- (16) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Anorganischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Anorganische Chemie  
für Studierende im Hauptstudium I

beizufügen.

- (17) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Physikalischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Physikalische Chemie  
für Studierende im Hauptstudium I

beizufügen.

- (18) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Technischer Chemie ist von Studierenden der Studienrichtung Labortechnik der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum in Technischer Chemie  
für Studierende der Studienrichtung  
Labortechnik

und von Studierenden der Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Grund-Praktikum Technische Chemie  
Fortgeschrittenen-Praktikum Technische Chemie

beizufügen.

- (19) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Chemischer Verfahrenstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Übungen Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik

beizufügen.

- (20) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist der Nachweis über die bestandene mündliche Abschlussprüfung beizufügen. Weiterhin ist gegebenenfalls die Bestätigung des Hochschullehrers vorzulegen, der ein Thema auszugeben bereit ist.



- (21) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen sowie zur Diplomarbeit gilt § 9 Abs. 10 bis 12 entsprechend.

§ 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf die für die Zulassung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet:

- (1) An wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen (Zwischenprüfungen) in Chemie sowie im Hauptstudium I oder II an Gesamthochschulen erbrachte Studienleistungen in Chemie.
- (2) An anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen oder entsprechende Prüfungen sowie erbrachte Studienleistungen in Studienabschnitten nach der Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung), sofern dem Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) An Hochschulen ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen oder entsprechende Prüfungen sowie Studienleistungen in Studienabschnitten nach der Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung), sofern dem Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Aequivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 21 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung muß mindestens acht Wochen vor dem Examenstermin beim Prüfungsausschuß eingegangen sein. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Kann der Kandidat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach bestandener mündlicher Abschlußprüfung keinen Betreuer für eine Diplomarbeit benennen, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß er ein Thema erhält. Die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3.

## § 22 Mündliche Teilprüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen müssen jeweils in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers stattfinden, der den Diplomgrad oder einen entsprechenden Abschluß besitzen muß.
- (2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 23 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie bzw. der chemischen Technik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seinen Gedankengang dem Fachkundigen verständlich in knapper Form darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann nur von hauptamtlich oder hauptberuflich an der Gesamthochschule Paderborn tätigen Hochschullehrern der Pflichtfächer der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Studienrichtungen ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Arbeit muß an der Gesamthochschule Paderborn durchgeführt werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen zulassen. Der Kandidat muß während der Anfertigung der Diplomarbeit an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben sein.

- (3) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, sowie von einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu benennenden Hochschullehrer zu beurteilen.

- (4) Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ausgabe und dem Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit soll drei Monate, bei experimentellen Arbeiten fünf Monate nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuß kann aufgrund eines begründeten Antrages des Kandidaten, der spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuß eingegangen sein muß, nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers die Bearbeitungszeit um insgesamt sechs Wochen verlängern.

Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur während der ersten zwei Monate nach Zulassung zur Diplomarbeit möglich.

- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig ausgeführt und verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (6) In geeigneten Fällen können wesentliche Beiträge zu Gruppenarbeiten als Diplomarbeiten anerkannt werden, wenn die Anteile der einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar sind.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich ausser in den vorgeschriebenen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen der Abschlußprüfung I und in der Diplomarbeit gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Das Ergebnis einer Teilprüfung soll dem Kandidaten im Anschluß an die Teilprüfung mitgeteilt werden.
- (2) Eine mündliche Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurde.
- (3) Bei bestandener mündlicher Teilprüfung setzt sich die Gesamtnote der Teilprüfung im Verhältnis 2 : 1 zusammen aus der Note für die mündliche Teilprüfung und der Note für den Praktikums- oder Übungsschein im Prüfungsfach bzw. der Durchschnittsnote der Praktikums- oder Übungsscheine im Prüfungsfach.
- (4) Die mündliche Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurden.
- (5) Die Abschlußprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurden.

- (6) Die Noten der einzelnen Teilprüfungen und die Note der Diplomarbeit werden unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 zu einer Gesamtnote zusammengefaßt. Dabei haben die Noten der Teilprüfungen jeweils einfaches Gewicht und die Note der Diplomarbeit doppeltes Gewicht.

Die Gesamtnote lautet bei einer bestanden Prüfung:

bei einem Durchschnitt über 1,00 bis 1,50 "sehr gut"  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 "gut"  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 "befriedigend"  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,30 "ausreichend".

Bei einer ausgezeichneten Diplomarbeit (Note 1,0 oder besser) lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung", sofern auch jede mündliche Teilprüfung mit 1,0 oder besser bewertet wurde.

#### § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Abschlußprüfung I gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

#### § 27 Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Ist die mündliche Abschlußprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die mündliche Abschlußprüfung wiederholt werden kann.
- (2) Eine erstmals nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende mündliche Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(3) Wird eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Der Kandidat muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des Prüfungsausschusses über die mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit erneut einen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Eine Diplomarbeit, die nicht fristgemäß abgegeben wurde, wird einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Arbeit gleichgestellt.

§ 28 Zeugnis

(1) Über eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung I wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Prüfungsfächer, das Thema der Diplomarbeit, die Angabe der Regelstudiendauer, die Einzelnoten und die Gesamtbewertung. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Diplomarbeit anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

(2) Ist die Abschlußprüfung I endgültig nicht bestanden, so gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 29 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades .....\* unter Angabe der Regelstudiendauer beurkundet.

---

\* Der nach bestandener Abschlußprüfung I zu verleihende akademische Grad wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

- (2) Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn versehen.

D Abschlußprüfung des Hauptstudiums II

§ 30 Arten der Abschlußprüfung II

Das Hauptstudium II wird abgeschlossen durch die Abschlußprüfung II für Diplom-Chemiker oder die Abschlußprüfung II für Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Chemie.

§ 31 Umfang der Abschlußprüfung II für Diplom-Chemiker

- (1) Die Abschlußprüfung II für Diplom-Chemiker setzt sich zusammen aus Teilprüfungen in vier Pflichtfächern und einem Wahlpflichtfach sowie der Diplomarbeit.

- (2) Die Diplomarbeit ist in einem der Pflichtfächer anzufertigen.

- (3) Pflichtfächer sind:

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Technische Chemie.

- (4) Wahlpflichtfächer sind:

Didaktik der Chemie  
Analytische Chemie  
Makromolekulare Chemie.

§ 32 Umfang der Abschlußprüfung II für Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie

(1) Die Abschlußprüfung II für Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie setzt sich zusammen aus Teilprüfungen in drei Pflichtfächern und zwei Technischen Wahlpflichtfächern sowie der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomarbeit ist in einem der Pflichtfächer anzufertigen.

(3) Pflichtfächer sind:

Anorganische Chemie  
oder Organische Chemie

sowie Physikalische Chemie  
Technische Chemie.

(4) Technische Wahlpflichtfächer sind:

Chemische Verfahrenstechnik  
Wirtschaftschemie (Wirtschaftswissenschaften)  
Makromolekulare Chemie  
Informatik (Datenverarbeitung)  
Meß- und Regelungstechnik.

§ 33 Art der Prüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich inhaltlich am Stoff der Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionen und Praktika, die in der Studienordnung für die Prüfungsfächer aufgeführt sind.

(2) Die Teilprüfungen sind mündliche Prüfungen. Die Prüfung eines Kandidaten in einem Fach dauert in der Regel 30 Minuten. Mündliche Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer zulässig,



wenn die Anteile der einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sind.

- (3) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester mindestens zweimal veranstaltet. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgelegt.
- (4) Die mündliche Abschlußprüfung ist innerhalb eines Prüfungszeitraumes durchzuführen.

#### § 34 Zulassung

- (1) Für die mündliche Abschlußprüfung sowie die Diplomarbeit ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle einem dieser Zeugnisse als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) das Studienbuch,
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die Diplom-Prüfung in Chemie oder einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschulen oder die Abschlußprüfung in Chemie oder einem verwandten Fach an einer Fachhochschule oder eine entsprechende Prüfung an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ganz oder teilweise nicht bestanden hat.
  - e) das Zeugnis über die an einer wissenschaftlichen

Hochschule im Fach Chemie bestandene Diplom-Vorprüfung  
oder der Nachweis der Berechtigung zur Aufnahme des  
Hauptstudiums II.

f) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat  
einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen  
Prüfungen widerspricht.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Anorganischer  
Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme  
an der Lehrveranstaltung

Fortgeschrittenen-Praktikum Anorganische Chemie

beizufügen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Organischer  
Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme  
an der Lehrveranstaltung

Fortgeschrittenen-Praktikum Organische Chemie

beizufügen.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Physikalischer  
Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme  
an der Lehrveranstaltung

Fortgeschrittenen-Praktikum Physikalische Chemie

beizufügen.

(6) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Technischer  
Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme  
an der Lehrveranstaltung

Fortgeschrittenen-Praktikum Technische Chemie

beizufügen.

- (7) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Didaktik der Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Didaktik der Chemie

beizufügen.

- (8) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Analytischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Grundpraktikum Instrumentelle Analytik

Fortgeschrittenen-Praktikum Analytische Chemie

beizufügen.

- (9) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Makromolekularer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Makromolekulare Chemie

beizufügen.

- (10) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Chemischer Verfahrenstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Übungen Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik

beizufügen.

- (11) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Wirtschaftschemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Übungen Wirtschaftschemie

beizufügen.

- (12) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Informatik (Datenverarbeitung) ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Datenverarbeitung

beizufügen.

- (13) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Meß- und Regelungstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Meß- und Regelungstechnik

beizufügen.

- (14) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist der Nachweis über die bestandene mündliche Abschlußprüfung beizufügen. Weiterhin ist gegebenenfalls die Bestätigung des Hochschullehrers vorzulegen, der ein Thema auszugeben bereit ist.

- (15) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung sowie zur Diplomarbeit gilt § 9 Abs. 10 bis 12 entsprechend.

### § 35 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf die für die Zulassung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet:

- (1) An wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen (Zwischenprüfungen) in Chemie sowie an wissenschaftlichen Hochschulen oder im Hauptstudium I oder II an Gesamthochschulen erbrachte Studienleistungen in Chemie.

- (2) An anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen oder entsprechende Prüfungen sowie erbrachte Studienleistungen in Studienabschnitten nach der Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfungen), sofern dem Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) An Hochschulen ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen oder entsprechende Prüfungen sowie Studienleistungen in Studienabschnitten nach der Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung), sofern dem Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Aequivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 36 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung muß mindestens acht Wochen vor dem Examenstermin beim Prüfungsausschuß eingegangen sein. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Kann der Kandidat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach bestandener mündlicher Abschlußprüfung keinen Betreuer für eine Diplomarbeit benennen, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß er ein Thema erhält. Die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3.

§ 37 Mündliche Teilerprüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen müssen jeweils in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers stattfinden, der den Diplom-Grad oder einen entsprechenden Abschluß besitzen muß.
- (2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 38 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie bzw. der chemischen Technik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seinen Gedankengang dem Fachkundigen verständlich in knapper Form darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich an der Gesamthochschule Paderborn Lehrenden ausgegeben und betreut werden, der im Hauptstudium II in der entsprechenden Studienrichtung eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausübt. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Arbeit muß an der Gesamthochschule Paderborn durchgeführt werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen zulassen. Der Kandidat muß während der Anfertigung der Diplomarbeit an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben sein.
- (3) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, sowie von einem zweiten, vom

(2) Prüfungsausschuß zu benennenden Hochschullehrer zu beurteilen.

(4) Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ausgabe und dem Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit soll sechs Monate, bei experimentellen Arbeiten neun Monate nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuß kann aufgrund eines begründeten Antrages des Kandidaten, der spätestens vier Wochen vor Ablauf der Neunmonatsfrist gestellt werden muß, nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers die Bearbeitungszeit höchstens um drei Monate verlängern.

Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur während der ersten sechs Monate nach Zulassung zur Diplomarbeit möglich.

(5) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig ausgeführt und verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) In geeigneten Fällen können wesentliche Beiträge zu Gruppenarbeiten als Diplomarbeiten anerkannt werden, wenn die Anteile der betreffenden Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar sind.

### § 39 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich ausser in den vorgeschriebenen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 40 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen der Abschlußprüfung II und in der Diplomarbeit gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Das Ergebnis einer Teilprüfung soll dem Kandidaten im Anschluß an die Teilprüfung mitgeteilt werden.
- (2) Eine mündliche Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurde.
- (3) Bei bestandener mündlicher Teilprüfung setzt sich die Gesamtnote der Teilprüfung im Verhältnis 2 : 1 zusammen aus der Note für die mündliche Teilprüfung und der Note für den Praktikums- oder Übungsschein bzw. der Durchschnittsnote der Praktikums- oder Übungsscheine im Prüfungsfach.
- (4) Die mündliche Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurden.
- (5) Die Abschlußprüfung II ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurden.
- (6) Die Noten der einzelnen Teilprüfungen und die Note der Diplomarbeit werden unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 3 zu einer Gesamtnote zusammengefaßt. Dabei haben die Noten der Teilprüfungen jeweils einfaches Gewicht und die Note der Diplomarbeit doppeltes Gewicht. Die Gesamtnote lautet bei einer bestandenen Prüfung:



- bei einem Durchschnitt über 1,00 bis 1,50 "sehr gut"
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 "gut"
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 "befriedigend"
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,30 "ausreichend"

Bei einer ausgezeichneten Diplomarbeit (Note 1,0 oder besser), lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung", sofern auch jede mündliche Teilprüfung mit 1,0 oder besser bewertet wurde.

§ 41 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Abschlußprüfung II gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 42 Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Ist die mündliche Abschlußprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die mündliche Abschlußprüfung wiederholt werden kann.
- (2) Eine erstmals nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende mündliche Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
- (3) Wird eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Der Kandidat muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des Prüfungsausschusses über die mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit erneut

einen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (4) Eine Diplomarbeit, die nicht fristgemäß abgegeben wurde, wird einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Arbeit gleichgestellt.

#### § 43 Zeugnis

- (1) Über die mit Erfolg abgeschlossene Abschlußprüfung II wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Prüfungsfächer, das Thema der Diplomarbeit, die Angabe der Regelstudiendauer, die Einzelnoten und die Gesamtbewertung.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Diplomarbeit anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

- (2) Ist die Abschlußprüfung II endgültig nicht bestanden, so gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

#### § 44 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Chemiker" bzw. des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" unter Angabe der Regelstudiendauer beurkundet.

- (2) Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn versehen.

E Übergangsbestimmungen

§ 45 Studienanfänger

Die Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang in Chemie gilt für alle Studenten, die ab WS 1973/74 an der Gesamthochschule Paderborn mit dem Studium der Chemie einschließlich der Studienrichtungen Kunststoffe sowie Lacke / Farben / Beschichtungsstoffe beginnen.

§ 46 Studenten höherer Fachsemester der Studienrichtungen Kunststoffe und Lacke / Farben / Beschichtungsstoffe

Den Studenten der Studienrichtungen Kunststoffe sowie Lacke / Farben / Beschichtungsstoffe, die im WS 1973/74 im 2. oder höheren Fachsemester studieren, muß ermöglicht werden, ihr Studium entsprechend der bisher geltenden Prüfungsordnungen zu Ende zu führen.

§ 47 Überwechsler von wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen

Studenten, die die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) in Chemie an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschule oder die Abschlußprüfung in Chemie an einer Fachhochschule bzw. einer Gesamthochschule abgelegt haben, wird der Eintritt in das Hauptstudium II ermöglicht, sobald das erforderliche Lehrangebot bereitgestellt werden kann.

F Schlußbestimmungen

§ 48 Unzüchtigkeit der Zwischenprüfung und Abschlußprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Teilprüfung oder einer Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach

der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich das Zeugnis für ungültig erklären. Er kann eine Wiederholung der Teilprüfung bzw. der Diplomarbeit ansetzen.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 49 Aberkennung der akademischen Grade

Die Entziehung der verliehenen akademischen Grade richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 50 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Paderborn, den 13. Juni 1973

*Langemann*

(Prof. Dr. rer. nat. Horst Langemann)

Dekan des Fachbereiches Naturwissenschaften

---

Die vorliegende Prüfungsordnung ist vom Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß - I B 5 43-15/2/12 vom 11. August 1973 - vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden.

UPB II - 68

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn  
am 14.8.1974

Nr. 21

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für die Fachrichtung  
Bauingenieurwesen in Fachhochschul-  
studiengängen und entsprechenden Stu-  
diengängen an Gesamthochschulen

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 21/74 -



Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom  
29. Juli 1974 - Az. I A - AB II 8138.2 die

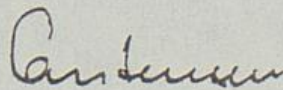
Prüfungsordnung für die Fachrichtung  
Bauingenieurwesen in Fachhochschul-  
studiengängen und entsprechenden Stu-  
diengängen an Gesamthochschulen

in Kraft gesetzt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I  
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 14. August 1974

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. B. Carstensen)

Prüfungsausschuss

- 3 -

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Studiendauer

- (1) Das Studium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen dauert in der Regel 6 Semester. Die Studienordnung und die Studienpläne sind unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte so aufzustellen, daß das Studium in der vorgesehenen regelmäßigen Studienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Abschlußarbeit soll in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben werden.

§ 3 Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus
  - a) den in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen
  - b) den Fachprüfungen
  - c) den Leistungsnachweisen
  - d) der Abschlußarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung (Kolloquium), die sich an die Abschlußarbeit anschließt.
- (2) Die Fachprüfungen und die Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft.

Das Kolloquium soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden.



§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Organisation der Prüfungen
  - b) die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen
  - c) die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er kann Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne geben. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden von den hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs gewählt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studenten von den Studenten des Fachbereichs gewählt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlichen Lehrenden und einem Studenten als Stellvertreter, die im Verhinderungsfall für die gewählten Mitglieder amtieren. Die hauptamtlich Lehrenden werden für 2 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogischwissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen.

- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Prüfer, Beisitzer, Kommission

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen. Er kann dieses Recht auf den Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Bei der Bestimmung der Prüfer ist § 26 Abs. 2 HSchG zu beachten.
- (2) Der Kandidat kann Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen machen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. In der Regel sollen als Prüfer diejenigen bestellt werden, die im vorausgegangenen Semester Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach angeboten haben.
- (3) Bei mündlichen Fachprüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein. Der Beisitzer oder bei mehreren Prüfern der jeweils nicht prüfende Prüfer erstellt ein Protokoll über den Prüfungsablauf. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.
- (4) Die Abschußarbeit und das Kolloquium werden von einer vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfungskommission bewertet, die aus dem Referenten der Abschußarbeit und einem Koreferenten besteht. Beim Kolloquium ist das Protokoll von einem zusätzlichen Beisitzer zu führen.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll die Namen der Prüfer rechtzeitig (in der Regel 2 Wochen) vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten bekanntgeben.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Bei der Bildung der Fachnoten werden Noten bzw. Durchschnittsnoten der Prüfungsvorleistungen in einem Fach jeweils mit einem Anteil von 30 % angerechnet, soweit sich durch eine solche Anrechnung der Prüfungsvorleistungen eine Verbesserung der einzelnen Fachnoten ergibt. Eine nicht mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann durch Prüfungsvorleistungen nicht aufgebessert werden.

Es ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu	1,50	die Note	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	die Note	gut
über	2,50 bis 3,50	die Note	befriedigend
über	3,50 bis 4,30	die Note	ausreichend.

- (3) Absatz 2 gilt bei der Bildung der Noten in Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, entsprechend.

§ 7 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten unter Beachtung des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termins.

Dabei sind nachzuweisen:

- a) Die Immatrikulation
- b) die in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
- b) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 8 (3) widersprochen wird.

1 = sehr gut  
 2 = gut  
 3 = befriedigend  
 4 = ausreichend  
 5 = nicht ausreichend

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen kann beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich (ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen nach § 16 (1) ) zurückgezogen werden.

§ 8 Durchführung der Fachprüfungen

- (1) In Fachprüfungen, die in Form einer Klausurarbeit durchgeführt werden, soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden seines Faches erkennen und zu einer Lösung kommen kann. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (2) Über mündliche Fachprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der Prüfung festgehalten werden und die Benotung begründet wird.
- (3) Zu mündlichen Fachprüfungen sind Kandidaten, die zur gleichen Prüfung zugelassen worden sind und nicht am selben Tage geprüft werden sollen, in begrenzter Zahl als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

§ 9 Fachprüfungen in Fächern des Grundstudiums

- (1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:
  - a) Mathematik
  - b) Technische Mechanik
  - c) Baustofflehre.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von 2 - 4 Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer (je Student). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform nach Rücksprache

mit dem Prüfer für jeden Prüfungstermin verbindlich fest.

- (3) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Stoff und Methoden des Fachgebiets in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbstständig anwenden kann.
- (4) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Aufgabenstellung ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (5) Die Prüfungsleistung in der Fachprüfung wird vom jeweiligen Prüfer bewertet.
- (6) Die Studienordnungen können bestimmen, daß in den Fächern, in denen Fachprüfungen abzulegen sind, Prüfungsvorleistungen in der Form von Übungen (Praktika, Entwürfe, Referate etc.), nicht jedoch als Klausur oder mündliche Prüfung zu erbringen sind. Die Prüfungsvorleistung ist erbracht, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet bzw. anerkannt worden ist. Die Festlegung der Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, sowie die Regelungen über Art, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Prüfungsvorleistungen gelten als Teil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

§ 10 Fachprüfungen in Fächern des Hauptstudiums

- (1) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:
  - In der Studienrichtung konstruktiver Ingenieurbau:
    - a) Grundbau und Bodenmechanik
    - b) Grundlagen des Verkehrsbaus
    - c) Grundlagen der Wasserwirtschaft
    - d) Grundlagen des Baubetriebs
    - e) Baustatik
    - f) Massivbau
    - g) Stahlbau und Ingenieurholzbau

Zwei Wahlpflichtfächer aus folgender Fächergruppe:

Baustatik (Sondergebiete), Massivbau (Sondergebiete), Stahlbau und Ingenieurholzbau (Sondergebiete), Verkehrsplanung, Straßenwesen, Schienenverkehrsbau, Wasserbau, Wasserversorgung, Abwassertechnik und Abfallbeseitigung, Kostenrechnung, Bauorganisation, Baumaschinen und Verfahrenstechnik.

- In der Studienrichtung Verkehrswesen:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
- c) Grundlagen der Wasserwirtschaft
- d) Grundlagen des Baubetriebs
- e) Verkehrsplanung
- f) Straßenwesen
- g) Schienenverkehrsbau

Zwei Wahlpflichtfächer aus folgender Fächergruppe:

Verkehrsplanung (Sondergebiete), Straßenwesen (Sondergebiete), Schienenverkehrsbau (Sondergebiete), Baustatik, Massivbau, Stahlbau und Ingenieurholzbau, Wasserbau, Wasserversorgung, Abwassertechnik und Abfallbeseitigung, Kostenrechnung, Bauorganisation, Baumaschinen und Verfahrenstechnik.

- In der Studienrichtung Wasserwirtschaft:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
- c) Grundlagen des Verkehrsbaus
- d) Grundlagen des Baubetriebs
- e) Wasserbau
- f) Wasserversorgung
- g) Abwassertechnik und Abfallbeseitigung

Zwei Wahlpflichtfächer aus folgender Fächergruppe:

Wasserbau (Sondergebiete), Wasserversorgung (Sondergebiete), Abwassertechnik und Abfallbeseitigung (Sondergebiete), Baustatik, Massivbau, Stahlbau und Ingenieurholzbau, Verkehrsplanung, Straßenwesen, Schienenverkehrsbau, Kostenrechnung, Bauorganisation, Baumaschinen und Verfahrenstechnik.

- In der Studienrichtung Baubetrieb:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
- c) Grundlagen des Verkehrsbaus
- d) Grundlagen der Wasserwirtschaft
- e) Kostenrechnung
- f) Bauorganisation
- g) Baumaschinen und Verfahrenstechnik

Zwei Wahlpflichtfächer aus folgender Fächergruppe:

Kostenrechnung (Sondergebiete), Bauorganisation (Sondergebiete), Baumaschinen und Verfahrenstechnik (Sondergebiete), Baustatik, Massivbau, Stahlbau und Ingenieurholzbau, Verkehrsplanung, Straßenwesen, Schienenverkehrsbau, Wasserbau, Wasserversorgung, Abwassertechnik und Abfallbeseitigung.

- (2) Mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung können aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer 2 Fächer gegen die Fächer Datenverarbeitung (Sondergebiete) und Vermessungskunde (Sondergebiete) ausgetauscht werden.
- (3) Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von 2 - 4 Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform nach Rücksprache mit dem Prüfer für jeden Prüfungstermin verbindlich fest.

Mündliche Prüfungen in mehreren Fächern können unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit zusammengefaßt werden, um eine projektbezogene Prüfung zu ermöglichen.

- (4) § 9 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

- (5) Hochschulen, bei denen die Durchführung einzelner Fachprüfungen wegen des örtlichen Studienangebots nicht möglich ist, oder bei denen sonstige gravierende Umstände vorliegen, können beim Minister für Wissenschaft und Forschung die Anerkennung anderer Prüfungsfächer beantragen.

#### § 11 Leistungsnachweise

- (1) In den folgenden Fächern ist ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- a) Bauphysik
- b) Bauchemie
- c) Datenverarbeitung
- d) Vermessungskunde.

- (2) Die Leistungsnachweise bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von 2 - 4 Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer (je Student). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform nach Rücksprache mit dem Prüfer für jeden Prüfungstermin verbindlich fest.

Für das Fach Datenverarbeitung kann der Prüfungsausschuß eine Hausarbeit in Verbindung mit einem anschließenden Kolloquium als Prüfungsform festlegen, wenn die Prüfungsaufgabe diese Prüfungsform fordert. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten an der Arbeit einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.

- (3) Die Studienordnungen bestimmen sechs weitere möglichst gleichwertige Fächer, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Die Festlegung der Fächer sowie die Regelungen über Art, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Leistungsnachweisen gelten als Teil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

(4) § 5 Abs. (1) und § 9 Abs. (3) bis (6) gelten entsprechend.

#### § 12 Zulassung zu der Abschlußarbeit und dem Kolloquium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses



zu richten. Dabei sind nachzuweisen:

- a) Die Immatrikulation
- b) die erforderliche Studienzeit (vgl. § 2)
- c) das Bestehen der Fachprüfungen in den Fächern des Grundstudiums, in 7 Fächern des Hauptstudiums sowie 8 mindestens mit ausreichend bewertete Leistungsnachweise.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschußarbeit,
- b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 8 (3) zum Kolloquium widersprochen wird.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschußarbeit bereit ist.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Abschußarbeit endgültig nicht bestanden.

(5) Bei fristgemäßer Ablieferung der Abschußarbeit und Vorliegen aller Fachprüfungen und Leistungsnachweise gemäß § 14 (1, c) ist der Kandidat zum Kolloquium zu laden.

### § 13 Durchführung der Abschußarbeit und des Kolloquiums

(1) In der Abschußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.

(2) Die Abschußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten (vgl. § 5 Abs. 1) ausgegeben und betreut werden. Das Thema kann nur einmal und dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu 4 Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.
- (4) Die Abschlußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Das Kolloquium ergänzt die Abschlußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden; dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.
- (7) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium werden gemeinsam als eine Prüfungsleistung von einer Prüfungskommission bewertet. § 8 Abs. 2 und 3 gelten für die Durchführung des Kolloquiums, das etwa 30 Minuten dauern soll, entsprechend.

§ 14 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsteile mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind:
  - a) Die Abschlußarbeit mit dem dazugehörenden Kolloquium
  - b) alle Fachprüfungen
  - c) alle Leistungsnachweise, wobei zwei mit "nicht ausreichend" bewertete Leistungsnachweise durch zwei Leistungsnachweise ausgeglichen werden können, die mit mindestens "befriedigend" bewertet worden sind.

- (2) Eine Fachprüfung oder ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Abschlußarbeit mit dem dazugehörenden Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zum Kolloquium ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe vom Kolloquium zurücktritt. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Eine nicht rechtzeitig abgelieferte Abschlußarbeit gilt als "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Abschlußarbeit gilt als nicht bestanden, wenn das Kolloquium aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, nicht innerhalb von 2 Jahren nach Abgabe der Abschlußarbeit stattgefunden hat.
- (5) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen an Höheren Fachschulen, die in Fachhochschulen übergeleitet worden sind.
- (2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Fach mit gleichwertigem Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird durch die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Über die Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Abschlusarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine bestandene Prüfungsleistung (Prüfungsvorleistung, Leistungsnachweise, Fachprüfung, Abschlusarbeit mit zugehörigem Kolloquium) kann nicht wiederholt werden.
- (4) Eine wiederholte Prüfungsleistung wird unabhängig von vorher nicht bestandenen Prüfungsleistungen nach § 6 bewertet.

§ 17 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Note der Abschlusarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium, sowie die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis ist als Anlage beizufügen eine Aufstellung der Noten der Leistungen in den Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind.
- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung wird rechnerisch ermittelt. Dabei werden
  - a) die Note der Abschlusarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium mit einem Anteil von 40 %
  - b) der Durchschnitt der Fachnoten mit einem Anteil von 40 %
  - c) der Durchschnitt der Noten der Leistungen in den Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, mit einem Anteil von 20 %

berücksichtigt. Es ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu 1,50 die Note	sehr gut
über 1,50 bis 2,50 die Note	gut
über 2,50 bis 3,50 die Note	befriedigend
über 3,50 bis 4,30 die Note	ausreichend.

- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (4) Der Bescheid über eine endgültige nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Auf Antrag ist Kandidaten, die die Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 9 Abs. 1) und die Leistungsnachweise in Bauphysik und Bauchemie bestanden haben, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, in der die Fachnoten und die Noten der Leistungen in den Fächern Bauphysik und Bauchemie aufgeführt sind.

#### § 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 17 (5) bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 17 (5) bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis bzw. die Bescheinigung nach § 17 (5) einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 17 (5) ausgeschlossen.

#### § 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium im Wintersemester 1974/75 aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, können beantragen, nach

dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls finden die Prüfungen gemäß den nach § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz entsprechend fortgeltenden Prüfungsregelungen der Vorgängereinrichtungen statt.

- (2) Bei Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden Leistungsnachweise, die sie nach den gemäß § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz fortgeltenden Prüfungsregelungen erworben haben, in Fächern des Grundstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Fachprüfung anerkannt. Über die Anrechnung solcher Leistungsnachweise als Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.
- (3) Die Übergangsbestimmungen enden mit Ablauf des Sommersemesters 1978.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 22

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Fachbereichs  
Mathematik-Informatik der Gesamt-  
hochschule Paderborn

1

Promotionsleistungen

1. Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn

Geroldstr. 32

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom  
29. August 1974 - I B 43-14/1/13 die

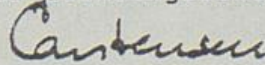
Promotionsordnung des Fachbereichs  
Mathematik-Informatik der Gesamt-  
hochschule Paderborn

genehmigt.

Die Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47 I  
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 23. September 1974

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. B. Carstensen)



Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik-Informatik der Gesamthochschule  
Paderborn

§ 1 Allgemeines

Der Fachbereich Mathematik-Informatik der Gesamthochschule Paderborn verleiht auf Grund eines Prüfungsverfahrens den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt: "Dr. rer. nat."). Als Anerkennung besonderer Verdienste für die Wissenschaft kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch "honoris causa" verleihen.

§ 2 Promotionsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Promotion ist ein Hochschulabschluß, der ein achtsemestriges Studium voraussetzt.  
Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn ein ordentliches Studium von mindestens sechs Semestern nachgewiesen ist und die für die in § 3 Abs. 6 Satz 2, bzw. Satz 3 genannte Prüfung erforderlichen Kenntnisse erworben sind.  
Der Kandidat ist auch zuzulassen, wenn ein Hochschulabschluß in Mathematik vorliegt, der ein 6-semestriges Studium voraussetzt, und ein 2-semestriges Ergänzungsstudium in Mathematik nachgewiesen ist.
2. Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
3. Vor der Promotion soll der Doktorand in der Regel zwei Semester an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Mathematik-Informatik studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

§ 3 Promotionsleistungen

1. Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.
2. Die Dissertation muß einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zu mathematischen oder zur auf Mathematik bezogenen fachdidaktischen Forschung darstellen.
3. Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Doktoranden muß klar erkennbar und bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.

4. Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen.
5. Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation, sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.
6. Liegt kein Hochschulabschluß gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 in Mathematik vor, so findet eine mündliche Zusatzprüfung statt.

Im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Mathematik erstreckt sich die mündliche Zusatzprüfung auf die Teilprüfungen in den Prüfungsfächern Mathematik I (Reine Mathematik) und Mathematik II (Angewandte Mathematik) gemäß der vorläufigen Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Gesamthochschule Paderborn, § 17 Abs. 2 und § 21 Abs. 2.

Im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Didaktik der Mathematik erstreckt sich die mündliche Zusatzprüfung auf die mündliche Teilprüfung im Fach Mathematik im Rahmen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium mit Mathematik oder Angewandter Mathematik als erstem Fach.

7. Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß Abs. 3, so ist die Disputation mit dem Kandidaten über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

#### § 4 Promotionsantrag

1. Der Doktorand stellt den Promotionsantrag über den Dekan beim Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik-Informatik. Der Fachbereichsrat überwacht das Promotionsverfahren.
2. Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Doktoranden bekannt ist;
  - b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gem. § 2 Abs. 1;
  - c) falls die Promotionsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. I Satz 1 oder Satz 3 nicht erfüllt ist, ein Gutachten eines Hochschullehrers des Fachbereiches Mathematik-Informatik der Gesamthochschule Paderborn über den Studienverlauf und über Kenntnisse des Bewerbers im Fach Mathematik;
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf;

- e) drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck;
  - f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt hat;
  - g) im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Antragsteller muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
  - h) eine Erklärung über die benutzten Hilfsmittel und Quellen;
  - i) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
  - j) ein polizeiliches Führungszeugnis;
  - k) ggf. eine Erklärung des Doktoranden, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung nach § 20 Abs. 6 HSchG ablehnt.
3. Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für Gutachter über die Dissertation sowie ggf. für die Prüfer der mündlichen Zusatzprüfung beigefügt werden.

#### § 5 Promotionsverfahren

1. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Satz 1, sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Doktoranden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
2. Ein Promotionsgesuch kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Fachbereichsrates über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden.
3. Der Fachbereichsrat wählt in der Regel auf Vorschlag des Dekans die Gutachter und die Promotionskommission, sowie ggf. die Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung gemäß § 3 Abs. 6. Dabei können Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag des Dekans abweichen.
4. Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern; ihr können nur Hochschullehrer und Wissenschaftliche Mitarbeiter, von den letzteren jedoch höchstens einer, angehören; § 26,2 HSchG ist zu beachten.

Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei Gutachter der Arbeit sein; mindestens ein Mitglied soll nicht Gutachter der Arbeit sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein. Der Vorsitzende sowie einer der beiden in der Promotionskommission vertretenden Gutachter müssen eine der Qualifikationen nach Satz 3 haben.

- 5. Die Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fachbereich Mathematik - Informatik angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereiches, so müssen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter angehören, höchstens jedoch zwei.
- 6. Der Fachbereichsrat bestimmt gem. Abs. 4 Satz 4 den Vorsitzenden der Promotionskommission. Er muß dem Fachbereich Mathematik - Informatik angehören.
- 7. Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt 3 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.
- 8. Der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens bekannt.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- 1. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation nach dem Vorschlag der Mehrheit der Gutachter. Bei Stimmengleichheit der Gutachter muß ein weiterer Gutachter im Einvernehmen mit dem Doktoranden bestellt werden. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet der Fachbereichsrat.
- 2. Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der Beurteilung der Gutachter mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Die Note der Arbeit kann lauten: mit Auszeichnung - sehr gut - gut - genügend - nicht genügend. Wird die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet, so gilt sie als abgelehnt.
- 3. Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Doktorand ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten.
- 4. Die Bewertung der mündlichen Zusatzprüfung regelt sich nach Abs. 2. Wird die mündliche Zusatzprüfung oder eine Teilprüfung der mündlichen Zusatzprüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Doktorand diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so gilt die mündliche Zusatzprüfung als nicht bestanden.
- 5. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission entsprechend Abs. 2 über die Note. Eine ggf. erforderliche mündliche Zusatzprüfung bleibt bei der Ermittlung der Note der mündlichen Prüfung unberücksichtigt. Hinsichtlich der mündlichen Prüfung gelten Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

6. Wird die mündliche Prüfung auch im Falle des Wiederholens mit "nicht genügend" bewertet, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.  
Ist gemäß § 3 Abs. 6 eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen und wird diese gemäß Abs. 4 als nicht bestanden beurteilt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.  
Der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den Doktoranden unverzüglich von dieser Entscheidung.
7. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend Abs. 2 fest.  
In der Regel haben die Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote.  
Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

## § 7 Auslage der Dissertation

1. Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.
2. Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden des Fachbereichs, für die Doktoranden und für die Mitglieder des Fachbereichsrates, sowie für die Mitglieder des Gründungssenates. Die in Satz 2 aufgeführten Personen haben das Recht, eine Stellungnahme abzugeben.
3. Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation muß spätestens eine Woche nach dem Abschluß der Auslagefrist der Dissertation und der Gutachten getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit muß die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen getroffen werden.
4. Eine vom Fachbereich Mathematik - Informatik, einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zweck der Promotion vorgelegt werden. Hat ein Bewerber ein Promotionsverfahren nicht bestanden, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Gesamthochschule Paderborn nur ein weiteres Mal möglich. Die Arbeit muß zu diesem Zweck ganz oder teilweise neugefaßt werden.

## § 8 Mündliche Prüfung

1. Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung, sowie für die mündliche Zusatzprüfung fest, sofern diese gemäß § 3 Abs. 6 abzulegen ist. Die mündliche Prüfung findet erst nach bestandener mündlicher Zusatzprüfung statt. Der Termin für die mündliche Zusatzprüfung wird nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, der Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation festgelegt. Bleibt der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Zusatzprüfung fern, so gilt diese als mit "nicht genügend" beurteilt.

2. Die mündliche Prüfung und die mündliche Zusatzprüfung sind als Kollegialprüfungen abzuhalten. Die mündliche Prüfung führt die Promotionskommission durch. Die mündliche Zusatzprüfung wird von den gemäß § 5 Abs. 3 bestellten Prüfern abgenommen. Über den Verlauf der Prüfungen fertigt einer der Prüfer ein Protokoll an.

3. Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens anderthalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Kandidaten von in der Regel 20 Minuten Dauer über die Dissertation.

Im Falle einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gemäß § 3 Abs. 7 durchzuführen.

Die mündliche Zusatzprüfung erfolgt gemäß § 3 Abs. 6.

## § 9 Pflichtexemplare

1. Im Falle von Dissertationen, die nicht in einer gemäß Abs. 2 genehmigten Fassung im Buchhandel oder einer Zeitschrift erscheinen, beträgt die Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare 100.

Im anderen Fall sind 6 Exemplare abzuliefern.

2. Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

3. Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzugeben. Der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

## § 10 Abschluß des Promotionsverfahrens.

1. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

2. Der Dekan stellt den Abschluß des Verfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion.

Hat der Doktorand gem. § 3 Abs. 6 eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen, so wird zusätzlich ein Zeugnis über die damit verbundenen Teilprüfungen ausgestellt.

Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Gründungsrektors und des Dekans und das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

3. Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde und ggf. das Zeugnis aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 9 Abs. 1 erfolgt oder sichergestellt ist.

4. Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 11 Einstellung des Promotionsverfahrens

1. Der Doktorand kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
2. Wird festgestellt, daß der Doktorand irreführende Angaben zu § 4 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Doktorand muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
3. Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Gutachter und den Fachbereichsrat.

§ 12 Verleihung des Doktorgrades "honoris causa"

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik - Informatik gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Gründungssenat vorgelegt. Der Gründungssenat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen.

§ 13 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet den Wissenschaftsminister von der Aberkennung des Doktorgrades.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

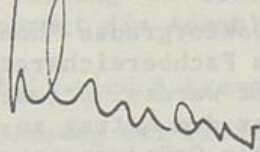
Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 2 43-14/1/13

Genehmigt aufgrund § 48 Abs.2 Nr.4  
Hochschulgesetz.

Düsseldorf, den 29. Aug. 1974

In Vertretung



(Dr. Schnoor)



UDB

- 70

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974                      Ausgegeben zu Paderborn                      Nr. 23  
am 31.10.1974

---

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in Fachhochschulstudien- gängen und entsprechenden Studien- gängen an Gesamthochschulen	1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 23/74 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom  
11. Oktober 1974 - Az. I A 3 8138.1 die

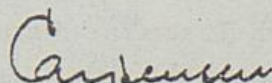
Prüfungsordnung für die Fachrichtung  
Architektur in Fachhochschulstudien-  
gängen und entsprechenden Studien-  
gängen an Gesamthochschulen

in Kraft gesetzt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I  
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 31. Oktober 1974

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. B. Carstensen)

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in  
Fächhochschulstudiengängen und entsprechenden  
Studiengängen an Gesamthochschulen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen soll der Kandidat exemplarisch nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu arbeiten.

§ 2 Studiendauer

- (1) Das Studium in der Fachrichtung Architektur dauert in der Regel 6 Semester. Die Studienordnung und die Studienpläne sind unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte so aufzustellen, daß das Studium in der vorgesehenen regelmäßigen Studienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Abschlußarbeit wird in der Regel nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben.

§ 3 Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus
  - a) den Prüfungsvorleistungen gemäß Studienordnung
  - b) den Fachprüfungen
  - c) den Leistungsnachweisen gemäß Studienordnung
  - d) der Abschlußarbeit und dem zugehörigen Kolloquium, das sich an die Abschlußarbeit anschließt.
- (2) Die Fachprüfungen und Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft. Das Kolloquium soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Organisation der Prüfungen
  - b) Die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen
  - c) Die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden vom zuständigen Fachbereichsrat (den zuständigen Fachbereichsräten) bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich Lehrenden als Ersatzmitglieder. Zwei der weiteren Mitglieder und ein Ersatzmitglied werden aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat (den zuständigen Fachbereichsräten) bestellt. Die hauptamtlich Lehrenden werden für 2 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen und pädagogisch-künstlerischen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden.

## § 5 Prüfer, Beisitzer, Kommission

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen. Er kann dieses Recht auf den Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Bei der Bestimmung der Prüfer ist § 26 Abs. 2 HSchG zu beachten.

- (2) Der Kandidat kann bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen (einschließlich der Kolloquien) machen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. In der Regel sollen als Prüfer diejenigen bestellt werden, die Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach angeboten haben.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein. Der Beisitzer oder bei mehreren Prüfern der jeweils nicht prüfende Prüfer erstellt ein Protokoll über den Prüfungsablauf. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.
- (4) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium werden von einer vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfungskommission bewertet, die aus dem Referenten der Abschlußarbeit und einem Koreferenten besteht. Beim Kolloquium führt ein Beisitzer das Protokoll.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig (in der Regel 3 Wochen) vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten bekanntzugeben.

## § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Bei der Bildung der Fachnoten werden Noten bzw. Durchschnittsnoten der Prüfungsvorleistungen in einem Fach jeweils mit einem Anteil von 30 % angerechnet, soweit sich durch eine solche Anrechnung der Prüfungsvorleistungen eine Verbesserung der einzelnen Fachnoten ergibt.

Es ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu 1,50	die Note	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	die Note	gut
über 2,50 bis 3,50	die Note	befriedigend
über 3,50 bis 4,30	die Note	ausreichend

- (3) Abs. 2 gilt bei der Bildung der Noten in Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, entsprechend.

## § 7 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:
- a) die Immatrikulation
  - b) die in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
  - b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 8 Abs. 5 bei mündlichen Prüfungen widersprochen wird.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Ein Antrag kann beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis 1 Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich (ohne Anrechnung) zurückgezogen werden. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

## § 8 Durchführung der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Stoff und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsleistung in der Fachprüfung wird vom jeweiligen Prüfer bewertet.
- (3) In Fachprüfungen, die in Form einer Klausurarbeit durchgeführt werden, soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem seines Faches methodisch erkennen und eine Lösung finden kann. Der Prüfer kann die Hilfsmittel beschränken.

- (4) Über mündliche Fachprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der Prüfung festgehalten werden und die Benotung begründet wird.
- (5) Zu mündlichen Fachprüfungen sind Kandidaten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben und nicht am selben Tag geprüft werden sollen, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.
- (6) Mündliche Prüfungen in mehreren Fächern können unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit zu einer projektbezogenen Prüfung zusammengefaßt werden. Entsprechendes gilt sinngemäß für Prüfungen in Form der Präsentation und dem dazugehörenden Kolloquium.
- (7) In Fachprüfungen, die in Form einer Präsentation und dem dazugehörigen Kolloquium durchgeführt werden (vgl. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2), ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der Prüfung festgehalten werden und die Benotung begründet wird.

## § 9

### Fachprüfungen in Fächern des Grundstudiums

- (1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:
  - In den Studienrichtungen Architektur (Hochbau) und Städtebau und Regionalplanung
    - a) Grundlagen der Gestaltung
    - b) Grundlagen des Entwerfens
    - c) Baukonstruktion
    - d) Tragwerkslehre
  - In der Studienrichtung Innenarchitektur
    - a) Grundlagen des Gestaltens
    - b) Grundlagen des Entwerfens
    - c) Baukonstruktion
    - d) Grundlagen der Möbelentwicklung/Ergonomie
  - In der Studienrichtung Landespflege
    - a) Grundlagen der Gestaltung
    - b) Grundlagen des Entwerfens (Garten und Landschaft)
    - c) Bodenkunde
    - d) Botanik

- (2) Die Fachprüfungen bestehen in den jeweils unter a) und b) aufgeführten Fächern aus der Präsentation der mit Sichtvermerk des Aufgabenstellers versehenen Studienarbeiten und dem dazugehörigen Kolloquium von etwa 20 Minuten Dauer. In den jeweils unter c) und d) angeführten Fächern besteht die Fachprüfung entweder aus einer Klausurarbeit von 2 - 4 Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer; der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform für jedes Semester verbindlich fest.

§ 10

Fachprüfungen in Fächern des Hauptstudiums

- (1) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- In der Studienrichtung Architektur (Hochbau)
  - a) Entwerfen
  - b) Baukonstruktion
  - c) Städtebau

Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe:

Baubetriebslehre/Bauwirtschaftslehre, Technischer Ausbau/Haustechnik, Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion, Baugeschichte/Architekturtheorie, Ingenieurhochbau, Bauphysik, Baustofftechnologie/Baustofflehre, Elementiertes Bauen.

- In der Studienrichtung Innenarchitektur
  - a) Entwerfen (Innenarchitektur)
  - b) Konstruktion
  - c) Möbel- und Produktentwicklung

Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe:

Entwerfen von Gebäuden, Technischer Ausbau/Haustechnik, Kunst- und Kulturgeschichte (Innenarchitekturgeschichte), Typologie der Fertigteil- und Innenausbausysteme, Umweltpsychologie, Design-Methodologie/Planungstheorie, Entwurf von Messen/Ausstellungen/Läden, Experimentelles Entwerfen.

- In der Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung
  - a) Städtebauliches Entwerfen
  - b) Stadtbaulehre
  - c) Stadt- und Regionalentwicklung

Zwei Wahlfächer aus folgendem Fächerkatalog:

Verkehrsplanung, Grünraum- und Landschaftsplanung, Stadtbautechnik, Stadtbaugeschichte/Stadtbildpflege, Wirtschafts- und Sozialstatistik, Entwerfen von Gebäuden, Sozio-ökonomische Grundlagen der Planung, Stadtbauökonomie.



- In der Studienrichtung Landespflege
  - a) Freilandpflanzenkunde
  - b) Technik des Garten- und Landschaftsbaus
  - c) Orts- und Landesplanung

Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe:

Garten- und Grünplanung, Landschaftsökologie/  
Landschaftsplanung, Baubetrieb/Betriebswirtschaft  
des Garten- und Landschaftsbaus

oder

ein Wahlfach aus der vorgenannten Fächergruppe

und

ein Wahlfach aus folgender Fächergruppe:

Ingenieurbiologie, Pflanzensciologie/Pflanzenökologie,  
Klima- und Wetterkunde, Wasserwirtschaft/Wasserbau,  
Geschichte der Bau- und Gartenkunst, Baustofftechnologie  
Baustofflehre.

- (2) In folgenden Fächern besteht die Fachprüfung aus der Präsentation der Studienarbeiten und dem dazugehörigen Kolloquium von etwa 20 Minuten Dauer:

- In der Studienrichtung Architektur (Hochbau)
  - a) Entwerfen
  - b) Städtebau
  - c) Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion
- In der Studienrichtung Innenarchitektur
  - a) Entwerfen (Innenarchitektur)
  - b) Möbel- und Produktentwicklung
  - c) Entwerfen von Gebäuden
  - d) Entwurf von Messen/Ausstellungen/Läden
  - e) Experimentelles Entwerfen
- In der Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung
  - a) Städtebauliches Entwerfen
  - b) Stadt- und Regionalentwicklung
  - c) Verkehrsplanung
  - d) Grünraum- und Landschaftsplanung
  - e) Entwerfen von Gebäuden
- In der Studienrichtung Landespflege
  - a) Garten- und Grünplanung
  - b) Landschaftsökologie/Landschaftsplanung

- (3) In den unter Abs. 1 b) genannten Fächern besteht die Fachprüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß für ein Semester auch eine Klausurarbeit von 3 - 7 Stunden Dauer als Prüfungsform verbindlich festlegen.
- (4) Die Fachprüfungen in den übrigen Fächern bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von 3 - 7 Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer; der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform für jedes Semester verbindlich fest.
- (5) Hochschulen, bei denen die Durchführung einzelner Fachprüfungen wegen des örtlichen Studienangebots nicht möglich ist oder bei denen sonstige gravierende Umstände vorliegen, können beim Minister für Wissenschaft und Forschung die Anerkennung anderer Prüfungsfächer beantragen.

§ 11

Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Studienordnungen bestimmen neun möglichst gleichgewichtige Fächer (ca. 4 Semesterwochenstunden), in denen je ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Die Festlegung der Fächer sowie die Regelungen über Art, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Leistungsnachweisen gelten als Teil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.
- (2) § 8 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Studienordnungen können bestimmen, daß in Fächern, in denen Fachprüfungen oder Leistungsnachweise nach Abs. 1 abzulegen sind, Prüfungsvorleistungen in Form von Übungen (Praktika, Entwürfe, Referate, Ausarbeitungen etc.), nicht jedoch als Klausur oder mündliche Prüfung zu erbringen sind. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn sie mindestens ausreichend bewertet worden sind. Die Festlegung der Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, sowie die Regelungen über Art, Form und Zeitpunkt ihres Erwerbs gelten als Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

§ 12

Zulassung zu der Abschlußarbeit und dem Kolloquium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:
  - a) die Immatrikulation
  - b) die erforderliche Studienzeit (vgl. § 2)
  - c) das Bestehen aller Fachprüfungen
  - d) mindestens ausreichende Leistungen in 8 der 9 Fächer, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlußarbeit
  - b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium widersprochen wird.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Abschlußarbeit endgültig nicht bestanden.
- (4) Bei fristgemäßer Ablieferung der Abschlußarbeit ist der Kandidat zum Kolloquium zu laden.

§ 13

Durchführung der Abschlußarbeit und des Kolloquiums

- (1) In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.
- (2) Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten (vgl. § 5 Abs. 1) ausgegeben werden. Das Thema kann einmal innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu 4 Wochen verlängern, wenn der Aufgabenssteller die Verlängerung befürwortet.
- (4) Die Abschlußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (6) Das Kolloquium ergänzt die Abschlußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden; dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.
- (7) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium werden gemeinsam als eine Prüfungsleistung von einer Prüfungskommission bewertet. § 8 Abs. 4 und 5 gelten für die Durchführung des Kolloquiums, das etwa 20 Minuten dauern soll, entsprechend.

§ 14 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) die Abschlußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium,
  - b) die Fachprüfungen und
  - c) acht von neun zu erbringenden Leistungsnachweisen mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Eine nicht rechtzeitig abgelieferte Abschlußarbeit gilt als "nicht ausreichend".
- (4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen an Höheren Fachschulen, die in Fachhochschulen übergeleitet worden sind.

- (2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Fach mit gleichwertigem Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird durch die von der ständigen Konferenz der Kultusminister gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 16

Wiederholung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Abschlußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine einmal bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Eine wiederholte Prüfungsleistung wird unabhängig von vorher nicht bestandenen Prüfungsleistungen nach § 6 bewertet.

§ 17

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Abschlußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis ist als Anlage beizufügen eine Aufstellung der Noten der Leistungen in den Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind; eine nicht ausreichende Leistung in einem Fach, in dem ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, ist ebenfalls aufzuführen.

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung wird rechnerisch ermittelt. Dabei werden
  - a) die Note der Abschlußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium mit einem Anteil von 40 %,

- b) der Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen mit einem Anteil von 40 %,
- c) der Durchschnitt der Noten in Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, mit einem Anteil von insgesamt 20 %

berücksichtigt. Es ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu	1,50	die Note	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	die Note	gut
über	2,50 bis 3,50	die Note	befriedigend
über	3,50 bis 4,30	die Note	ausreichend

- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Auf Antrag ist Kandidaten, die die Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 9 Abs. 1) bestanden haben, darüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis auszustellen.

#### § 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.  
Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium im Sommersemester 1975 aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls finden die Prüfungen gemäß den nach § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz entsprechend fortgeltenden Prüfungsregelungen der Vorgängereinrichtungen statt.
- (2) Bei Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden Leistungsnachweise, die sie nach den gemäß § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz fortgeltenden Prüfungsregelungen erworben haben, in Fächern des Grundstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Fachprüfung anerkannt. Über die Anrechnung solcher Leistungsnachweise als Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

UPB II  
- 71

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn  
am 29.11.1974

Nr. 24

---

Inhalt

Seite

Einschreibungsordnung der Gesamt-  
hochschule Paderborn

1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 24/74 -



Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom  
19. November 1974 - I B 5 822o/11o die

Einschreibungsordnung der Gesamt-  
hochschule Paderborn

genehmigt.

Die Einschreibungsordnung wird hiermit gem.  
§ 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 29. November 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen)

- 2 -

Einschreibungsordnung  
der Gesamthochschule Paderborn

Der Gründungssenat hat aufgrund von § 15 Abs. 4 Hochschulgesetz die nachfolgende Einschreibungsordnung der Gesamthochschule Paderborn beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Gesamthochschule aufgenommen.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für nur einen Studiengang. Der Bewerber kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Wählt der Studienbewerber einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so kann er nur einem Fachbereich seiner Wahl angehören. Er ist verpflichtet, bei der Einschreibung den Fachbereich zu bezeichnen, dem er angehören will. Entsprechendes gilt, wenn der Studienbewerber mehrere Studiengänge wählt.
- (4) Eine nachträgliche Einschreibung für ein abgelaufenes Semester ist nicht möglich.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung setzt je nach dem gewählten Studiengang die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, oder eines Zeug-

nisses über die Fachhochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisse voraus. Als weitere Voraussetzung kann außerdem der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gefordert werden, soweit Studien- und/oder Prüfungsordnungen dies vorsehen. Die Übergangsregelung der §§ 11 Abs. 2 Satz 3 GHEG; 7 Abs. 3 bis 6 FHEG bleiben unberührt.

- (2) Soweit in Studiengängen die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet worden ist, setzt die Einschreibung voraus, daß der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt.

### § 3

#### Besondere Vorschriften für ausländische Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind, können - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - eingeschrieben werden, wenn sie
- a) ein deutsches Reifezeugnis/ ein deutsches Zeugnis über die Fachhochschulreife besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben oder
  - b) ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestellt ist, oder
  - c) ein ausländisches Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist, oder
  - d) ein Zeugnis erworben haben, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschul-/Fachhochschulstudium berechtigt, einem deutschen Reifezeugnis/einem deutschen Zeugnis über die Fachhochschulreife aber nicht rechtlich

gleichgestellt ist, wenn sie die Prüfung zur Feststellung der Hochschul-/Fachhochschulreife ausländischer Studierender bestanden haben.

Das Nähere richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen -.

- (2) Alle ausländischen Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung der Hochschule.
- (3) Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbringen, sowie Studienbewerber die die Sprachprüfung nicht bestanden haben und infolge dessen einen deutschen Sprachkurs besuchen müssen, sowie Studienbewerber nach Abs. 1 Buchstabe d, die nach den Bewertungsvorschlägen der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung zur Feststellung der Hochschul-/Fachhochschulreife das zuständige Studienkolleg zu besuchen haben, können erst nach Bestehen der Sprachprüfung bzw. der Feststellungsprüfung das Fachstudium aufnehmen. Sie werden für diesen Zweck mit der Maßgabe eingeschrieben, daß die Einschreibung widerrufen wird, wenn sie die Sprachprüfung bzw. die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

#### § 4

##### Besondere Vorschriften für deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

- (1) Deutsche Studienbewerber, die
  - a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangung

- der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
- b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder z. Zt. ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
  - c) ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben oder z. Zt. ihrer Vorbildung im Ausland hatten,

sind - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - aufgrund eines ausländischen Zeugnisses einzuschreiben, wenn es den Zugang zu dem gewählten Studiengang eröffnet oder wenn es vom zuständigen Minister anerkannt worden ist. Für Studienbewerber, die ein ausländisches Zeugnis der Hochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, gelten die durch Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23.7.1958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten "Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland".

- (2) § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

## § 5

### Verfahren

- (1) Der Antrag auf Einschreibung muß zusammen mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen innerhalb der von der Gesamthochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist bei der Hochschule eingehen. Die Gesamthochschule macht die von ihr festgesetzten Fristen durch Aushang und in anderer geeigneter Weise bekannt.
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- a) ein ausgefüllter Einschreibungsvordruck,
- b) drei Lichtbilder (Paßformat 4 x 5,5 cm),

- c) die Zeugnisse, die den Zugang zu dem gewählten Studiengang eröffnen,
- d) im Falle des § 2 Abs. 2 der Zulassungsbescheid,
- e) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
- f) das Studienbuch, das den Abgangsvermerk enthalten muß, wenn der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat,
- g) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,
- h) die nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Hochschulgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, erforderlichen statistischen Angaben.

(3) Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist auf Verlangen der Hochschule eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Die Hochschule kann andere Beglaubigungen zulassen. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

(4) Der eingeschriebene Student erhält einen Nachweis über die Einschreibung.

(5) Der Hochschule sind unverzüglich anzuzeigen:

- a) Änderungen des Namens, des Familienstandes sowie der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) Erkrankungen, die die Gesundheit anderer gefährden,
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungen, die nach einer Prüfungsordnung Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums sind.

§ 6

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der Studienbewerber

- a) die in den §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 oder in § 4 genannten Voraussetzungen für die Einschreibung nicht erfüllt,
- b) eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung oder einen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden hat, für den betreffenden Studiengang sowie für andere Studiengänge, in denen dieselbe Prüfung bzw. derselbe Leistungsnachweis verbindlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Prüfungen und Leistungsnachweise, die an Hochschulen anderer Bundesländer endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen oder Fristen nicht einhält,
- b) die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt hat,
- c) nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- d) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
- e) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- f) eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Abschlußprüfung bestanden hat, für den betreffenden Studiengang.

(3) Besteht Grund zu der Annahme, daß einer der Versagungsgründe des Absatzes 2 Buchstabe c - e vorliegt, so hat der Bewerber auf Anforderung der Hochschule vorzulegen:

- a) den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Abs. 2 Buchstabe c). Näheres regelt die Prüfungsordnung der Hochschule (§ 3 Abs 2 S. 2),

- b) ein ärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß er nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet. Die Hochschule kann ein ergänzendes amtsärztliches Zeugnis fordern (Abs. 2 Buchstabe d),
- c) eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts (Abs. 2 Buchstabe e).

### § 7

#### Widerruf der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist rückwirkend zu widerrufen, wenn ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 1 bekannt wird.
- (2) Die Einschreibung kann rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe b, c, d oder e bekannt wird oder der Student nach der Einschreibung das Studium nicht aufgenommen hat. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Einschreibung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe b eintritt.
- (4) Die Einschreibung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
  - a) ein Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe b, d, e oder f eintritt,
  - b) der Student das Studium abbricht,
  - c) der Student sich nicht fristgerecht zurückgemeldet hat.



§ 8

Rückmeldung

- (1) Will der eingeschriebene Student nach Ablauf des Semesters sein Studium in demselben Studiengang an der Gesamthochschule Paderborn fortsetzen, so hat er sich innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle bestimmten Frist zurückzumelden. Die Hochschule macht die von ihr festgesetzte Frist durch Aushang und in anderer geeigneter Weise bekannt.
- (2) Bei der Rückmeldung sind vorzulegen:
  - a) die ausgefüllten Rückmeldeformulare,
  - b) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
  - c) die nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Hochschulgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, erforderlichen statistischen Angaben.
- (3) Die Rückmeldung wird von der Hochschule vermerkt.

§ 9

Wechsel des Studiengangs

- (1) Der Wechsel des Studiengangs ist der Hochschule anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Gesamthochschule, wenn für den gewählten neuen Studiengang andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden. Soweit für den neuen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der

Studienplätze angeordnet worden, ist der Wechsel nur zulässig, wenn der Studienbewerber einen gültigen Zulassungsbescheid für den gewählten neuen Studiengang besitzt.

- (2) Auf den Wechsel des Studiengangs sind die für die Einschreibung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### § 10

#### Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann ein Student beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
  - b) Vorbereitung und Durchführung einer Vor- oder Zwischenprüfung, eines Abschlußexamens oder der Promotion (bei Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder Prüfungsausschusses),
  - c) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheids).
- (2) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils nur für die Dauer eines Semesters verlängert werden, wenn weiterhin ein wichtiger Grund besteht. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist grundsätzlich bei der Rückmeldung zu stellen.
- (3) Außer im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) wird eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Studiensemesters nicht gewährt. Dies gilt nicht für Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 oder 4 FHEG erfüllen.

§ 11

Streichung aus der Liste der Studenten

- (1) Auf seinen Antrag ist ein Student aus der Liste der Studenten zu streichen (Exmatrikulation).
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
  - a) ein ausgefüllter Exmatrikulationsvordruck,
  - b) das Studienbuch,
  - c) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
  - d) ggf. Entlastungszeugnisse zentraler Einrichtungen der Hochschule, der Fachbereiche oder Einrichtungen der Fachbereiche.
- (3) Ein Student wird von Amts wegen aus der Liste der Studenten gestrichen, wenn
  - a) die Einschreibung mit Bindungswirkung widerrufen ist,
  - b) aufgrund von Ordnungsvorschriften eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 kann die Hochschule die Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen fordern.
- (5) Mit der Streichung aus der Liste der Studenten erlischt die Zugehörigkeit zur Hochschule.

§ 12

Zweithörer

- (1) Studenten einer anderen Hochschule

können im Rahmen der verfügbaren Kapazität auf Antrag zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Zweithörer).

- (2) Soweit sie die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs, in dem sie Lehrveranstaltungen besuchen wollen, erfüllen, sind sie berechtigt, studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Über die Anerkennung der an der Gesamthochschule besuchten Lehrveranstaltungen entscheidet die Hochschule, an der der Zweithörer als Student eingeschrieben ist.

### § 13

#### Gasthörer

- (1) Als Gasthörer können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ohne Berechtigung zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen auf Antrag zugelassen werden:
  - a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die promovieren oder sich weiterbilden wollen,
  - b) Personen über 16 Jahre, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Einschreibung nicht genügen.
- (2) Die Vorschriften über das Verfahren, über die Versagung und über den Widerruf der Einschreibung als Student gelten für Gasthörer sinngemäß.
- (3) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.

### § 14

#### Inkrafttreten

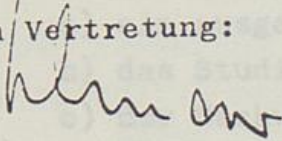
Diese Einschreibungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit der Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 19. November 1974

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung:



(Dr. Schnoor)